**Zeitschrift:** Jahrbuch für Solothurnische Geschichte **Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Solothurn

**Band:** 29 (1956)

Artikel: Solothurns Politik im Zeitalter Ludwigs XIV : 1648-1715. II. Teil

Autor: Meyer, Erich

Kapitel: IV: Solothurn und die zunehmende konfessionelle Spannung in der

Eidgenossenschaft zur Zeit des Spanischen Erbfolgekrieges

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-323981

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 07.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## SOLOTHURN

# UND DIE ZUNEHMENDE KONFESSIONELLE SPANNUNG IN DER EIDGENOSSENSCHAFT ZUR ZEIT DES SPANISCHEN ERBFOLGEKRIEGES

Der Friede von Rijswijk brachte Europa die Erholung nicht, deren es nach der langen Reihe entbehrungsreicher Kriegsjahre so dringend bedurft hätte. Im Osten tobte der Kampf gegen die Türken weiter. Als ihm kurz darauf im Frieden vom Karlowitz ein Ende gesetzt wurde, zogen im Westen schon wieder gewitterschwere Wolken herauf. Bereits war das diplomatische Ringen um die Verteilung des Besitzes Karls II., des letzten, kinderlosen spanischen Habsburgers, im Gange. Die Bourbonen gingen schliesslich als Sieger daraus hervor, indem ein Enkel Ludwigs XIV. zum testamentarischen Erben bestimmt wurde. Da sich aber das im Kampfe gegen den östlichen Erbfeind zur Grossmacht erstarkte Österreich dem Buchstaben nicht fügen wollte, mussten die Waffen entscheiden. Mit dem Spanischen Erbfolgekrieg und dem gleichzeitig ausbrechenden Nordischen Krieg wurden weite Strecken Europas wieder auf Jahre hinaus in ein Schlachtfeld verwandelt.

Natürlich geriet damit auch die Eidgenossenschaft erneut in Bedrohung. Ja, diese war noch grösser als während der vorhergehenden Kriege, da durch den Beitritt Savoyens zur Allianz und durch die Kämpfe um das Herzogtum Mailand die Südgrenze vermehrt in den Gefahrenbereich rückte. Es wäre demnach zu erwarten gewesen, dass man in der Schweiz erneut alle innern Misshelligkeiten beiseite geschoben hätte, um vereint der gemeinsamen Bedrohung begegnen zu können. Allein, dem war nicht so – im Gegenteil. Die europäische Mächtekonstellation verschärfte den innern Gegensatz. Seit der Aufhebung des Edikts von Nantes verkörperte Ludwig XIV. für die Reformierten den kämpferischen, gegenreformatorischen Katholizismus. Unter der Führung Berns, das den Übergang der Freigrafschaft in französische Hände immer bedrückender empfand, wandten sich ihre Sympathien in vollem Masse der Allianz zu, dies umsomehr, als ihr die beiden

glaubensverwandten Seemächte angehörten. Auf der andern Seite stand die Front der Katholischen geschlossener denn je. Der alte spanisch-französische Gegensatz, der in diesen Orten immer wieder zu erbitterten Parteikämpfen geführt, war mit dem Übergange Spaniens an einen Bourbonen hinfällig geworden. Nahezu ungeschmälert wandten sich ihre Neigungen Frankreich zu; nur der kaiserlich gesinnte Abt von St. Gallen bildete eine bleibende Ausnahme. Wie sehr sich konfessionelle und aussenpolitische Interessen deckten, konnte kaum drastischer als im Neuenburger Handel zutage treten. So war es schliesslich möglich, dass die Eidgenossen zu einer Zeit, da an ihren Grenzen der Krieg tobte, die Waffen zum Bruderkampfe gegeneinander erhoben. Mit dem Zweiten Villmergerkriege fand dann das Zeitalter des Konfessionalismus in der Schweiz seinen späten Abschluss.

Es wird nun zu zeigen sein, welche Haltung Solothurn diesen Geschehnissen gegenüber einnahm, wobei natürlich dem Verhältnis zu Bern wiederum besondere Bedeutung zukommen wird.

## 1. Zuspitzung des Verhältnisses zu Bern

a) Solothurns Bündnis mit Savoyen

Die Verschärfung des konfessionellen Gegensatzes in der Eidgenossenschaft musste auch die solothurnisch-bernischen Beziehungen vermehrt belasten. Solothurn hatte bereits in früheren Jahren Vorkehren zu seiner Sicherheit getroffen, zu einer Zeit, als zum Nachbarn noch ein leidlich gutes Verhältnis bestand und nicht befürchtet werden musste, dass er mit gereizten Gegenaktionen antworten würde, die unabsehbare Folgen zeitigen konnten. Die eine dieser Sicherheitsmassnahmen bildete der Schanzenbau, die andere der Beitritt zum savoyischen Bündnis.

Bereits im Jahre 1502 hatte Solothurn mit Herzog Philibert von Savoyen einen ewigen Bund abgeschlossen, der in der Folge bestätigt worden war. Später erkaltete aber die Freundschaft. Als sich 1577 die katholischen Orte mit dem Herzog verbündeten, blieb die Aarestadt nicht nur fern, sondern schloss zwei Jahre darauf mit Bern und Frankreich einen Vertrag zum Schutze Genfs, das von Savoyen bedroht war.<sup>1</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mémoire touchant le projet de l'Alliance de Soleure 1680 (Turin: Archivio di Stato [A. St.], Negoziazioni con Svizzeri, mazzo 6, no. 30; Kopie im B. A. Bern); vgl. B. Amiet, Solothurnische Geschichte, Bd. 1, Sol. 1952, S. 392 f. – Die Angabe im H. B. L. S. 6, 96, dass Solothurn dem Bündnis mit Savoyen 1586 beigetreten sei, muss ein Irrtum sein. Noch im Jahre 1640 sprach es sich gegen einen Beitritt aus (Roth, S. 167 f.).

Jetzt, ein Jahrhundert später, erinnerte man sich der früheren Freundschaftsbande. Wollte man sich gegenüber der bedrohlichen Macht der Nachbarstadt eine weitere Rückendeckung verschaffen, so konnte das auf keine günstigere Art geschehen als durch ein Bündnis mit Savoyen, das den Verlust der Waadt noch nicht verwunden hatte und den Bernern spinnefeind war. Von seiten Frankreichs würde, anders als bei den früheren spanisch-burgundischen Bündnisbestrebungen, kaum nennenswerter Widerstand zu erwarten sein, da zwischen dem König und dem ihm verschwägerten Herzog zu dieser Zeit ein ausgezeichnetes Einvernehmen bestand. So nahm man, unter Vermittlung des Bischofs von Lausanne, im Sommer 1680 mit dem savoyischen Gesandten Grésy in Luzern insgeheim Fühlung auf, und es zeigte sich, dass dieser dem Vorhaben nicht abgeneigt war.<sup>2</sup> Der Turiner Hof legte dagegen mehr Zurückhaltung an den Tag; man hatte namentlich die Verpflichtungen Solothurns gegenüber der Waadt und Genf im Auge und erwartete auch, dass Frankreich Schwierigkeiten bereiten würde.3

Auf der Jahrrechnung zu Baden begehrte Johann Viktor Besenval, damals Venner, mit Grésy eine geheime Unterredung gemäss dem Auftrage, den er und Schultheiss Wagner vom Rate erhalten hatten.4 Er eröffnete ihm Solothurns Absicht, dem Bündnisse der katholischen Orte mit Savoyen beizutreten. Die Bedenken des Hofes suchte er zu zerstreuen. Der vor hundert Jahren zum Schutze Genfs geschlossene Vertrag sei nie zur Anwendung gekommen; Solothurn würde im Ernstfalle der Rhonestadt keinen Zuzug leisten, da sie seinen Truppen die freie Ausübung der Religion untersagt habe. Auch zur Beschirmung der Waadt fühle man sich nicht mehr verpflichtet; der Vertrag vom März 1668 sei hinfällig, weil der Kaiser die zweite Bestimmung jener Übereinkunft, den Schutz der österreichischen Vorlande durch die Eidgenossen, nicht genehmigt habe. Eine schriftliche Erklärung über diesen Verzicht auf die Beschützung Genfs und der Waadt wünsche man indessen nicht zu geben, hoffe aber umsomehr auf einen Vertragsabschluss, als von Frankreich kein Widerstand zu befürchten sei.5

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Grésy an Bischof von Lausanne, 19. VI. (Supplement Schreiben 71); Grésy an Herzogin, 6., 13., 20. VI. 1680 (Turin: A. St., Lettere Ministri, Svizzera (Lett. Min. Sv.) Mz. 22, fasc. 1). Vgl. Rott 8, 185 ff. – Schon 1678 hatte sich Grésy mit diesem Gedanken getragen (Rott 8, 102).

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> G. Luchese an Marquis de St. Thomas, 27. VI.; Grésy an Herzogin, 3. VII. 1680 (Turin: A. St., Lett. Min. Sv. 13, 1; 22, 1).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Instruktion; Solothurn an Tagsatzungsgesandte, 12. VII. 1680 (Conc. 92, 360 f., 372).

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Grésy an Herzogin, 24. VII. 1680 (Turin: A. St., Lett. Min. Sv. 22, 1).

Während Grésy dem Hofe in Turin unentwegt empfahl, dem Gesuche der Aarestadt zuzustimmen, war man dort die Bedenken nicht losgeworden. Man glaubte, es sei den Solothurnern in erster Linie um die Pension zu tun, was an dem für knauserig bekannten Hofe keinerlei Begeisterung hervorrief. Auch betrachtete man jene Truppenzahl, die die katholischen Orte im Bedarfsfalle zu stellen hatten, als genügend, und schliesslich zeigte man sich über die Erklärung Solothurns betreffs der Waadt und Genfs noch nicht vollauf befriedigt.6 Zur Abklärung der fraglichen Punkte fanden sich Grésy und Besenval im September zu Werthenstein ein, wo ihr Zusammentreffen wegen des starken Zustroms der Wallfahrer kein Aufsehen erregte. Der Solothurner wiederholte im grossen ganzen die bereits zu Baden gemachten Ausführungen, und das Vorhaben schien einen günstigen Ausgang nehmen zu wollen.7 Da wurden unerwarteterweise im letzten Augenblicke von französischer Seite Bedenken laut. Ambassador Gravel, der durch Besenval und Seckelmeister Urs Sury in den Plan eingeweiht worden war, riet Ludwig XIV. zur Vorsicht. Mehr als dem König selbst lieb war, schilderte er den Solothurnern die allfälligen bösen Folgen ihres Vorhabens. Die Stadt, bisher nur mit Frankreich verbündet, könnte durch einen solchen Schritt dazu verleitet werden, sich später auch andern Allianzen anzuschliessen, was natürlich auf Spanien gemünzt war. Diese Andeutungen verfehlten ihre Wirkung nicht. Um den König nicht zu verärgern, liess man vorderhand von dem Plane ab.8

Als aber im Jahre 1684 die katholischen Orte das Bündnis mit dem Herzog erneuerten, wurde in Solothurn neuerdings der Wunsch wach, sich der Allianz anzuschliessen. Auch auf savoyischer Seite begrüsste man nun einen Beitritt der Aarestadt.<sup>9</sup> Offenbar hatte man in Turin die

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Mémoire . . . 1680 (Turin: A. St., Negoz. Sv. 6, 30); Herzogin an Grésy, 31. VIII.; Grésy an Herzogin, 1., 22. VIII., 12. IX. 1680 (Lett. Min. Sv. 22, 1).

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Besenval an Grésy, 14. IX.; Grésy an Herzogin, 19., 26. IX., 3. X. 1680 (Turin: A. St., Lett. Min. Sv. 22, 1).

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Dörfliger, S. 138 ff. Grésy an Herzogin, 17. X., 7. XI., 5., 26. XII.; Herzogin an Grésy, 30. XI. 1680 (Turin: A. St., Lett. Min. Sv. 22, 1). – Da die Verhandlungen im Geheimen Rate geführt wurden, ist im R.M. nichts darüber verzeichnet.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. L. Tillier an St. Thomas, 20. VII. 1684: «... il seroit à souhaiter, et meme à rechercher soubs main d'y faire entrer le Canton de Soleurre, puisqu'il est incontestable que c'est le seul d'entre touts, où il y a de plus braves et de plus honnestes gens, et qui peut plus facilement contribuer au dessein qui obligea nos Souverains à établir l'alliance, parce que les forces de ce Canton et de celluy de Frybourg sont dans le cœur de l'etat de Berne...» (Turin: A. St., Lett. Min. Sv. 23, 2). – Über die eigentlichen Verhandlungen zwischen dem Solothurner Geheimen Rat und Turin besitzt das B. A. Bern keine Abschriften.

früher geäusserten Bedenken fallen gelassen. In Solothurn wollte man indessen vorsichtshalber noch die Meinung Frankreichs erfahren. Der Ambassador – es war nun Tambonneau – erhob zwar auch diesmal Einwendungen, doch gab ihm Besenval beruhigende Zusicherungen. Als der König erklärte, er wolle dem Bündnis nichts in den Weg legen, 10 war die Angelegenheit endlich spruchreif und konnte auch dem Kleinen und Grossen Rate zur Kenntnis gebracht werden. Diese beschlossen Ende März 1685, der Allianz mit Savoyen zu denselben Bedingungen beizutreten, wie sie die V Orte und Freiburg 1651 eingegangen waren. 11 Im Herbst reisten Venner Besenval und Stadtschreiber Joseph Wilhelm Wagner nach Turin, wo sie das Bündnis im Namen Solothurns feierlich beschworen. 12 Auch Appenzell Innerrhoden, katholisch Glarus und der Abt von St. Gallen schlossen sich um diese Zeit der savoyischen Allianz an.

Über die Gründe, die die Aarestadt zu dem Bündnisbeitritt bewogen hatten, konnten keine Zweifel bestehen. Das Unbehagen, das die Übermacht Berns verursachte, liess Solothurn nach weiteren Bundesgenossen Ausschau halten. Savoyen musste dabei als der gegebene Partner erscheinen, konnte man doch von diesem Erzfeind der Berner im Falle eines Konflikts tatkräftige Unterstützung erwarten – im Unterschiede zu Frankreich, das mit allen Orten im Bündnis stand. Besenval hatte das Grésy anlässlich der Zusammenkunft in Werthenstein deutlich zu erkennen gegeben. Dass die Spitze gegen Bern gerichtet war, konnte man dort natürlich nicht übersehen; den Unwillen darüber bekamen die Solothurner auf der Tagsatzung zu spüren. Anderseits mochte allerdings gerade die Furcht vor bernischen Vergeltungsmassnahmen eine Minderheit im Grossen Rate dazu bewogen haben, gegen das Bündnis zu stimmen.

<sup>10</sup> Dörfliger, S. 160 ff.; Rott 9, 8 ff.

<sup>11</sup> R.M. 1685, 194 f., 210 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> Instruktion vom 13. VIII.; Vertrag vom 16. X. 1685 u. a. (Schreiben von Savoyen 1684–1725). Vgl. Korrespondenz des Agenten Decoux in Luzern mit dem Hofe 1685 (Turin: A. St., Lett. Min. Sv. 23, 4).

<sup>13</sup> Grésy an Herzogin, 26. IX. 1680: «... que s'ils entroient en rupture avec Berne, ce seroit la seule [puissance, i. e. la Savoie] à les secourir de toutes ses forces, parceque la France ne le peut, estant alliée à tout le Corps Helvetique.» (Turin: A. St., Lett. Min. Sv. 22, 1). – Ähnlich äusserte sich Besenval gegenüber Tambonneau im Febr. 1685 (Dörfliger, S. 161 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> Decoux an St. Thomas, 20. IX. 1685 (Turin: A. St., Lett. Min. Sv. 23, 4).

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> Dörfliger, S. 164.

Demgegenüber konnte der finanzielle Vorteil erst in zweiter Linie ins Gewicht fallen. Im Vergleich zum französischen Jahrgelde nahm sich das savoyische bescheiden aus; es betrug 200 Taler, wozu 40 Goldgulden als Schülerpension kamen. Die Klagen, die die katholischen Orte zu eben dieser Zeit wegen ausgebliebener Gelder an die Adresse des Herzogs richteten¹6, eröffneten auch nicht besonders verlockende Aussichten. Nur zu bald sollte Solothurn ähnliche Erfahrungen machen. Zuerst lief zwar die Pension anstandslos ein; seit 1690 aber blieb sie aus. Erst im Jahre 1703, als Viktor Amadeus II. von Frankreich abfiel und um die Gunst der Eidgenossen warb, gelangte auch Solothurn wieder in den Genuss dreier Jahrgelder.¹¹ Truppen lieferte die Aarestadt dem Herzoge nicht. Lediglich für seine Leibgarde stellte sie zehn Mann. Doch selbst hier lief es nicht ohne Beschwerden ab; mehrmals hatten sich die neu ins Bündnis eingetretenen Orte über die Zurücksetzung ihrer Leute zu beklagen.¹¹8

Dass das Bündnis mit Savoyen in keiner Weise gegen Frankreich gerichtet war, erhellt schon daraus, dass seine beiden eifrigsten Befürworter, Besenval und Schultheiss Wagner, an der Spitze der französischen Partei standen. Ersterer, dessen Familie aus dem Aostatal stammte und der sich seiner savoyischen Herkunft gerne erinnerte, hatte sich besonders gut als Unterhändler geeignet; anlässlich der Bundesbeschwörung zu Turin ernannte ihn der Herzog zum Ritter des St. Mauritius- und Lazarusordens. Für Besenval und Solothurn überhaupt ergaben sich damals keine Gewissenskonflikte, da zwischen Frankreich und Savoyen das beste Einvernehmen herrschte. Als dieses später in die Brüche ging, konnte indessen kein Zweifel darüber bestehen, auf wessen Seite man sich schlagen würde. Als Savoyen im Frühjahr 1690 eine Verengerung des Bündnisses wünschte, lehnte Solothurn gleich den übrigen katholischen Orten ab. Und als im Herbst französische

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> E. A. VI 2, 106 f., 125, 130, 135, 142, 155.

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Quittungen von 1687, 1689, 1703 (Savoyen-Akten 1560–1773); R.M. 1703, 523 f.; Stadtschreiber J. J. Glutz an Fleckenstein, an Decoux, 13. X. 1703 (Conc. 101, B 212 f., 221 ff.). – Die Pension wurde offenbar an die Ratsherren verteilt, während die Staatskasse leer ausging; die J. R. verzeichnen jedenfalls keinen Eingang; vgl. R.M. 1704, 26. – Vgl. Feller, Schweiz und das Ausland, S. 146 f.; E. Bonjour, Die Schweiz und Savoyen im spanischen Erbfolgekrieg, Bern 1927, S. 9, 24.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Allemann 19, 115 ff.; R.M. 1697, 159 f.; Conc. 99, 31 f., 65, 86; Savoyen-Akten 1560–1773; E. A. VI 2, 663, 670.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vgl. G. von Vivis im 20. Bulletin der Sociètè académique . . . d'Aoste, 1913, S. 211 f., 215.

<sup>&</sup>lt;sup>20</sup> Instruktionen vom April 1690 (Conc. 95, 823, 838 f.); E. A. VI 2, 319 f.

Truppen ins Herzogtum einmarschierten, erklärte man sich zu «reputirlichen Recommendationen» zugunsten des angegriffenen Bundesgenossen bereit; das war alles.<sup>21</sup> Bezeichnenderweise fühlte sich Solothurn zu gleicher Zeit auch durch nichts mehr gehindert, die Waadt wieder in eidgenössischen Schirm aufzunehmen!<sup>22</sup>

Die Haltung des Herzogs im Spanischen Erbfolgekriege kostete ihn den letzten Rest der Sympathien, die er in der Aarestadt noch besass. Zwar wollte auch Solothurn mithelfen, um Frankreich zur Anerkennung der von Savoyen begehrten Neutralität zu veranlassen, da dies im eidgenössischen Interesse lag. Bekanntlich scheiterte das Neutralisierungsprojekt dann am französischen Widerstande.23 Mehr war dagegen von den Solothurnern nicht zu erwarten; auch ein Besenval hatte jetzt taube Ohren.<sup>24</sup> Mellarede, des Herzogs Gesandter in der Schweiz, erkannte die Aussichtslosigkeit weiterer Forderungen; zusammen mit einigen andern katholischen Orten hielt sich Solothurn von den savoyischen Truppenwerbungen fern.<sup>25</sup> Der Übertritt Viktor Amadeus' II. zu den Alliierten hatte ihm die Aarestadt entfremdet. Als er sich gar noch mit Bern auf freundschaftlichen Fuss stellte, verlor für sie das savoyische Bündnis schlechthin seinen Sinn, auch wenn es formell noch in Kraft blieb. Es war das Ende einer knapp zwanzigjährigen Periode der Freundschaft.

# b) Innere und äussere Gefahren um die Jahrhundertwende

Im gleichen Jahre, da Solothurn dem savoyischen Bündnisse beigetreten war, setzte mit der Revokation des Edikts von Nantes und dem nachfolgenden Zustrom der Glaubensflüchtlinge in der Schweiz eine neue Periode konfessioneller Erregung ein. Es ist bereits dargelegt worden, wie auch das bernisch-solothurnische Verhältnis davon ergriffen wurde. Am Fusse des Weissensteins traf man unter dem Eindrucke der lauernden Gefahr weitere Sicherheitsmassregeln. Jetzt tauchte der Plan auf, das an der bernischen Grenze gelegene Chorherrenstift Schönenwerd nach Olten zu verlegen, ein Projekt, das man jahrelang

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Instruktion zur November-Tagsatzung 1690 (Conc. 95, 1046 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>22</sup> Vgl. oben Kap. III, 2c.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Instruktionen von 1703 und 1704 (Conc. 101, B 261 ff.; 102, 70, 82 f., 100 f., 119 f., 155 f.); R.M. 1703, 637 f.; vgl. E. A. VI 2, 1102 ff., 1109 ff., 1130 ff., 1135 ff., 1150 ff., 1161 f., 1165 ff. Vgl. Huch, S. 161 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> Vgl. savoyisches Memorial von 1703 (zit. v. Dörfliger, S. 273 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> Mellarede an Viktor Amadeus II., 12. XII. 1703: «... ce seroit jetter l'argeant que de leur faire des gratifications». (Turin: A. St., Lett. Min. Sv. 34). Vgl. Bonjour, Schweiz und Savoyen, S. 13 ff.

mit den kirchlichen Instanzen erörterte, allerdings ohne Erfolg.<sup>26</sup> Der Schanzenbau zu Solothurn wurde beschleunigt. Um seine Finanzierung sicherzustellen, wandte man sich bekanntlich erneut an Paris und Rom. Sogar Vaubans Kenntnisse wurden in Anspruch genommen; er arbeitete einen Befestigungsplan aus.<sup>27</sup> Dann ging man an die Errichtung einer Stadtgarnison.<sup>28</sup>

Diese Massnahmen standen teilweise im Zusammenhange mit der fieberhaften Tätigkeit, die die katholischen Orte in jenen Jahren im Hinblick auf einen allfälligen Glaubenskrieg entfalteten. Den Anstoss dazu hatte der Wartauer Handel gegeben. Im Dezember 1695 war auf einer katholischen Tagsatzung in geheimen Verhandlungen erstmals das gemeinsame Vorgehen im Kriegsfalle besprochen worden. In den folgenden Jahren wurden diese Pläne auf weitern Konferenzen näher erörtert, wobei Luzern, Freiburg und Solothurn öfters unter sich tagten. Es wurde namentlich über die Vereinheitlichung der Waffen, die Befestigung mehrerer Städte, die Anlegung von Kornmagazinen und die Heranziehung der Geistlichkeit zu Geld- oder Naturalleistungen beraten. Solothurn wurde dabei als dringlichste Aufgabe die Befestigung des Städtchens Olten zugedacht, dem für die Verbindung mit Luzern und die gleichzeitige Abtrennung des untern vom obern Aargau hohe strategische Bedeutung zukam. Man gedachte, eine Garnison von 1100-1500 Mann nach Olten zu legen, zu denen sich im Notfalle der Zuzug des Bischofs von Basel, weitere 1200–1500 Mann, gesellen sollte. Im weitern wurde angeregt, das Schlösschen Wartburg bei Olten in bessern Stand zu stellen und nötigenfalls den Untern Hauenstein zur Sicherung gegen das Baselbiet zu besetzen. Obwohl Solothurn mehrmals seinen Willen bezeugte, die Befestigung Oltens an die Hand zu nehmen, kam dieser Plan, wohl in erster Linie aus finanziellen Gründen, nicht zur Ausführung.29 Das Hauptaugenmerk galt eben der Fertigstellung des Solothurner Schanzenbaus. Was den gewünschten Bei-

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Solothurn an F. von Thurn, 26. IX. 1692 (Conc. 97, 551 ff.). – Schon 1683 war eine Verlegung nach Solothurn erwogen worden (Conc. 93, 494). Vgl. L. R. Schmidlin, Das vereitelte Projekt, das Chorherrenstift Schönenwerd nach Olten zu transferieren (Ztschr. f. Schw. Kirchengesch., 9. Jhg., 1915, S. 204 ff., 250 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Solothurn an Vauban, 29. X. 1700 (Conc. 99, 869); R.M. 1700, 806, 901; 1706, 503 f.; Dörfliger, S. 12 ff.; Schlatter, S. 43 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> R.M. 1701, 455, 463, 468 f., 481 ff.; 1703, 182, 271 f.; 1704, 19. Vgl. U. V. Wagner, Diarium vitae 1697, S. 88 ff. (Z. B. Sol.),

<sup>&</sup>lt;sup>29</sup> Instruktionen von 1695, 1696, 1698 (Conc. 98, 437 ff., 547 ff., 550 ff.; 99, 313 f., 341); St. R. M., 94 ff.; E. A. VI 2, 588, 592 ff., 599, 612 ff., 634 ff., 680 ff., 687, 721, 732 f., 803, 855 f., 869.

trag der Klöster und Stifte betraf, so herrschte in Solothurn keine geneigtere Stimmung als an andern Orten. Das St. Ursenstift erteilte dem Nuntius abschlägigen Bescheid.<sup>30</sup>

In den eidgenössischen Angelegenheiten der nächsten Jahre nahm Solothurn zwar weiterhin seine traditionelle Mittlerstellung ein, vertrat aber im Grunde doch immer den Standpunkt seiner Glaubensbrüder. So unterstützte es die Walliser in ihren neuerlichen Grenzstreitigkeiten mit Bern.31 Als einige Jahre darauf in Zug zwischen Stadt und Aussengemeinden ein Konflikt ausbrach, mahnte es zur Versöhnung, damit die Einigkeit unter den katholischen Orten erhalten bleibe.32 Zu gleicher Zeit wünschten die III Bünde, mit sämtlichen Orten in einen Bund zu treten. In Solothurn entschied wiederum der konfessionelle Gesichtspunkt; man legte Zurückhaltung an den Tag, da man darin keinen Vorteil für die katholische Religion erblickte.33 Als die Bündner ihr Begehren einige Jahre darauf erneuerten, erteilte man aus dem gleichen Grunde eine klare Absage.34 Im Thurgau brach 1703 wieder einmal ein Konflikt aus, als der Landvogt den Reformierten die Abhaltung eines doppelten Gottesdienstes zu Neukirch verbot und verschiedenen Aussengemeinden untersagte, die dortige Kirche zu besuchen. Da Zürich gegen diese Erlasse Einspruch erhob, die V Orte aber das Vorgehen des Landvogtes deckten, drohte das Feuer aus diesem lokalen Brandherd erneut auf die gesamte Eidgenossenschaft überzugreifen. Diese Gefahr, in der Zeit des grossen europäischen Krieges doppelt bedrohlich, veranlasste Solothurn, im Verein mit Bern ernsthaft eine gütliche Einigung anzustreben. Allein, bei beiden Parteien auf Misstrauen stossend, erlahmte schliesslich seine Bereitschaft zur Vermittlung. Die Zuspitzung der Lage im Toggenburg drängte dann den langwierigen Neukircher Streit in den Hintergrund.35

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> U. V. Wagner, Diarium vitae 1697, S. 81 ff., 87 (Z. B. Sol.).

<sup>31</sup> Instruktionen von 1697 und 1698 (Conc. 99, 165 f., 193, 295).

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> Instruktionen von 1701 und 1702 (Conc. 101, 146 f., 162, 297 ff., A 28, 71 f.); Conc. 101, 275 f.; R.M. 1701, 583 ff.; E. A. VI 2, 921 f., 933 f., 972 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>33</sup> Instruktion vom 10. VI. 1701 (Conc. 101, 147 f.); E. A. VI 2, 898 f., 906 f., 910, 918 f.

<sup>&</sup>lt;sup>34</sup> Instruktion vom 1. VII. 1707 (Conc. 103, 98); vgl. Conc. 103, 79 f. A 62; Luzern-Schreiben 15; E. A. VI 2, 1381. Vgl. Öchsli, S. 430 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Conc. 102, 120 f., 153 f., 186 ff., 189 f., 190 ff., 194 f., 198 ff., 200 ff., 202 f., 211 f., 215. A 15 f., 107 f., 140, B 122; Bern-Schreiben 33, 225 f., 233, 243, 268 f., 337; E. A. VI 2, 1148 ff., 1153 ff., 1179, 1185 f., 1187 ff., 1217, 1227, 1236 ff., 1247. Vgl. Knittel, S. 354 ff.; J. Marbacher, Schultheiss Karl Anton am Rhyn von Luzern und seine Zeit (1660–1714), Freiburger (Ue.) Diss., Luzern 1953, S. 118 ff. – Letzteres Werk kam dem Verfasser erst nach Abschluss dieser Arbeit zu Gesicht.

In zwei andern Streitfragen, die um die Jahrhundertwende zur Diskussion standen, durfte dagegen Solothurn für reformierte Orte Partei ergreifen, ohne deswegen mit seinem katholischen Gewissen in Konflikt zu geraten. Im einen Falle handelte es sich um die Auseinandersetzungen zwischen Schaffhausen und Österreich über den Reiath,³6 im andern um einen ähnlichen Streit zwischen Zürich und Österreich in bezug auf Ramsen.³7 Diesmal stellten auch die katholischen Städte das gesamteidgenössische vor das konfessionelle Interesse; sie erkannten die Gefahr, die den österreichischen Pfandlösungsbegehren innewohnte, da sie sich mit der Zeit auch auf andere Gebiete der Eidgenossenschaft ausdehnen konnten. Der Vertreter des Kaisers sah deshalb die Sache zu einfach, wenn er nach Wien berichtete, Solothurn und Luzern handelten wider ihr Gewissen und suchten «pur und allein Franckreich zu helffen.»³8

Im übrigen war Trautmannsdorf sein Groll auf Solothurn nicht zu verargen. Deutlich genug hatte er in letzter Zeit erkennen müssen, wie sehr die Ambassadorenstadt gewillt war, den Wünschen seiner Feinde zu entsprechen. Während der vollen Dauer des Spanischen Erbfolgekrieges stand sie ohne Wanken im Lager der Französischgesinnten.

Als Frankreich, England und Holland den zweiten Vertrag über die Teilung der spanischen Monarchie schlossen und von der Eidgenossenschaft seine Garantierung wünschten, da herrschte angesichts der ablehnenden Haltung des Kaisers allgemein die Auffassung, eine solche Zusage berge zu sehr die Gefahr äusserer Verwicklungen in sich, als dass sie erteilt werden könnte. Nur Solothurn, dem der Ambassador anfängliche Bedenken auszureden vermochte, war bereit, darauf einzutreten. Es erklärte auf der Tagsatzung, die verlangte Garantie entspreche dem Ewigen Frieden und dem französischen Bündnisse. Die übrigen Orte aber lehnten ab. Bald wurde indessen der Teilungsvertrag gegenstandslos, da Karl II. kurz vor seinem Tode einen Enkel Ludwigs XIV. zum Erbnachfolger bestimmte. Damit entstand eine gänzlich neue Lage. Die beiden Seemächte waren keineswegs gewillt,

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Conc. 96, 22; E. A. VI 2, 705 ff. u. a.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Conc. 99, 774, 786 f.; R.M. 1700, 395 f.; E. A. VI 2, 846 f., 852, 861 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>38</sup> Trautmannsdorf an Leopold I., 11. III. 1702 (Wien: H. H. St. A., Schweiz I, 132; Kopie im B. A. Bern).

<sup>&</sup>lt;sup>39</sup> R.M. 1700, 552, 591 f., 608 f., 613; J. V. Besenval an Schultheiss von Graffenried, 15. VIII. 1700 (St. B. Bern: Mss. Hist. Helv. III. 8, 367 ff.); E. A. VI 2, 875 f., 879 ff., 883. Vgl. Huch, S. 53 ff.; Schweizer, S. 384 f.; Dörfliger, S. 262 f.; Rott 10, 190.

eine solche Machterweiterung Frankreichs anzuerkennen, noch weniger natürlich der Kaiser. Somit war ein neuer Krieg zur Gewissheit geworden. Als deshalb Ludwig XIV. der Eidgenossenschaft die Erhebung Philipps auf den spanischen Thron mitteilte, zögerte man mit der Antwort, um nicht den Kaiser vor den Kopf zu stossen. Wiederum machte Solothurn eine Ausnahme. Als erstes Ort gratulierte es dem König und erlangte dafür dessen besondere Anerkennung. Um sich aber gegen aussen nichts zu vergeben, willigte es später auch in ein ähnliches Glückwunschschreiben an Erzherzog Karl, den österreichischen Gegenprätendenten, ein. 41

Bei jeder Gelegenheit bevorzugte die Aarestadt Frankreich. Als der König von Polen, August II., bei den Eidgenossen ein Regiment anzuwerben gedachte, winkte man vorsichtig ab.42 Nicht besser erging es dem Kaiser. Ihm gegenüber berief man sich auf die Erbeinigung, die lediglich zu «treuem Aufsehen» verpflichte, und erntete dafür den Dank des Ambassadors. 43 Als aber Ludwig XIV. um ein weiteres Regiment anhielt, gewährte ihm Solothurn ohne Zögern die Werbung einer Kompanie, obwohl es sich eben erst über die Neuerungen im französischen Dienste beschwert hatte.44 Kaum war der Krieg ausgebrochen, beklagte sich Trautmannsdorf auch schon über Transgressionen solothurnischer Truppen. Der Rat bezog sich jedoch auf seine Stellungnahme während des Pfälzischen Krieges, worauf der Gesandte der Tagsatzung mit Aufkündung der Erbeinigung drohte. 45 Solothurn liess sich nun immerhin herbei, seinen Truppen allfällige Transgressionen gegen das Reich ausdrücklich zu untersagen.46 Mehrmals bewilligte der Rat den Durchzug französischer Offiziersbagage und

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> R. M. 1701, 220; Instruktion vom 21. III.; Solothurn an Trautmannsdorf, an Zürich, 11. X. 1701 (Conc. 101, 63 ff., 250, 251 f.). Vgl. Huch, S. 58 ff.; Dörfliger, S. 264; Rott 10, 231.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> Instruktion vom 7. XII. 1703 (Conc. 101, B 264).

<sup>42</sup> Solothurn an Zürich, 22. XI. 1701 (Conc. 101, 269 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> Solothurn an Zürich, 23. III. 1702 (Conc. 101, A 67 f.); vgl. Conc. 101, A 45 f.; R. M. 1702, 155, 215 f., 295; St. R. M., 190 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>44</sup> R. M. 1702, 802 ff., 809 ff., 815 f.; 1703, 12. 17.; St. R. M., 200 ff., 210 f.; vgl. Conc. 101, A 74; E. A. VI 2, 995.

<sup>&</sup>lt;sup>45</sup> Solothurn an Tagsatzungsgesandte, 19. VII. 1702 (Conc. 101, A 157 ff.); E. A. VI 2, 1015 ff. Vgl. Schweizer, S. 390, Anm. 1.

<sup>&</sup>lt;sup>46</sup> Solothurn an die Obersten Ludw. Greder und Joh. Jak. Surbeck, 24. X. 1702; an Balth. Greder und Surbeck, 11. V. 1703 (Conc. 101, A 267 f., B 96). – Trotzdem wurde das Regiment Surbeck später in den Kämpfen bei Landau und Oudenaarde eingesetzt (Schweizer, S. 402 f.).

erhandelter Pferde. Da die Zahl der Begleitpersonen in die Hunderte ging, erhob Trautmannsdorf scharfen Protest gegen diese angebliche Neutralitätsverletzung, konnte aber selbst auf der Tagsatzung kein Verbot erwirken.<sup>47</sup>

Solange Schultheiss Besenval die Zügel fest in Händen hielt, brauchte dem König um die Haltung Solothurns nicht bange zu sein. Zum Dank für seine Zuverlässigkeit und Treue wurde er vom Ambassador mit Gnadengeschenken überhäuft; seine Söhne gelangten in der Vaterstadt wie in Frankreich zu höchsten Ehren. Nun blieb aber anderseits die Opposition unter von Rolls Führung keineswegs untätig. Als im Februar 1701 Urs Sury von Büssy als Nachfolger des verstorbenen Franz von Sury zum Schultheissen erwählt wurde, rückte von Roll als Venner nach. Um die Wahl des Seckelmeisters entbrannte ein tumultuöser Kampf zwischen den beiden Parteien, in den sich der Ambassador teils drohend, teils geldspendend einmischte. Schliesslich unterlag der Kandidat der Opposition, Stadtmajor Johann Byss, knapp seinem Rivalen, Stadtschreiber Joseph Wilhelm Wagner. Auch der neugewählte Stadtschreiber, Johann Jakob Joseph Glutz, gehörte der Besenval-Partei an.48 Trotz dieser Niederlage gab sich von Roll indessen nicht endgültig geschlagen. Hatte er schon die vom Ambassador begehrte Garantieerklärung des zweiten Teilungsvertrages heftig bekämpft,49 so versuchte er auch in der Folge, die Absichten der französischen Partei zu durchkreuzen. Er unterstützte, nach den Aussagen Puyzieux', sowohl die von General Reding betriebenen savoyischen als auch die kaiserlichen Werbungen und suchte gleichzeitig die französischen zu hintertreiben. Es gelang ihm, den verwandten Schultheissen Urs Sury auf seine Seite zu ziehen, der schon seit einiger Zeit mit den Besenval verfeindet war und für seinen Sohn eine Kompanie

<sup>&</sup>lt;sup>47</sup> Trautmannsdorf an Solothurn, 26. IV. 1702 (Schreiben der Gesandten von Baden, 1700–1712, Bd. 97); R. M. 1702, 166 f., 178, 286; 1703, 92, 293; Conc. 101, B 107 f., 109 f.; E. A. VI 2, 1025, 1067. Vgl. Schweizer, S. 400 f.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> R. M. 1701, 148 ff.; Dörfliger, S. 259 f.; vgl. Meyer, S. 261 ff. – Die Glutz waren seit jeher französisch gesinnt. Dazu mochte sie auch ihr Besitz im Elsass veranlassen, wo sich Benedikt 1651 das Lehen Traubach (vgl. oben Kap. I, 1b), Urs 1680 Schloss und Herrschaft Blotzheim erworben hatte (J. Schmidlin, Geschichte des Sundgaus vom Standort einer Landgemeinde aus... Blotzheim, St. Ludwig 1906, S. 446, 461 ff.); vgl. K. Glutz von Blotzheim, Zur Genealogie der Familien Glutz, Sol. 1951. – Ähnlich stand es bei den Besenval, die in der Nähe von Mülhausen die Herrschaften Biss und Brunnstatt besassen, die Martin B. 1646, resp. 1654 erworben hatte (Schmid, S. 12 f.).

<sup>49</sup> Dörfliger, S. 262 f.

in kaiserlichen Diensten zu erlangen hoffte.<sup>50</sup> Möglicherweise hatte auch der mit Sury verschwägerte Fidel von Thurn die Hand im Spiele. Allein, die Oppositionspartei sah alle ihre Pläne scheitern. Die Schuld daran trugen wie schon in früheren Jahren weniger ihre Gegner als die Macht der äussern Umstände. Solothurn war wirtschaftlich in weitgehendem Masse nach Frankreich ausgerichtet, dessen Solddienst für manchen die einzige Erwerbsmöglichkeit bedeutete, dessen jährliche Rente, welche anstandslos ausbezahlt wurde, für die Staatskasse in der Zeit des Schanzenbaus einen unentbehrlichen Posten darstellte. Durfte man da ernstlich daran denken, dies alles aufs Spiel zu setzen, wo doch auf der andern Seite die meist eingetrocknete Finanzquelle des Kaisers nichts weniger als verlockende Aussichten bot? Diese Erwägungen mochten denn auch, neben weniger uneigennützigen Motiven, Schultheiss Besenval und seine Anhänger zu ihrer betont frankophilen Politik veranlassen.

Als nach dem Kriegsausbruche die Eidgenossenschaft in die Gefahrenzone geriet, rückte die Sorge um die Sicherheit der Grenzen für kurze Zeit in den Vordergrund. Zunächst stand die Vormauernfrage zur Diskussion. Solothurn, dem bekanntlich die Sicherheit des benachbarten Bistums Basel besonders am Herzen lag, begrüsste es, als der Fürst zu Pruntrut, ähnlich wie schon im Pfälzischen Kriege, die Neutralisierung seiner Gebiete anstrebte. Es unterstützte sein Begehren bei den beiden Kriegsparteien aufs nachdrücklichste. Glückte dieses Vorhaben, so war man von einer grossen Sorge befreit, hatte man doch anlässlich der letzten Bündniserneuerung im Jahre 1695 erneut über die belastenden Hilfsverpflichtungen seinen Unmut geäussert, wobei allerdings auch einige kurz zuvor stattgefundene Reibereien mit dem Bischof mitspielen mochten. Davar blieb in der Folge die beidseitige Garantierung der Neutralität aus, doch wurde sie faktisch, abgesehen vom Durchzuge Mercys, während der ganzen Dauer des Krieges ge-

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> Dörfliger, S. 265 ff., 271. Über U. Sury von Büssy vgl. Stuppas Denkschrift 1698 (Helvetia 2, 413 f.); Borrer, S. 43 f. – Es soll an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass die beiden, nebst einigen Verwandten, vom Kaiser in den Reichsfreiherrenstand erhoben wurden, Sury 1695, von Roll 1698. Dieselbe Ehre wurde freilich im Jahre 1695 auch Besenval zuteil.

<sup>&</sup>lt;sup>51</sup> Solothurn an Luzern, 16. V. 1701, 20. IX. 1702 (Conc. 101, 118, A 221 f.); Conc. 101, A 203; Schreiben des Bischofs 18, 2575; E. A. VI 2, 910, 919, 1000. Vgl. Niethammer, S. 92 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>52</sup> Conc. 98, 347, 381 ff., 390, 411 ff.; E. A. VI 2, 555, 580; vgl. R. M. 1694, 482 f.; Conc. 98, 153 f.

wahrt. Als im Zusammenhange mit einer Revision des Defensionals der Gedanke auftauchte, neben Neuenburg, Genf, der Waadt, Wallis und Bünden auch das Bistum darin aufzunehmen, fand diese Anregung in Solothurn warme Unterstützung, blieb aber unausgeführt.<sup>53</sup>

Auch mit der gewünschten Neutralisierung vorderösterreichischer Gebiete, namentlich der Waldstädte, sowie des südlichen Teils der Markgrafschaft Baden-Durlach war die Aarestadt einverstanden. Indessen scheiterte dieses Projekt letzten Endes am Widerstande des Kaisers.<sup>54</sup> In denselben Zusammenhang gehörten auch Solothurns Bestrebungen zur Erwerbung des Fricktals sowie zugunsten der savoyischen Neutralität, worauf bereits hingewiesen worden ist. Als im Herbst 1702 die französischen und bayrischen Truppen gegen die österreichischen Vorlande vorstiessen, erklärte sich Solothurn neben einigen andern Orten zur Verteidigung der Waldstädte, des Fricktals und Konstanz' bereit, so wie es zu Beginn des Pfälzischen Krieges vereinbart worden war.55 Die Gefahr schien für kurze Zeit nachzulassen, erreichte aber bereits im folgenden Frühjahr einen neuen Höhepunkt, als sich die französische und die bayrische Armee vereinigten. Als der Kaiser von der Tagsatzung tausend Mann zur Beschirmung der rechtsrheinischen Städte verlangte, war Solothurn lediglich bereit, zum Schutze von Konstanz einen Beitrag zu leisten; mehr könne es angesichts der eigenen Gefährdung nicht tun. Schliesslich kam man zu Baden überein, Truppen auf Kosten des Kaisers in die linksrheinischen Waldstädte zu legen.56

Solothurn stand zu dieser Zeit tatsächlich in steter Alarmbereitschaft. Im Herbst 1702 geriet Basel angesichts der Truppenkonzentrationen am Rhein in grosse Sorge, die fremden Armeen könnten den Durchmarsch durch seine Landschaft nehmen. In Solothurn erkannte man die Gefahr und traf verschiedene Vorsichtsmassnahmen. Den Bernern erteilte man mehrmals das Durchzugsrecht für Truppen und Munition.<sup>57</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>53</sup> Instruktionen von 1701 und 1702 (Conc. 101, A 200 f., 225 ff., B 47 f.); vgl. E. A VI 2, 1026 f., 2288 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>54</sup> Conc. 101, 63 ff., 125 f., A 134; R.M. 1701, 511; E. A. VI 2, 908, 931. Vgl. Niethammer, S. 77 ff., 96 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>55</sup> Conc. 101, A 262 f., 272 ff., B 48; Bern-Schreiben 33, 96; E. A. VI 2, 1038 f. Vgl. Niethammer, S. 82 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>56</sup> Instruktion vom 18. u. 30. V. 1703 (Conc. 101, B 97 ff.); E. A. VI 2, 1063, 1071 f., 1077 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> Solothurn an Bern, 22. IX., 15. X. 1702 (Conc. 101, A 222 f., 258 f.); Bern-Schreiben 33, 91, 104, 105.

Gleichzeitig wurden eine Kompanie aufgemahnt und Vorkehren zum Schutze von Dorneck und Kienberg getroffen. Stadt und Land mahnte man zu strengerer Innehaltung der Sonn- und Feiertage und ordnete eine Andacht an, um das drohende Unheil vom Vaterlande abzuwenden. Die Besorgnis war nicht unbegründet. Auf der Tagsatzung langte Bericht ein, dass am 1. Oktober durch österreichische Schiffe baslerisches Gebiet verletzt wurde. Man beschloss, gemäss Defensionale 600 Mann eidgenössischer Truppen nach Basel und 400 Mann an die Pässe bei Augst und an der Birs zu legen; weitere tausend Mann sollten bereit gehalten werden. Solothurn schickte seine Kontingente unverzüglich ab, 45 Mann nach Basel und 30 Mann nach Liestal. Auch wurde der Rheinstadt zur Verpflegung des eidgenössischen Zuzugs Getreide abgegeben, obwohl man selbst knapp damit bestellt war.

Kurz darauf berichtete Basel über eine neue Grenzverletzung, diesmal von seiten der Franzosen. Marschall Villars berührte am 13. Oktober einen kleinen Zipfel baslerischen Gebietes, bevor er bei Hüningen den Rhein überschritt. Solothurn liess die Basler wissen, dass es den dreifachen Auszug aufgeboten habe und zu allfälliger Hilfe bereit sei; zugleich erhob es beim Ambassador Beschwerde. Als aber Zürich kurz darauf die Vertreter der Orte neuerdings nach Baden berief, wurde man in der Aarestadt unwillig und beklagte sich über die grossen Kosten, die die allzu häufigen Tagsatzungen verursachten. Als die Armeen ihre Winterquartiere bezogen, konnten Mitte November die Defensionaltruppen nach Hause zurückkehren. Die übrige Mannschaft hatte Solothurn schon vorher entlassen.

Die an sich recht geringfügige Verletzung baslerischen Gebietes durch Villars wurde von den Kaiserlichen aufgebauscht und versetzte

<sup>&</sup>lt;sup>58</sup> R.M. 1702, 661, 676, 693; Conc. 101, A 250 ff., 255 f.

<sup>&</sup>lt;sup>59</sup> R.M. 1702, 679 ff., 692.

<sup>&</sup>lt;sup>60</sup> J. V. Besenval u. J. L. von Roll an Solothurn aus Baden, 2. X. (Schreiben von Burgern 55, 53 ff.), 3. X. (Schreiben der Gesandten 97); Solothurn an Tagsatzungsgesandte, 3., 4. X.; an Basel, 4. X. 1702 (Conc. 101, A 242, 245, 247 f.); Conc. 101, A 242 f., 246 f.; R.M. 1702, 674 ff.; E. A. VI 2, 1026 f. Vgl. Schweizer, S. 390 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>61</sup> Solothurn an Tagsatzungsgesandte, 9. X. 1702 (Conc. 101, A 250 ff.); E. A. VI 2, 1026 f.

<sup>&</sup>lt;sup>62</sup> Solothurn an Basel, 14. X. 1702 (Conc. 101, A 256 f.); R. M. 1702, 701 f.; E. A. VI 2, 1032 ff. Vgl. Schweizer, S. 392 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>63</sup> Solothurn an Luzern, 21. X. 1702; Instruktion vom 18. V. 1703 (Conc. 101, A 263 f., B 99 f.); R.M. 1702, 719 f., 731.

<sup>64</sup> R.M. 1702, 712, 745, 768.

viele Gemüter in heftige Wallung. Auch in der Ambassadorenstadt sprachen sich böse Worte herum, und die Opposition suchte die Gelegenheit zu benützen, um Besenval zu stürzen. Mit der Zeit legte sich indessen die Erregung wieder. Auch die solothurnischen Grenzgebiete wurden zwar zuweilen in Mitleidenschaft gezogen. Die der Festung Landskron benachbarten Dörfer litten mehrmals unter Überfällen der dortigen französischen Besatzung, und vom Fricktal her wurde durch die Kaiserlichen das Gebiet der Schafmatt beunruhigt. Französischen Besatzung, um Zwischenfälle geringen Ausmasses.

Unterdessen war es zwischen Solothurn und seinen beiden andersgläubigen Nachbarn zu neuen Zerwürfnissen gekommen. Die Reformierten hatten der Ambassadorenstadt ihre Ergebenheit gegenüber Ludwig XIV., dem Verfolger der Hugenotten, schon seit langem übelgenommen und ihre Neutralität in Zweifel gezogen. Als Solothurn zur Zeit des Pfälzischen Krieges in Schaffhausen einige Geschütze giessen liess, wurde dort ausgestreut, diese seien in Wirklichkeit für Frankreich bestimmt.<sup>68</sup> Und in Basel lief das spöttische Wort um, die Solothurner wollten aus der Eidgenossenschaft austreten, da sie ja einen andern Schutzherrn angenommen hätten.<sup>69</sup> In Bern wurden gewiss keine freundlicheren Töne angeschlagen, und es war bezeichnend, dass, offenbar noch in der Erregung über Villars' Grenzverletzung, der Durchzug solothurnischer Söldner nach Frankreich durch bernische Landvögte behindert wurde, was ihre Obrigkeit allerdings missbilligte.<sup>70</sup> In der Folge sorgten verschiedene Vorfälle für eine Vertiefung des Misstrauens.

Zu den Baslern hatte bis jetzt zumeist ein freundnachbarliches Verhältnis bestanden. Die verschiedenen Grenz- und Rechtsstreitigkeiten waren seit Jahren beigelegt. Bei jeder von aussen herannahenden Gefahr hatten die Solothurner der Rheinstadt gemäss dem Defensionale

<sup>65</sup> R.M. 1702, 723; Dörfliger, S. 270 f.

<sup>&</sup>lt;sup>66</sup> R.M. 1701, 797, 853; 1703, 382 f., 441 f., 451; 1704, 333 ff.; 1706, 613 f., 630 f., 764, 773 f.; Conc. 101, B 137 ff., 139 ff., 145 ff., 150 ff., 160 f., 171 ff.; 102, 157.

<sup>&</sup>lt;sup>67</sup> R.M. 1693, 655 f., 675, 784; 1694, 2; Conc. 101, B 109 f. (1703); E. A. VI 2, 1067, 1245.

<sup>&</sup>lt;sup>68</sup> Instruktion vom 3. IV. 1693 (Conc. 97, 724).

<sup>69</sup> Instruktion vom 3. VII. 1698 (Conc. 99, 338 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>70</sup> Solothurn an Bern, 29. XII. 1702 (Conc. 101, A 304 ff.); Bern an Solothurn, 2. I. 1703 (Bern-Schreiben 33, 123); R.M. 1702, 852 f. – Vgl. Solothurn an Amelot, 28. II. 1695 (Conc. 98, 270 ff.).

unverzüglich Hilfe zugeschickt und waren der dortigen Obrigkeit auch während der 1691er Wirren vermittelnd beigestanden.<sup>71</sup> Da erhob sich mit dem Schafmatthandel plötzlich ein Streitfall, der die gegenseitigen Beziehungen auf Jahre hinaus verdüsterte. Durch die Gereiztheit, welche damals zwischen den beiden Glaubenslagern in der Eidgenossenschaft herrschte, erhielt er noch vermehrtes Gewicht.

Der Beginn dieses Zwists reichte ins vergangene Jahrhundert zurück. Die Strasse, welche von Basel über die Schafmatt nach Aarau führte, befand sich in schlechtem Zustande. So beschloss die Rheinstadt im Herbst 1688, einige Verbesserungen vorzunehmen; auch Solothurn war bereit, für das auf seinem Boden gelegene Stück einen Beitrag daran zu leisten. 72 Da sich die vorgenommenen Arbeiten wegen des zunehmenden Verkehrs aber als ungenügend erwiesen, schritt Basel zwei Jahre später zu einem umfassenderen Ausbau.<sup>78</sup> Als man in Solothurn davon erfuhr, glaubte man, die Basler wollten damit die Strasse über den Untern Hauenstein und den dortigen Zoll umgehen; deshalb erhob man Beschwerde.74 Basel widerlegte aber die Befürchtungen seiner Nachbarn. Um den lästigen Plackereien mit den österreichischen Zollbeamten im Fricktal zu entgehen - es war die Zeit des Pfälzischen Krieges -, habe man beschlossen, für die Waren aus Zurzach, Schaffhausen usw. die Schafmattstrasse zu benützen und wolle dort auch den erforderlichen Zoll entrichten. Der elsässische Wein und die Kaufmannsgüter würden dagegen weiterhin über den Hauenstein geführt. 75 Die Solothurner liessen sich aber durch diese Argumente nicht beschwichtigen. Sie wollten jede Einbusse der Zölle zu Olten und Trimbach vermeiden, da sie durch die in Erlinsbach erhobenen Gebühren nicht aufgewogen wurden. Die eingeführte Neuerung wurde zudem als Rechtsverletzung betrachtet, da im Unterschiede zum Hauenstein über die Schafmatt keine Landstrasse oder «via regia» führe,

<sup>&</sup>lt;sup>71</sup> R.M. 1691, 668 f.; Conc. 97, 58 f., 81 f., 83, 251 f.; E.A. VI 2, 384 ff., 398 f. 415 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>72</sup> R.M. 1688, 480. St. A. Basel: Strassen über die Schafmatt ..., Akten, fol. 28, 30, 35, 139 (Handel u. Gewerbe, S 29); R. Pr. 59, 183 v., 201. – Hinweise auf den Schafmatthandel geben: Schwab, S. 37; R. Frey, Das Fuhrwesen in Basel von 1682 bis 1848, Basel 1932, S. 12 ff., 25 ff.; P. Suter, Heimatkundliches von der Schafmatt (Baselbieter Heimatblätter 9. Jhg., 1944, Nr. 1); U. Wiesli, Der Schafmatthandel um 1700 (Jurablätter 15. Jhg., 1953, S. 80 ff.).

<sup>73</sup> St. A. Basel: R. Pr. 61, 35.

<sup>&</sup>lt;sup>74</sup> Solothurn an Basel, 13, XII. 1690 (Conc. 95, 1093 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>75</sup> Basel an Solothurn, 6./16. XII. 1690 (St. A. Sol.: Schafmattisches Geschäft...).

sondern nur ein Fussweg. 76 Wie wenig man zum Nachgeben gewillt war, bewies man mit der Anweisung an den Amtmann zu Gösgen, die Schafmattstrasse für Wagen unbenützbar zu machen; der Einwand des Vogtes, die Baselbieter seien seit je auf diesem Wege zum Aarauer Markte gefahren, verschlug nichts. 77

Begreiflicherweise erregte dieses harte Vorgehen auf der Gegenseite nicht geringen Unwillen. Basel verlangte mehrmals eine Konferenz, was aber Solothurn als überflüssig abschlug.<sup>78</sup> Als sich schliesslich auch Bern für die Sache interessierte, da Aarau durch das Ausbleiben der Baselbieter auf seinen Märkten am Brückenzoll geschädigt wurde, brachte Basel im März 1693 die ganze Angelegenheit an einer Tagung der evangelischen Orte vor. 79 Auf ihren Rat hin holte es das Gutachten einiger Juristen ein, nachdem es schon zuvor bei alten Leuten Kundschaften aufgenommen hatte. 80 Da Solothurn erneut eine Konferenz mit den Baslern ablehnte,81 gelangten diese zum zweiten Mal an die evangelischen Orte. Sie wiesen auf Grund ihrer Ermittlungen nach, dass die Schafmattstrasse seit je für den Gütertransport benützt worden sei. Es wurde beschlossen, bei weiterer Hartnäckigkeit der Gegenseite einen Weg ausfindig zu machen, durch den das solothurnische Gebiet und sein Zoll gänzlich umgangen würde. 82 Obwohl man in Solothurn wusste, dass im Gebiete der Schafmatt kein solcher Weg zu finden war,83 gab man nun - wenigstens teilweise - nach. Der Rat beschloss, die Strasse, welche bei Rohr erst vor kurzem neuerdings mit Baumstämmen und grossen Steinen versperrt worden war,84 wieder zu öffnen. Allerdings sollte sie nur dem Lokal-, nicht aber dem Fernverkehr dienen. Den Untertanen wurde deshalb verboten, Verbesserungen vorzunehmen und fremden Fuhrleuten Mietpferde abzugeben. 85 Dieses

<sup>&</sup>lt;sup>76</sup> Solothurn an Basel, 3. I. 1691; Instruktionen vom 3. III., 11. VII. 1691 (Conc. 97; 10 ff., 79, 199 f.); vgl. Berichte des Schultheissen und des Zöllners zu Olten (Schafm.-Gesch.); R.M. 1690, 847, 862.

<sup>&</sup>lt;sup>77</sup> R.M. 1691, 3 f., 12 f.; Korrespondenz mit Vogt zu Gösgen (Schafm.-Gesch.).

<sup>&</sup>lt;sup>78</sup> Conc. 97, 456, 496, 535 f.; Schafm.-Gesch. St. A. Basel: Schafmattstr., 47, 51, 52 f., 54, 67, 79, 103.

<sup>&</sup>lt;sup>79</sup> E. A. VI 2, 467; R.M. 1693, 217. St. A. Basel: Schafmattst\*., 100, 119, 121.

<sup>80</sup> St. A. Basel: Schafmattstr., 74, 81, 83 ff., 107 ff., 112, 116 ff., 149; R. Pr. 63, 453 v.

<sup>&</sup>lt;sup>81</sup> Basel an Solothurn, 8./18. III. (Schafm.-Gesch.); Solothurn an Basel, 27. III. 1693 (Conc. 97, 706 f.).

<sup>82</sup> E. A. VI 2, 471; R.M. 1693, 287; Conc. 97, 734 f. St. A. Bern: R.M. 234, 204 f.

<sup>83</sup> R.M. 1693, 284, 287, 304; Schafm.-Gesch.

<sup>84</sup> R.M. 1693, 117, 143, 207; Gösgen-Schreiben 17, 52, 58.

<sup>&</sup>lt;sup>85</sup> Solothurn an Basel, 5. V. 1693 (Conc. 97, 744 f.); R.M. 1693, 332 f. Vgl. R.M. 1695, 662; 1696, 466. St. A. Basel: Schafmattstr., 91 f., 105.

Entgegenkommen bezeugte man einerseits offenbar wegen der gefährlichen Zeit, anderseits unter dem Drucke Berns. Der Streit blieb nun eine Weile ruhen, war indessen nicht endgültig erledigt.

Auf der Jahrrechnung des Jahres 1700 äusserten die Basler gegenüber den Solothurnern erneut den Wunsch, zur Umgehung der österreichischen Zölle im Fricktal die Schafmattstrasse für den Warentransport zu benützen. Es zeigte sich nun, dass man sich in der Aarestadt nicht nur um den Oltner und Trimbacher Zoll Sorgen machte. Unter einem Rückgang des Verkehrs über den Untern Hauenstein hatten auch Gewerbe und Handwerk in Olten zu leiden. Solothurn musste es aber vermeiden, das Untertanenstädtchen unnötig gegen sich aufzubringen. Wie weit die Oltner in ihrer Unzufriedenheit gehen konnten, hatte man während des Bauernkrieges zur Genüge erfahren. Daneben erhoben sich Bedenken strategischer Art, wurde doch mit einem Ausbau der Schafmattstrasse den Baslern im Falle eines Glaubenskrieges die Verbindung mit Bern und Zürich erleichtert. Deshalb blieb man der Rheinstadt die Antwort schuldig. 86

Zwei Jahre darauf brach der Zwist von neuem aus. Als man in Solothurn vernahm, dass die Schafmattstrasse wieder für den Güterverkehr benützt werden sollte, liess man sie zum zweiten Male versperren.<sup>87</sup> Eine Beschwerde Basels wurde mit denselben Gründen wie früher abgewiesen.<sup>88</sup> Die Rheinstadt, welche sich gleichzeitig bei Zürich und Bern über die erneute Versperrung beklagt hatte, fand bei letzterem lebhafte Unterstützung.<sup>89</sup> Allein, Solothurn hielt an dem getroffenen Entscheide fest.<sup>90</sup> In Bern tauchte nun neuerdings der Gedanke auf, eine andere Strasse anzulegen, wozu sich Basel nicht abgeneigt zeigte.<sup>91</sup> Da weitere Mahnungen an die Gegenseite erfolglos blieben,<sup>92</sup> wurde

<sup>&</sup>lt;sup>86</sup> R.M. 1700, 544, 546 f.; Schultheiss zu Olten an Solothurn, 27. VII. 1700 (Schafm.-Gesch.). St. A. Basel: Instruktion vom 19./29. VI. 1700 (Eidgenossenschaft J 2).

<sup>87</sup> R.M. 1702, 441, 571 f.; Schultheiss zu Olten an Solothurn, 18. VI. 1702 (Schafm.-Gesch.). St. A. Basel: Schafmattstr., 125. – Über die Unsicherheit des Verkehrs im Fricktal vgl. E. A. VI 2, 1055, 1079, 1081 f.

<sup>88</sup> Basel an Solothurn, 19. VIII. (St. A. Basel: Miss. A 160); Solothurn an Basel, 23. VIII. 1702 (Conc. 101, A 185 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>89</sup> E. A. VI 2, 1031; R. M. 1702, 641. St. A. Basel: Basel an Bern, 19. VIII., 13. IX. 1702 (Miss. A 160); R. Pr. 74, 251 v.

<sup>&</sup>lt;sup>90</sup> R.M. 1702, 654 ff.; Gutachten einer Kommission vom 18. IX. 1702 (Schafm.-Gesch., Beilage).

<sup>&</sup>lt;sup>91</sup> St. A. Basel: Bern an Basel, 13. I. (Schafmattstr., 189); Basel an Bern, 20. I. 1703 (Miss. A 161). St. A. Bern: Instr. B. Y, 436 f., 488 f.

<sup>&</sup>lt;sup>92</sup> Bern und Basel an Solothurn, 3. III.; Bern an Solothurn, 2. IV. (Schafm.-Gesch.); Solothurn an Bern, 16. IV.; an Basel, 23. VIII. 1703 (Conc. 101, B 68 ff., 168 ff.); vgl. R.M. 1703, 205, 279, 308, 436.

tatsächlich ein neuer Weg über die Schafmatt erstellt. Indessen konnte Solothurns Gebiet nicht gänzlich umgangen werden; so liess denn der Rat kurzerhand auch diesen Weg – bei Kienberg – versperren.<sup>93</sup>

Auf Wunsch Berns ordneten nun die beiden Städte eine Gesandtschaft nach Solothurn ab, die sich beim Rate beschwerte. Sie begründeten ihren Standpunkt kurz darauf auch schriftlich in einem von Basler Juristen ausgearbeiteten Memoriale. Der Behauptung Solothurns, der Weg über die Schafmatt sei keine Landstrasse, sondern nur ein Fussweg, hielten sie die mündliche und schriftliche Überlieferung entgegen, die das Gegenteil bezeugten; auch seien tiefe Radspuren sichtbar. Die Sperrung sei deshalb bundeswidrig. Sie behindere den freien Handel, da die Strasse über den Hauenstein nach Aarau einen beträchtlichen Umweg darstelle. Auch werde die gegenseitige Hilfeleistung in Kriegszeiten erschwert. So

In Solothurn gab man sich jedoch nicht geschlagen. Auf der nächsten Tagsatzung erteilte man den Berner und Basler Gesandten die Antwort. Man berief sich auf noch ältere Dokumente, namentlich aus dem 15. Jahrhundert, aus denen hervorging, dass nur über den Untern Hauenstein eine Reichsstrasse führte, an der auch der Zoll erhoben wurde. Dass die Schafmatt in neuerer Zeit befahren wurde, konnte man zwar nicht bestreiten, bezeichnete es aber als rechtswidrig. Auf das Begehren, diese Antwort schriftlich niederzulegen, ging man nicht ein, da man keine weitere Diskussion über die rechtliche Seite wünschte, anerbot sich dagegen, die umstrittene Strasse zu denselben Bedingungen zu öffnen wie im Jahre 1693. Damit gaben sich aber die beiden

<sup>&</sup>lt;sup>93</sup> R.M. 1703, 455 f., 465; Vogt zu Gösgen an Solothurn, 24. VIII. 1703 (Schafm.-Gesch.). St. A. Basel: Schafmattstr., 172, 205 (Plan!); Basel an Bern, 1. IX. 1703 (Miss. A 161).

<sup>&</sup>lt;sup>94</sup> R.M. 1703, 493 ff.; Memorial Berns und Basels vom 8. X. 1703 (Schafm.-Gesch. und St. A. Basel: Schafmattstr., 177 ff.). Vgl. St. A. Basel: Basel an Bern, 12., 29. IX. 1703 (Miss. A 161); R. Pr. 75, 212, 227, 231 ff.; Schafmattstr., 1 ff., 127 ff.

<sup>95</sup> Tatsächlich hatte beim letzten Defensionalzuzug nach Basel die Schafmattstrasse für die Zürcher, Schaffhauser und Berner erst noch geräumt werden müssen (R.M. 1702, 686, 709). – Schon zur Zeit des Holländischen Krieges waren die Defensionaltruppen einzelner Orte über die Schafmatt gezogen (vgl. Sutter, Kap. 14, 16, 18, Mskr.). Vgl. auch den Zug der Basler nach Aarau im Bauernkriege.

<sup>&</sup>lt;sup>96</sup> Antwort der soloth. Tagsatzungsgesandten vom Dez. 1703; ausführliches Gegenmemorial (wohl 1705), (Schafm.-Gesch.); vgl. Conc. 101, B 273; R.M. 1703, 689. St. A. Basel: Schafmattstr., 193, 208.

<sup>&</sup>lt;sup>97</sup> Solothurn an Bern, 31. III. 1704 (Schafm.-Gesch.), offenbar erst am 11. IV. abgesandt (R.M. 1704, 253).

Nachbarn nicht zufrieden; sie verlangten die bedingungslose Öffnung und drohten, widrigenfalls das eidgenössische Schiedsverfahren anzurufen. Solothurn beharrte auf seinem Standpunkte, nachdem ein Augenschein vorgenommen worden war, beschloss indessen, mit der Antwort zuzuwarten, um nicht die in der Eidgenossenschaft bereits bestehende Spannung noch zu steigern. Zugleich wurde die Hauensteinstrasse verbessert. Darauf verlangten Bern und Basel auf der Jahrrechnung des Jahres 1705 den Entscheid durch das eidgenössische Recht. Solothurn aber erklärte sich damit nicht einverstanden, da dies seine Souveränität tangieren müsste; natürlich wurde es darin von den übrigen katholischen Orten unterstützt. 100

Da die beiden Städte einsahen, dass sie so nicht weiterkamen, hielten sie nach einem Ausweg Umschau. Schon zwei Jahre zuvor waren Basler Juristen in einem Gutachten zum Schlusse gekommen, man besitze keine Rechtsgrundlage, um Solothurn zur Öffnung des Schafmattweges zu zwingen; deshalb hatten sie vorgeschlagen, den benachbarten Zipfel des Fricktals zu erwerben und so das solothurnische Gebiet zu umgehen.<sup>101</sup> Die alte Fricktalfrage tauchte damit unter einem neuen Aspekte wieder auf! Bern und Basel nahmen jetzt diesen Gedanken auf und traten mit der vorderösterreichischen Regierung in Verhandlungen, die zwar nicht zum Erwerb fricktalischen Gebietes, wohl aber zum Bau der Strasse über das Benkerjoch führten. 102 Damit war die Schafmatt umgangen. Nur noch hie und da benützten Fuhrleute den umstrittenen Weg, was Solothurn jeweils eiligst mit der Erneuerung des Durchfahrverbotes beantwortete. 103 So wurde es mit der Zeit still um diesen Jurapass. Solothurn hatte dank seiner Hartnäckigkeit seinen Standpunkt durchgesetzt, erlitt allerdings durch die Konkurrenz der Benkerjochstrasse eine Einbusse an seinen Zöllen. Baseldagegen war der eigentliche Verlierer, bedeutete doch die neue Strasse gegenüber der Schaf-

<sup>98</sup> Bern und Basel an Solothurn, 18. XII. 1704 (Schafm.-Gesch.). Vgl. St. A. Basel: Bern an Basel, 22. VIII. 1704 (Schafmattstr., Beilage). St. A. Bern: Instr. B. Y 617 f.

<sup>99</sup> R.M. 1704, 846; 1705, 218, 230, 252 ff., 260, 318.

<sup>100</sup> E. A. VI 2, 1237 f., 1245, 1250, 1289 f.; R. M. 1705, 371 f., 426 f., 439, 537; Conc.
102, A 113 f., 148 ff., B 62 ff. St. A. Basel: Schafmattstr., 123, 197, 199, 201, 220 ff., 230, 232, 234; Miss. A 162 u. 163. St. A. Bern: Instr. B. Z, 13 f.

<sup>101</sup> St. A. Basel: R. Pr. 75, 82 f.

<sup>102</sup> R.M. 1705, 801. St. A. Basel: «Österreich-Schriften wegen einer neuen Landstras durch Weitnau im Fricktal» (Handel u. Gewerbe S 29); R. Pr. 77, 217, 286 v., 306 v., 377. St. A. Bern: T. M. B. 38, 256 ff., 751 ff.; Instr. B. Z, 145.

<sup>&</sup>lt;sup>108</sup> R.M. 1705, 631, 660 f., 756; 1707, 486; 1710, 1346 f.; 1714, 402, 419, 861; Conc. 102, A 219 ff.; Schafm. Gesch.

matt einen beträchtlichen Umweg und führte zudem wieder durch das Fricktal, das man ursprünglich ja gerade hatte umgehen wollen!

Unterdessen hatten sich auch mit Bern neue Reibereien ergeben. Neben den andauernden Klagen über die Schädigungen durch die Aareschiffahrt kam es neuerdings zu Auseinandersetzungen über die Anwesenheit eines Katholiken im Bucheggberg und zu verschiedenen kleineren Grenz- und Rechtsamestreitigkeiten im Gebiete zwischen Aarburg und Olten. All dies summierte sich und schuf eine Atmosphäre des Misstrauens, so dass die Solothurner schliesslich mit ihren Klagen erneut vor die katholischen Orte traten, welche sie ihres Beistands versicherten. 104

Im Jahre 1706 versetzte der Konflikt zwischen Bern und dem Bischof von Basel auch Solothurn in Aufregung. Der neue Fürst zu Pruntrut hatte von den Münstertalern die Aufgabe des bernischen Burgrechts verlangt und ihren Bannerherrn, der das verweigerte, abgesetzt. Bern beantwortete dieses selbstherrliche Vorgehen mit umfangreichen Rüstungen und einer demonstrativen Erneuerung des Burgrechts mit dem Münstertal. Ein Krieg schien bevorzustehen. Solothurn, das von Bern über die Angelegenheit unterrichtet wurde, mahnte gleich den übrigen katholischen Orten die Nachbarstadt zum Frieden. 105 Zugleich traf der Rat Vorsichtsmassregeln, da die bernischen Truppenkonzentrationen an der Grenze und die Verstärkung der Aarburger Garnison Besorgnis erweckten. Es wurde eine Hausmusterung angeordnet und später eine Besatzung von 300 Mann nach Solothurn gelegt. 106 Mit Luzern und Freiburg trat man in Verbindung, um gemeinsame Massnahmen für den Notfall zu besprechen. 107 Durch den Vergleich des Bischofs mit Bern, das seinen Standpunkt siegreich behauptete, konnte aber der drohende Waffengang vermieden werden.

Indessen hinterliessen die Befürchtungen, die die massiven bernischen Rüstungen erweckt hatten, ihre Spuren. Im Mai wurden auf

<sup>104</sup> Conc. 99, 320 f., 402 f., 409 f., 419, 902 f.; 101, 67 f., 166 f., B 267 f.; 102, A 8 ff. 16 f., 49 ff., 113 ff., 151 ff., 165 ff.; Bern-Schreiben 33, 286, 304; 34, 21 ff.; Verhandlungen mit Bern... IV, 17 ff.; R.M. 1698, 427 f., 489 f., 658 ff., 678, 734 f.; 1700, 893 f.; 1704, 565 f.; 1705, 149 ff.; E. A. VI 2, 1237 f., 1290 f.

<sup>105</sup> Solothurn an Bern, (1.,) 10. III. 1706 (Conc. 102, B 69 f.); vgl. Bern-Schreiben 34,
2 f., 8 f., 11 ff.; Luzern-Schreiben 15; E. A. VI 2, 1289, 1298 ff., 1303 f., 1307. Vgl. Ochsli, S. 337; Bessire, S. 147 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>106</sup> R.M. 1706, 209 f., 269, 271 f., 286 f.; Conc. 102, B 80 f. St. A. Bern: R.M. 22, 250 ff 320

<sup>107</sup> Freiburg an Solothurn, 10. III. (Freiburg-Schreiben 10); Solothurn an Geheimen Rat Luzerns, an Freiburg, 15. III.; an Venner von Roll in Luzern, 30. III. 1706 (Conc. 102, B 71 f., 72 f., 81 ff.).

einer Tagung der katholischen Orte gemeinsame Massnahmen für den Fall eines Krieges beraten. Im Anschlusse daran trat Solothurn mit Luzern und Freiburg zu einer geheimen Konferenz zusammen, wobei es erneut die Befestigung Oltens in Aussicht stellte; die Besatzung sollte sich aus 500 Mann eigener und 1500 Mann bischöflicher Mannschaft zusammensetzen. Gesamthaft konnte Solothurn 6000 wehrhafte Männer und 1600 junge ledige Leute stellen, betonte aber, dass es diese Truppen grösstenteils zur Verteidigung des eigenen Gebietes benötige. 108 Auf einer weiteren geheimen Konferenz der drei Städte im Juli wurden die Massnahmen zum Schutze Oltens an Ort und Stelle beraten.109 In Solothurn beschloss man auf Antrag des Kriegsrats, die Schanzen gemäss Vaubans Plan mit halbmondförmigen äussern Werken zu verstärken.<sup>110</sup> So befand man sich in einem Zustande höchster Wachsamkeit, als die Vorgänge zu Neuenburg und im Toggenburg die Eidgenossenschaft in einen Taumel konfessioneller Leidenschaft hineinrissen.

## c) Solothurns Haltung in der Neuenburger Erbfolgefrage.

Als im Jahre 1707 die Frage der Erbfolge in Neuenburg akut wurde, traf sie die daran Interessierten keineswegs unvorbereitet. Längst hatte sie ihre Schatten vorausgeworfen. Zu einer ersten entscheidenden Auseinandersetzung war es bereits im Jahre 1694 gekommen, als sich beim Tode des damaligen Fürsten, des Abbé d'Orléans, zwei Anwärter meldeten: seine Schwester, die Herzogin Marie von Nemours, und der Prinz von Conti, François Louis von Bourbon, der sich auf ein Testament des Verstorbenen aus dem Jahre 1668 berief.<sup>111</sup>

Solothurn nahm am Geschicke Neuenburgs lebhaften Anteil. Schon im 14. Jahrhundert hatte es mit den dortigen Grafen ein Burgrecht

<sup>108</sup> Instruktion vom 11. u. 12. V. 1706 (Conc. 102, B 116 ff.); E. A. VI 2, 1309 ff., 1315 f. – Die Vertreter des Auslandes waren gut über Solothurns wehrfähige Mannschaft unterrichtet. Ambassador Puyzieux schätzte sie auf 7000 Mann (Mémoire sur la Suisse vom 16. III. 1708, zit. bei J. de Boislisle, Les Suisses et le Marquis de Puyzieux, Paris 1906, S. 26), der venezianische Resident V. Bianchi auf 6000 Mann (A. Dannebuchi, Relazione del Paese de' Svizzeri, Venedig 1708, S. 241).

 <sup>&</sup>lt;sup>109</sup> Instruktion vom 1. VII. 1706 (Conc. 102, B 169 ff.); E. A. VI 2, 1332 f., vgl. 1353.
 <sup>110</sup> R. M. 1706, 408, 503 f.

<sup>111</sup> Vgl. zur ganzen Frage: Zellweger I 1, 177 ff.; P. Jacottet, Le procès de 1707 (Musée neuchâtelois 18, 1881, S. 125 ff., 149 ff., 192 ff.); Öchsli, S. 221 ff., 437 ff.; Huch, S. 212 ff.; Boislisle, S. LXXXIV ff., 103 ff., 152 ff.; Rott 9, 540 ff.; 10, 55 ff.; H. R. von Fischer, Die Politik des Schultheissen Johann Friedrich Willading (1641–1718). Bern 1927, S. 22 ff., 73 ff. – Über die Zwischenfälle nach dem Tode der Herzogin von Longueville 1679 vgl. Rott 8, 160 ff.

geschlossen, das im Verlaufe der Zeit mehrmals erneuert worden war, letztmals im Jahre 1693, gemeinsam mit den übrigen Burgrechtsstädten Bern, Luzern und Freiburg.112 Je mehr nun die Erbfolgefrage einerseits mit den europäischen Auseinandersetzungen, anderseits mit den innereidgenössischen, konfessionellen Zwistigkeiten verquickt wurde, umso stärker vermochte sie das Augenmerk Solothurns auf sich zu ziehen. So hatte man bekanntlich im Jahre 1692 zusammen mit Bern und Freiburg den Zustand Neuenburgs mit Hinsicht auf die europäische Lage einer ernsthaften Prüfung unterzogen;113 ein Jahr darauf, anlässlich der Burgrechtserneuerung, erkundigte man sich über die Haltung, die das Fürstentum im Falle eines Krieges mit Bern einnehmen würde!<sup>114</sup> Einige solothurnische Familien, so die von Roll, Wallier und von Stäffis, fühlten sich mit Neuenburg wegen ihres dortigen Güterbesitzes besonders eng verbunden; letztere stellten zudem seit langer Zeit neben den d'Affry von Freiburg den Gouverneur.

Als sich nun im Jahre 1694 die Herzogin von Nemours und Conti um die Erbnachfolge bewarben, da galt Solothurns Interesse weniger ihnen als der Rolle, die Bern dabei spielte. Beide Anwärter waren ja Untertanen des Königs von Frankreich; so wollte man keinen bevorzugen.115 Freilich wäre es Solothurn auch gar nicht möglich gewesen, direkt in den Gang der Dinge einzugreifen, da die Zuständigkeit bei den neuenburgischen Ständen lag; dagegen konnten die Burgrechtsstädte ihren Einfluss durch «Ratschläge» geltend machen. Und dazu war namentlich Bern ebenso gewillt wie befähigt. Dort erblickte man nämlich im Prinzen von Conti einen höchst gefährlichen Bewerber, der dem König, mit dem er blutsverwandt war, Neuenburg zuführen konnte, an dessen Erhaltung den Bernern nach dem Falle der Freigrafschaft noch mehr gelegen sein musste als zuvor. Um das zu verhindern, unterstützte man die Herzogin von Nemours, suchte aber zugleich die «Inalienabilität» des Fürstentums zu erwirken, d. h. die testamentarische Nachfolge überhaupt auszuschliessen, um auch gegen die geplante Verfügung der Herzogin zugunsten eines französischen Edelmannes gewappnet zu sein. Dies den Neuenburgern mit Vorsicht aber Nach-

<sup>112</sup> St. R.M., 37 ff. – Das Burgrecht schloss als erster Graf Raoul, dann sein Sohn Ludwig (1343, 1369). (Amiet, Territorialpolitik, Jahrb. . . . 1, 149 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>113</sup> Vgl. oben Kap. III, 2 c.

<sup>114</sup> R.M. 1693, 705, 712 f.

<sup>&</sup>lt;sup>115</sup> R.M. 1694, 144 f., 149.

druck beizubringen, wurde der gewandte Johann Friedrich Willading beauftragt. In Solothurn entfachte Berns eigenmächtiges Handeln die nie erloschene Glut des Argwohns zu neuem Feuer. Um die Schritte des Nachbarn besser überwachen zu können, beantragte man zuerst ein gemeinsames Vorgehen aller vier Burgrechtsstädte und gedachte dann, als Bern bei seinem Vorhaben blieb, zusammen mit Luzern und Freiburg eine Gesandtschaft nach Neuenburg zu schicken. Allein, Luzern fand das überflüssig, womit auch dieser Vorschlag dahinfiel. So verliefen die Dinge ganz nach dem Wunsche Berns. Am 18. März riefen die neuenburgischen Stände die Herzogin von Nemours zur Fürstin aus und deklarierten zugleich die Inalienabilität.

Bei der Investitur hatten sich indessen Ereignisse abgespielt, die bei den Katholischen erneute Erbitterung hervorriefen. Um besser zum Ziele zu gelangen, hatte Willading insgeheim beantragt, die contistisch gesinnten freiburgischen und solothurnischen Adeligen als «fremde Richter» von den Ständen auszuschliessen. Sein Vorhaben gelang. Der Freiburger Diesbach de Grandcourt sowie die Solothurner Seckelmeister J. L. von Roll und die Jungräte Johann Friedrich von Roll und Franz Josef Wallier verliessen den Saal, während Jungrat Balthasar Wallier nicht abtreten musste, da er fürstlicher Beamter und im Neuenburgischen haushäblich war. 118 Darauf hielten Freiburg und Solothurn am 6. April zu Kerzers eine Konferenz ab; Luzern fehlte, da es an der Angelegenheit nicht unmittelbar interessiert war. Man vermutete hinter der ganzen Affäre die Absicht Berns, mit Hilfe der Unveräusserlichkeitserklärung Neuenburg später einem protestantischen Fürsten zuzuspielen - nicht zu Unrecht, wie sich zeigen sollte. In Freiburg herrschte eine solche Erbitterung, dass man von einer Aufkündung des neuenburgischen Burgrechts sprach. 119 In der Aarestadt legte sich dagegen die erste Entrüstung, nachdem die neugewählte Fürstin einen Solothurner, Altrat Franz Jakob von Stäffis-Montet, an Stelle d'Affrys zum Gouverneur ernannt hatte! 120 Man riet den Frei-

<sup>116</sup> E. A. VI 2, 512 ff.; Fischer, S. 22 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>117</sup> Solothurn an Luzern und Freiburg, 25. II., 3. III. 1694 (Conc. 96, 135, 137); R.M. 1694, 169 f., 172; E. A. VI 2, 509.

<sup>118</sup> J. L. von Roll u. J. V. Schwaller an Solothurn aus Neuenburg. 18. III. (Neuenburg-Schreiben 4); J. L. von Rolls Relation vom 22. III. 1694 (St. R. M., 52 ff.). Vgl. Fischer, S. 32 f. – J. L. von Roll hatte Conti 1683 in Paris kennen gelernt (L. R. Schmidlin, von Roll, S. 120 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>119</sup> E. A. VI 2, 510; St. R. M., 59, 61 ff.; vgl. Conc. 96, 149; Freiburg-Schreiben 7. <sup>120</sup> Conc. 96, 148.

burgern zur Versöhnlichkeit und regte zugleich an, Marie von Orléans um das Versprechen anzugehen, dass in Zukunft die alten Rechte der adeligen Lehensträger gewahrt würden. Die Fürstin erklärte sich denn auch zu einer derartigen Zusage bereit, worauf ihr Luzern und Solothurn die offiziellen Glückwünsche überbrachten. Freiburg aber erblickte darin keine genügende Satisfaktion und lehnte ab. 121 Ein Jahr darauf bemühten sich Luzern und Solothurn erneut, die Freiburger zum Einlenken zu bewegen, diesmal mit Erfolg. 122 Im Herbst stellte die Fürstin die gewünschte Erklärung aus, dass Bürger der vier Städte nicht als «Fremde» betrachtet würden und bei einer künftigen Investitur teilnahmeberechtigt seien 123 – ein leeres Versprechen, da sich die Stände, wie sich noch erweisen sollte, nicht daran gebunden fühlten.

Einige Jahre darauf kam es zu neuen Auseinandersetzungen. Als zwischen der Fürstin und der Stadt Neuenburg ein Streit ausbrach, sandte Bern Schultheiss Sinner und Willading dorthin, um zu vermitteln. Gemäss Burgrecht stand ihm in solchen Fällen das Amt eines Schiedsrichters zu. 124 Katholischerseits hegte man sofort den Verdacht, es versuche im Grunde wohl eher, die Erbnachfolge in seinem Sinne vorzubereiten. 125 Besonders in Solothurn besorgte man, dass Bern auf diese Art «die Sichel in eine frömbde Ernd setzet» und durch sein eigenmächtiges Vorgehen darnach trachte, in Neuenburg «den Meister zu spihlen». 126 Auf seinen Wunsch traten die drei katholischen Städte in St. Urban zu einer Konferenz zusammen, wo sie der Besorgnis über die geheimen Absichten ihres Nachbarn deutlichen Ausdruck verliehen. 127 Solothurn warf dem Gouverneur zu Neuenburg vor, über die bernische Gesandtschaft nicht die volle Wahrheit berichtet zu haben, was dieser allerdings bestritt. 128

<sup>&</sup>lt;sup>121</sup> Solothurn an Freiburg, 16., 21. IV., 5. V. (conc. 96, 150, 151; 98, 107 ff.); Freiburg an Solothurn, 14., 30. IV. 1694 (Freiburg-Schreiben 7); St. R. M., 66 ff.; E. A. VI 2, 512.

<sup>&</sup>lt;sup>122</sup> Conc. 98, 334 f., 338 f., 343 ff.; St. R. M., 87 f.; E. A. VI 2, 544; Rott 10, 60.

<sup>123</sup> Revers vom 8. X. 1695 (Kopie in Neuenburg-Schreiben 4).

<sup>124</sup> E. A. VI 2, 702.

<sup>125</sup> Freiburg an Solothurn, 31. I. (Freiburg-Schreiben 7); Solothurn an Freiburg, 12. II.; an Freiburg und an Luzern, 17. II. 1698 (Conc. 99, 235 f., 236 f., 238).

<sup>&</sup>lt;sup>126</sup> Instruktion vom 28. II. 1698 (Conc. 99, 249 ff.). – Ähnlich hatte es schon drei Jahre zuvor getönt (R.M. 1695, 352; Conc. 98, 353 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>127</sup> E. A. VI 2, 700 ff.; Luzern, Freiburg und Solothurn an Bern und an Neuenburg, 12. III. 1698 (Kopien in Luzern-Schreiben 14); vgl. R.M. 1698, 230, 236 f.; Conc. 99, 262 f., 269 ff.

<sup>128</sup> Solothurn an Montet, 3. II., 14. III. (Conc. 99, 234, 261); Montet an Solothurn, ... II., 17. III. 1698 (Neuenburg-Schreiben 4).

Tatsächlich wurde die Frage der Erbfolge zu dieser Zeit neu aufgeworfen, da der Prinz von Conti den Prozess, den er beim Pariser Parlament gegen seine Rivalin angestrengt hatte, gewann. Um seine Ansprüche auf Neuenburg besser verfechten zu können, reiste er in eigener Person dorthin; die Herzogin von Nemours war gezwungen, ein gleiches zu tun. Um allfällige Unruhen womöglich zu verhindern, ersuchte der Staatsrat die verburgrechteten Städte im Januar 1699, Vertreter abzuordnen. Seinem Wunsche wurde entsprochen. Solothurn sandte Seckelmeister von Roll und Altrat Franz Joseph Besenval, einen Neffen des Schultheissen, nach Neuenburg, um dort zu vermitteln, und ersuchte gleichzeitig Luzern um Mitwirkung, damit Bern nicht wieder allein agitieren könne<sup>129</sup>. Das Misstrauen gegenüber dem eigenwilligen Nachbarn war keineswegs gewichen. Es wurde noch vertieft, als man vernahm, dass die Berner der Stadt Neuenburg 200 Mann Truppen zukommen liessen. <sup>130</sup>

Gleichzeitig traten auf Ersuchen der Herzogin von Nemours die vier Burgrechtsstädte in Biel zu einer Konferenz zusammen. Bern und Luzern waren bereit, der Fürstin die begehrte Unterstützung zu gewähren; Freiburg, über die Vorgänge anlässlich der Investitur noch immer verärgert, verhielt sich neutral. Die solothurnischen Gesandten, Schultheiss Besenval und Venner Urs Sury, bezeichneten den damaligen Akt ebenfalls als formwidrig, brachten aber in der Folge einen Vermittlungsvorschlag ein. Die Herzogin von Nemours sollte als Fürstin anerkannt werden. Um indessen auch Conti entgegenzukommen, beantragten sie, dass nach dem Tode Maries von Orléans das Tribunal die Rechtstitel der verschiedenen Anwärter neu überprüfen sollte. Im Falle einer weiblichen Erbfolge wäre dann Neuenburg durch die vier verburgrechteten Stände käuflich zu erwerben, um zu verhindern, dass es einem mächtigen Souverän zufiele. Dieser Vorschlag war es zweifellos wert, näher geprüft zu werden, besonders im Hinblick auf den letzten Punkt. Bern aber hegte andere Pläne und lehnte ab, indem es Inkompetenz vorschützte! So ging schliesslich die Tagung, ohne

<sup>&</sup>lt;sup>129</sup> Neuenburg an Solothurn, 9./19. I. (Neuenburg-Schreiben 4); Solothurn an Luzern, an Neuenburg, 21. I. (Conc. 96, 1 f., 3); Instruktion vom 21. I. 1699 (Conc. 99, 484 ff.) E. A. VI 2, 773 ff.

<sup>130</sup> Von Roll und Besenval an Solothurn aus Neuenburg, 25., 31. I. (Neuenburg-Schreiben 4); Solothurn an Gesandte zu Neuenburg, 26. I. 1699 (Conc. 96, 6); Bern-Schreiben 31, 354. Vgl. Fischer, S. 39 ff.

dass ein greifbares Ergebnis erzielt worden wäre, Mitte Februar zu Ende.<sup>131</sup>

Nun nahmen die Dinge eine neue Wendung. Unter französischem Drucke musste Bern seine Truppen aus Neuenburg zurückziehen. 132 Conti suchte seine Ansprüche auf dem Wege über die vier Burgrechtsstädte durchzusetzen und verlangte deshalb die Fortsetzung der Bieler Konferenz.<sup>133</sup> In Solothurn, wo man nicht übersehen konnte, dass der Ambassador die Sache Contis unterstützte, 134 nahm man dieses Begehren günstig auf, umsomehr, als auch Freiburg zustimmte. Man forderte Bern und Luzern zur Fortführung der Verhandlungen auf und warnte letzteres vor den bernischen Intrigen; allein, beide Städte lehnten ab, da nur die neuenburgischen Stände in dieser Sache kompetent seien. 135 Gerade das aber bestritt Conti, weil seine Ansprüche vor dieser Instanz keine Gnade gefunden hatten. Er forderte jetzt förmlich die Einsetzung eines unparteiischen Gerichts. Solothurn unterstützte auch dieses Begehren, einerseits aus Rücksicht auf Frankreich, anderseits aus Abneigung gegen Bern. Nicht mehr als eine Geste der Höflichkeit war es dagegen, wenn der Rat seine Gesandten in Neuenburg gleichzeitig anwies, die Ansprüche Uris, das ihn durch eine Gesandtschaft darum ersucht hatte, «so gut möglich» zu unterstützen! 136 Ermahnungen von seiten des neuenburgischen Staatsrates, der Herzogin von Nemours und Berns, die Bestrebungen Contis nicht zu unterstützen, wurden gar nicht oder nur ausweichend beantwortet.137

Da angesichts der Gegensätzlichkeit der beiden Standpunkte die Lage sich immer bedrohlicher gestaltete, schrieb Luzern eine neue

<sup>&</sup>lt;sup>131</sup> E. A. VI 2, 768 ff.; R. M. 1699, 128 ff.; Instruktion vom 23. und 26. I. (Conc. 96, 4 und Conc. 99, 495 ff.); Besenval und Sury an Solothurn aus Biel, 29. I., 7., 12. II (Neuenburg-Schreiben 4); Solothurn an Gesandte zu Biel, 2., 7., 9., 14., 20. II. 1699 (Conc. 96, 10, 15, 21, 26 f., 36).

<sup>&</sup>lt;sup>132</sup> Bern-Schreiben 31, 331 f., 333; von Roll und Besenval an Solothurn aus Neuenburg,12., 16. II. 1699 (Neuenburg-Schreiben 4); Conc. 96, 31.

<sup>&</sup>lt;sup>133</sup> Conti an Solothurn, 17. II. 1699 (Neuenburg-Schreiben 4).

<sup>&</sup>lt;sup>134</sup> Vgl. R.M. 1699, 67 f., 228 f., 356 f.

<sup>&</sup>lt;sup>135</sup> Solothurn an Luzern, Bern Freiburg, 22. II. (Conc. 96, 37, 41, 43); Freiburg an Solothurn, 20. II. (Freiburg-Schreiben 7); Bern an Solothurn, 13./23. II. (Bern-Schreiben 31, 341 ff.); Luzern an Solothurn, 25. II. 1699 (Luzern-Schreiben 14).

<sup>&</sup>lt;sup>136</sup> Solothurn an Conti, 25. II.; an Gesandte zu Neuenburg, 25. II., 2. III. 1699 (Conc. 96, 44, 46, 50); R.M. 1699, 215. – Uri hatte 1529 der Restitution Neuenburgs an Johanna von Hochberg nicht zugestimmt.

<sup>137</sup> Neuenburg an Solothurn, 20. II./2. III. (Neuenburg-Schreiben 4); Bern an Solothurn, 18./28. IV. (Bern-Schreiben 31, 327); Solothurn an Gesandte zu Neuenburg, 4., 9. III.; an Bern, 2. V. 1699 (Conc. 96, 51, 56, 75); R.M. 1699, 377 ff.

Konferenz der vier Burgrechtsstädte aus. Als indessen die Gesandten im Mai zu Langenthal zusammentraten, war die Lage bereits geklärt. Ludwig XIV. hatte inzwischen den Rechtsspruch der neuenburgischen Stände anerkannt und Conti, die Herzogin von Nemours und die übrigen Prätendenten zurückberufen. Er tat das in erster Linie mit Rücksicht auf England, das seinen Anspruch angemeldet und das er in Hinsicht auf die bevorstehende spanische Erbfolge nicht vor den Kopf stossen wollte. Auch in Solothurn atmete man erleichtert auf. Die während langer Zeit so gefährliche Angelegenheit hatte nun doch noch einen glücklichen Ausgang genommen. Man war deshalb gar nicht erbaut, als Conti in der Folge abermals einen Prozess anstrengte, der nur neue Verwicklungen herbeizuführen drohte. Sein Schritt wurde missbilligt und beim König selbst zugunsten der Herzogin Fürsprache eingelegt; dieser gab denn auch beruhigende Zusicherungen ab. 139

Indessen war auch den Solothurnern klar, dass die entscheidende Auseinandersetzung um den Besitz Neuenburgs erst noch bevorstand. Der Tod der Herzogin von Nemours, mit der das Haus Longueville erlosch, musste den Anstoss dazu geben. In der Aarestadt fragte man sich, wer ihr nachfolgen sollte. Würde es ein Freund oder ein Gegner Frankreichs, ein Katholik oder ein Neugläubiger sein? Der grosse Eifer, den Bern in dieser Angelegenheit an den Tag gelegt hatte, rief berechtigtes Misstrauen hervor. So war bekanntlich schon bei den Vorgängen des Jahres 1694 die Vermutung aufgetaucht, es wolle das Fürstentum einem Protestanten in die Hände spielen. Nach den eben vergangenen Ereignissen beklagte sich Bern, es werde verdächtigt, zugunsten des Königs von England gewirkt zu haben, wovon man allerdings in Solothurn nichts wissen wollte. 140 Im Januar 1703 stellte der in Solothurn weilende alt Seckelmeister Bernhard von Muralt energisch in Abrede, dass Bern im Verein mit den beiden Seemächten angeblich darnach trachte, den Kurfürsten von Brandenburg in Neuenburg einzusetzen!<sup>141</sup> Zwei Jahre darauf erhielt man vom Ambassador neuer-

<sup>&</sup>lt;sup>138</sup> E. A. VI 2, 790 f.; Instruktion vom 8. V. (Conc. 99, 553 ff.); Neuenburg an Solothurn, 27. IV./7. V.; Conti an Solothurn, 10. V. (Neuenburg-Schreiben 4); Solothurn an Neuenburg, 11. V. 1699 (Conc. 96, 82).

<sup>139</sup> Neuenburg an Solothurn, 26. III. 1701, 15. I. 1704; Herzogin von Nemours an Solothurn, 26. VIII. 1702 (Neuenburg-Schreiben 5); Ludwig XIV. an Solothurn, 25. IX. 1702 (Franz. Königsbriefe); Bern-Schreiben 33, 134; Conc. 101, 58 f., A 193 f., 203, 206 ff., 210 f., 306 f., 307 ff.; 102, 8 f., 27 ff.; R.M. 1702, 840 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>140</sup> Bern an Solothurn, 12./22. VI. (Bern-Schreiben 31, 366); Solothurn an Bern, 25. VI. 1699 (Conc. 99, 572).

<sup>&</sup>lt;sup>141</sup> R.M. 1703, 12 f.

dings die Kunde, die Berner wollten das Fürstentum einem Reformierten zuspielen; Luzern und Freiburg wurden im vertrauten darüber unterrichtet.<sup>142</sup>

Diese Gerüchte waren in der Tat nicht aus der Luft gegriffen. Beim Frieden von Rijswijk machte Wilhelm von Oranien, Frankreichs erbittertster Gegner, der sich auf alte Lehenstitel des Hauses Chalon-Orange stützte, seine Rechte auf Neuenburg geltend. Es war dies ein Werk des neuenburgischen Kanzlers de Montmollin, der so seine Heimat dem französischen Zugriff zu entziehen suchte. Der König von England hatte allerdings diesen Rechtsanspruch bereits im Jahre 1694 seinem Neffen, Kurfürst Friedrich von Brandenburg, im geheimen abgetreten, was dieser indessen erst am 13. Februar 1703 dem Staatsrat von Neuenburg mitteilte. Auch einzelne Berner Politiker wussten um diese Dinge. Nichts konnte ihnen in der Tat wünschenswerter erscheinen als ein Fürst, der zugleich Protestant und Gegner Frankreichs war. Preussische Agenten bereiteten so in Neuenburg und Bern den Boden für die Erbfolge vor. 143

Da verschied im Juni 1707 in Paris die Herzogin von Nemours. Der letzte Akt des Schauspiels um die Nachfolge zu Neuenburg begann. Es meldeten sich fünfzehn Anwärter, jeder mit einem andern Rechtstitel gewappnet. Zwei unter ihnen galten als die Hauptfavoriten; ihre Überlegenheit gründete nicht auf überzeugenderen Rechtsansprüchen, sondern auf der politischen Macht. Der eine war Prinz Conti, der Blutsverwandte Ludwigs XIV., der andere der König von Preussen, Friedrich I.

Solothurns Standort war von vorneherein festgelegt. Die gleichen Gründe, die Bern zur Unterstützung Friedrichs, des Protestanten und Gegners Frankreichs, bewogen, sprachen in der Ambassadorenstadt gegen ihn. Schlaglichtartig erhellte dies gleich zu Beginn, als verschiedene Prätendenten ihre Ansprüche auch Solothurn bekanntgaben. Ihnen allen liess man sogleich eine höfliche, unverbindliche Antwort zukommen<sup>144</sup> – ausgenommen den König von Preussen. Erst als man sich vergewissert hatte, dass auch Luzern sein Schreiben beantwortete, tat man ein gleiches!<sup>145</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>142</sup> Instruktion vom 3. und 4. VII. 1705 (Conc. 102, A 147 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>143</sup> Vgl. Zellweger I 1, 179 f., 189; Jacottet, S. 156 ff.; Fischer, S. 35 ff., 73 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>144</sup> Conc. 100, 27, 28, 29, 30, 32, 36; Neuenburg-Schreiben 5.

<sup>145</sup> Friedrich I. an Solothurn, 24. VI. (Deutschland-Schreiben 7); Metternich an Solothurn, 21. VII. (Neuenburg-Schreiben 5); P. J. Besenval an Stadtschreiber Hartmann von Luzern, 12. VIII. (Conc. 103, 124); Hartmann an Besenval, 14. VIII. (Neuenburg-Schreiben 5); Solothurn an Friedrich I., 16. VIII. 1707 (Conc. 100, 34).

Inzwischen wurde ihm in Neuenburg der Boden mehr und mehr geebnet. Zu seinen Gunsten musste sich auch der Beschluss auswirken, bei der künftigen Investitur wie im Jahre 1694 keine Fremden zu dulden. So wurden, trotz dem Proteste Solothurns, der Statthalter des Gouverneurs, Jungrat Urs Peter von Stäffis-Montet, sowie ein weiteres Mitglied dieser Familie ausgeschlossen.146 In der Aarestadt herrschte Entrüstung. Neuerdings waren Solothurner als «Fremde» aus den Ständen ausgestossen worden unter Missachtung der ausdrücklichen Zusicherungen, die die Herzogin von Nemours den verburgrechteten Städten im Jahre 1695 gegeben hatte! Diesen Affront wollte man nicht ohne weiteres hinnehmen. Deshalb lud man im Namen der drei katholischen Städte Bern zu einer gemeinsamen Besprechung des Geschehenen ein; doch lehnte dieses ab, da in der ganzen Angelegenheit nur die neuenburgischen Stände kompetent seien.147 Nun begehrte Solothurn eine Konferenz der katholischen Burgrechtsstädte. 148 Sie fand anfangs September zu St. Urban statt. Man betrachtete den Ausschluss der adeligen Lehensträger als ein Werk Berns zugunsten des preussischen Anwärters und zugleich zum Nachteile des katholischen Interesses. Auf Antrag Solothurns - es war vertreten durch zwei gute Kenner der Verhältnisse: J. L. von Roll, seit kurzem Schultheiss, 149 und alt Gouverneur F. J. von Stäffis-Montet - wurde beschlossen, bei den Drei Ständen Beschwerde zu erheben. 150 Mit diesem Auftrage betraute man in der Person Johann Viktor Schwallers einen Solothurner. Der Protest der drei Burgrechtsstädte wurde jedoch von den Ständen abgelehnt; der Gouverneur Franz Heinrich von Stäffis-Mollondin hatte vergeblich versucht, diesen Entscheid zu hintertreiben.<sup>151</sup>

Die preussischen Aussichten vergrösserten sich in Neuenburg von Tag zu Tag. Der Prinz von Conti erfuhr, dass sein König nicht mehr gesonnen war, ihn gegenüber den übrigen französischen Anwärtern

<sup>&</sup>lt;sup>146</sup> Solothurn an Neuenburg, 21. VII. (Conc. 103, 113 ff.); Neuenburg an Solothurn 25. VII. 1707 (Neuenburg-Schreiben 5); Conc. 103, 112 f.; R.M. 1707, 587 f.

<sup>&</sup>lt;sup>147</sup> Solothurn an Bern, 23. VIII. (Conc. 103, 130 f.); Bern an Solothurn, 25. VIII. (Bern-Schreiben 34, 97 ff.); vgl. Solothurn an Luzern und an Freiburg, 12. VIII.; an Freiburg, 20. VIII. (Conc. 103, 125 f., 126 f., 128 ff.); Freiburg an Solothurn, 17., 22. VIII. 1707 (Freiburg-Schreiben 10).

<sup>&</sup>lt;sup>148</sup> Solothurn an Luzern und Freiburg, 27. VIII. 1707 (Conc. 103, 132 ff.).

<sup>149</sup> R.M. 1707, 494: 24. VI.

<sup>&</sup>lt;sup>150</sup> E. A. VI 2, 1397 ff.; Instruktion vom 2. IX. 1707 (Conc. 103, 144 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>151</sup> Instruktion für Schwaller vom 7. IX. (Conc. 103, 151 f.); Protest vom 6. IX.; Sentenz der Stände vom 14. IX. (Neuenburg-Acta 1700—1800, Fol. 169, 170); Mollondin an Solothurn, 14. IX. 1707 (Neuenburg-Schreiben 5); Conc. 103, 155 ff., 158 f., 160.

zu bevorzugen. Darüber, sowie über die Intrigen seiner Rivalen aufgebracht, kehrte er nach Frankreich zurück, nachdem er noch seine Rechte vorbehalten hatte. Die meisten seiner Anhänger schlugen sich zur preussischen Partei. Ebenfalls verliessen verschiedene andere Prätendenten Neuenburg, nachdem sie auch Solothurn noch ersucht hatten, den Brandenburger nicht als legitimen Souverän Neuenburgs anzuerkennen. Ludwig XIV. griff sogar selbst ein und beorderte seinen Ambassador nach Neuenburg, um die Einsetzung Friedrichs zu verhindern. Solothurn schloss sich diesen Bemühungen an, indem es beantragte, die Investitur zu verschieben. Doch war der Lauf der Dinge nicht mehr zu ändern. Am 3. November wurde der König von Preussen durch die Stände als Fürst von Neuenburg eingesetzt.

Dieses Ergebnis rief in der Aarestadt Niedergeschlagenheit und Unmut hervor. Es musste das Ende der bisherigen Beziehungen zu Neuenburg bedeuten. Der neue Fürst würde darauf verzichten, seinen Gouverneur einer katholischen Familie zu entnehmen; Mollondin hatte denn auch bereits einige Tage vor der Investitur demissioniert. Der Rat beschloss, das Schreiben des neuenburgischen Staatsrates, worin die Einsetzung Friedrichs offiziell mitgeteilt wurde, nicht zu beantworten. 157

Umso eher war man natürlich bereit, dem neuen Herrn Hindernisse in den Weg zu legen. Dazu sollte sich bald eine Gelegenheit bieten. In dem katholischen Landeron hatte sich gegen die Einsetzung eines protestantischen Fürsten Widerstand geltend gemacht, was die Solothurner veranlasste, das Städtchen, mit dem sie seit 1449 verburgrechtet waren, ihres Beistands zu versichern. Als sich dann Landeron und Cressier der Investitur tatsächlich widersetzten, da war es nicht

<sup>&</sup>lt;sup>152</sup> Conti an Solothurn, 7. IX. 1707 (Neuenburg-Schreiben 5).

<sup>&</sup>lt;sup>158</sup> Villeroy und Matignon an Solothurn, 1. X.; Montmorency-Luxembourg an Solothurn, 3. X.; Neuenburg an Solothurn, 6. X. 1707 (Neuenburg-Schreiben 5).

<sup>&</sup>lt;sup>154</sup> Ludwig XIV. an Burgrechtsstädte, 5. X. (Neuenburg-Acta, 172); Puyzieux an Solothurn, 14., 18. X. 1707 (Neuenburg-Schreiben 5). Vgl. Dörfliger, S. 276.

<sup>&</sup>lt;sup>155</sup> Solothurn an Neuenburg, 11. X. (Neuenburg-Acta, 174); an Freiburg, 12. X.; an Luzern, 23. X. 1707 (Conc. 103, 170 f., 172 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>156</sup> Puyzieux an Torcy, 31. X. 1707 (Boislisle, S. 182); Jacottet, S. 202.

<sup>&</sup>lt;sup>157</sup> Neuenburg an Solothurn, 5. XI. 1707 (Neuenburg-Schreiben 5); R.M. 1707, 854.

<sup>158</sup> Landeron an Solothurn, 9., 30. X.; J. L. von Roll an Solothurn aus Landeron, 9. X.; Solothurn an Landeron, 12. X. (Neuenburg-Schreiben 5), 1. XI. 1707 (Conc. 103, 184 f.). Vgl. J. Jeanjaquet, Le refus d'hommage du Landeron à la Maison de Prusse en 1707 (Musée neuchâtelois 37, 1900, S. 29 ff.). – Über Solothurns Burgrecht mit Landeron vgl. Amiet, Territorialpolitik (Jahrbuch...1, 150); Ders., Solothurnische Gesch. I, 392.

das vom Ambassador dazu angehaltene Freiburg, 159 sondern wiederum Solothurn, das sie in ihrem Widerstande bestärkte. Nachdem das Städtchen den Rat durch eine Gesandtschaft über den Stand der Dinge unterrichtet 'ənzu machte dieser Luzern und Freiburg Mitteilung davon. 160 Zugleich wurden Stadtschreiber Peter Joseph Besenval und alt Vogt J. V. Schwaller nach Landeron abgeordnet. Da das Städtchen im Lehen Chalon nicht inbegriffen sei, solle mit der Huldigung an den König von Preussen eingehalten und ein unparteiischer Richter angerufen werden. Ausdrücklich erwähnte der Rat das Burgrecht und spielte zudem auf das Vorzugsrecht an, das Johanna von Hochberg den Solothurnern 1516 auf Landeron und Thielle eingeräumt hatte, falls die Grafschaft in fremde Hände übergehe. Würde die Gegenpartei aber auf der Huldigung beharren, so sollten die Gesandten unter gleichzeitigem Protest nachgeben, «umb kein Ohnruhw im Liebwerthen Vatterland zu erweckhen». 161 Aus dieser Instruktion geht hervor, dass Solothurn wohl mit dem Gedanken an eine allfällige Erwerbung Landerons spielte, keineswegs aber an Gewaltanwendung dachte, wie der Vertreter Preussens, Graf von Metternich, und andere behaupteten. 162 Das ganze Zwischenspiel war von kurzer Dauer. Auf Befehl Metternichs wurde das widerspenstige Städtchen am 24. November von neuenburgischer Miliz besetzt; tags darauf erfolgte die Huldigung. Den Protest der solothurnischen Gesandten wies Metternich als «inutile et frivole» zurück.163 Landeron liess es sich trotzdem nicht nehmen, der Aarestadt für ihre Unterstützung nachträglich zu danken. 164

Noch war aber die ganze Angelegenheit nicht erledigt. Ludwig XIV. gedachte sich für die Einsetzung seines Feindes an den Neuenburgern zu rächen, zog Truppen an ihren Grenzen zusammen und sperrte den Handel. Bern ersuchte ihn um Aufhebung dieser Massnahme, legte zu Beginn des folgenden Jahres über 4000 Mann nach Neuenburg und

<sup>159</sup> Vgl. Musée neuchâtelois 8, 1871, S. 174 ff.

<sup>160</sup> Neuenburg-Acta, 181 f.; R.M. 1707, 843; Conc. 103, 185 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>161</sup> Instruktion vom 6. XI. (Conc. 103, 188 ff.); vgl. Neuenburg-Acta, 201 f.; Besenval und Schwaller an Solothurn aus Landeron, 9., 10., 14. XI. 1707 (Neuenburg-Schreiben 5).

<sup>&</sup>lt;sup>162</sup> Pfarrer J. F. Osterwald in Neuenburg glaubte, Solothurn halte 500 Mann für Landeron bereit (Jeanjaquet, S. 35 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>163</sup> Neuenburg-Acta, 193 ff., 199 f.; vgl. Besenval und Schwaller an Solothurn, 24. XI. (Neuenburg-Schreiben 5); Solothurn an Luzern und Freiburg, 27. XI. 1707 (Conc. 103, 205 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>164</sup> R.M. 1707, 945; Conc. 103, 208; Jeanjaquet, S. 38.

konferierte mit den übrigen evangelischen Orten. In Solothurn war man auf die Nachbarstadt nicht gut zu sprechen, da man überzeugt war, dass sie trotz den stetigen Beteuerungen ihrer Neutralität dem König von Preussen «under der hand nicht geringen Vorschub gethan.» Angesichts der bedrohlichen Entwicklung stand man mit Luzern und Freiburg in enger mündlicher und schriftlicher Fühlungnahme. Den Bernern wurde zwar das nachgesuchte Durchmarschrecht bewilligt und später bundesgemässe Hilfe zugesagt, gleichzeitig aber ihr draufgängerisches Handeln vorgeworfen. Es herrschte eine fiebrige Stimmung am Fusse des Weissensteins. Mehr noch als die äussere Gefahr fürchtete man einen allfälligen Bürgerkrieg, da sich im Zusammenhang mit den Toggenburgerwirren die Glut bis zur Siedehitze steigerte. Der Rat liess die äussern Stadttore durch Truppen bewachen, ordnete eine Hausmusterung an und mahnte das Landvolk zu stündlicher Bereitschaft auf. 169

Die äussere Bedrohung wich indessen, als Ludwig XIV., der sich zu dieser Zeit in keinen Seitenkampf einlassen konnte, seine Truppen zurückzog. Er durfte das umso eher tun, als von Neuenburg aus keine Feindseligkeiten zu befürchten waren, nachdem Friedrich I. in das Projekt der Tagsatzung zur Neutralisierung seines Fürstentums eingewilligt. Der preussische Besitzstand in Neuenburg wurde im kommenden Friedensschlusse von Frankreich ausdrücklich anerkannt. Solothurn aber verhielt sich weiterhin dem neuen Herrn gegenüber abweisend. Erst im Jahre 1756 erneuerte es, als einzige katholische Stadt, das Burgrecht mit Neuenburg.<sup>170</sup>

# 2. Neutralität im Zweiten Villmergerkrieg

a) Solothurns Stellungnahme im Toggenburger Konflikt

Die Erledigung des Neuenburger Geschäfts führte keineswegs eine Entspannung der innern Lage herbei. Einmal bedeutete sein Ausgang für die Katholischen eine schmerzliche Enttäuschung; zum andern

<sup>&</sup>lt;sup>165</sup> St. A. Bern: R. M. 30, 382 ff., 449 f., 454 f.; E. A. VI 2, 1405 ff., 1420. Vgl. Fischer, S. 90 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>166</sup> Instruktion vom 19. XI. 1707 (Conc. 103, 202 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>167</sup> E. A. VI 2, 1403; R.M. 1707, 1001; 1708, 55; Conc. 103, 215, 216, 217 f., A 6 f., 21 ff.; Freiburg-Schreiben 10.

<sup>&</sup>lt;sup>168</sup> Solothurn an Bern, 2., 12. I.; vgl. Instruktion vom 13. I. 1708 (Conc. 103, A 2 f., 11 f., 16 ff.); Bern-Schreiben 34, 71 ff., 74 f., 174, 175.

<sup>169</sup> R.M. 1707, 971 ff.; 1708, 22 f., 36 f., 55, 68, 79 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>170</sup> Öchsli, S. 443.

rissen die Geschehnisse im Toggenburg die bestehende Kluft von Tag zu Tag mehr auf. Im Jahre 1696 hatte Schwyz an den Abt von St. Gallen das Ersuchen gestellt, eine Strasse über den Hummelwald anlegen zu lassen. Die Innern Orte bezweckten damit eine Erleichterung der Durchfuhr österreichischen Salzes; in erster Linie aber erstrebten sie die direkte Verbindung mit dem Abte für den Fall eines eidgenössischen Glaubenskrieges. Der Fürst erklärte sich nach einigem Zögern damit einverstanden. Die Gemeinde Wattwil, die er mit der Durchführung betraute, erhob aber Einsprache und berief sich, als der Abt darauf bestand, auf die alten Freiheiten des Toggenburgs. Damit nahm die Auseinandersetzung prinzipiellen Charakter an. Der Landesfürst pochte auf seine Souveränitätsrechte und bestrafte die eigenwilligen Untertanen. Diese aber hielten ihm ihre überlieferten Privilegien entgegen und suchten bei Schwyz und Glarus, mit denen sie in einem Landrechte standen, Schutz. Die beiden Orte unterstützten die Beschwerden der Toggenburger, Schwyz allerdings erst, nachdem eine dem Abte feindlich gesinnte Partei die Oberhand gewonnen hatte. Die Stellungnahme der Schwyzer verhinderte, dass der Konflikt schon jetzt einen konfessionellen Anstrich bekam. Der Fürstabt glaubte, nicht genügend auf die Hilfe der glaubensverwandten Orte zählen zu können und schloss am 28. Juli 1702 einen Schirmvertrag mit dem Kaiser, worin sie sich gegenseitigen Beistands versicherten. Dieses Abkommen erregte in der ganzen Eidgenossenschaft grosses Aufsehen, besonders bei den Frankreich zuneigenden katholischen Orten. Erstmals kam der Handel auch vor der Tagsatzung zur Sprache.171

Jetzt erst wurde Solothurns Augenmerk auf das Toggenburger Geschäft gelenkt. Der erste Eindruck war offenbar ein zwiespältiger. Dass man in der Ambassadorenstadt an der engen Verbindung des Abtes mit dem Kaiser keinen Gefallen fand, war selbstverständlich. Man sah den Schirmtraktat als «höchst bedänckhlich» und der Eidgenossenschaft gefährlich an<sup>172</sup> und verlangte dessen Aufhebung.<sup>173</sup> Gleichzeitig aber erinnerte man sich wohl der Dienste, die der äbtische Minister von Thurn der Aarestadt mehrfach erwiesen. Zudem waren ihm die Besenval besonders verbunden, hatte doch Peter Besenval, ein Bruder des Schultheissen, es gewiss seinem Schwiegervater Fidel

<sup>171</sup> Vgl. Hässig, S. 38 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>172</sup> Instruktion vom 7. XII. 1703 (Conc. 101, B 263).

<sup>&</sup>lt;sup>173</sup> Instruktion vom 14. V. 1704 (Conc. 102, 101 ff.).

von Thurn zu verdanken, dass er Landvogt im Toggenburg wurde.<sup>174</sup> Johann Viktor Besenval und Venner von Roll standen denn auch, als einzige ausser den Berner Gesandten, auf der Jahrrechnung des Jahres 1702 für den Abt ein.<sup>175</sup> Später vermochte der Schultheiss durch einen fleissigen Briefwechsel auch seinen Luzerner Kollegen Dürler für die st.-gallische Sache zu gewinnen.<sup>176</sup> Die Tatsache, dass sich dieser ergebene Anhänger Frankreichs bei den Katholischen so eifrig für den Abt einsetzte, lässt anderseits vermuten, dass er ihn auf diese Weise dem Kaiser abspenstig zu machen suchte.

Solothurn erklärte mehrmals seine Bereitschaft, zu vermitteln.<sup>177</sup> Es neigte indessen immer mehr auf die Seite des Abtes. Im Februar 1704 erschienen zwei st.-gallische Gesandte in der Aarestadt und berichteten, dass Zürich das eidgenössische Recht vorgeschlagen habe; der Abt sei damit einverstanden, begehre aber alle Orte zu Schiedsrichtern, nicht nur Zürich und Luzern. Der Rat unterstützte diese Ansicht, sofern sie nicht im Widerspruche zum Schirmbrief stehe.<sup>178</sup> Auch tadelte er mehrmals das aufrührerische Gebaren der Toggenburger.<sup>179</sup>

Die Auseinandersetzungen nahmen nun immer deutlicher einen konfessionellen Charakter an. Im selben Masse, wie das Vertrauen der Toggenburger zu Schwyz und Glarus erkaltete, steigerte sich ihr Anlehnungsbedürfnis an das starke Zürich, was natürlich der Limmatstadt ausserordentlich gelegen kam. In Solothurn erkannte man diese gefährliche Entwicklung und beschwor die katholischen Orte, zur alten Eintracht zurückzukehren. Schwyz und Glarus sollten sich mit dem Abte einigen, da sonst Zürich und Bern «unnder dem praetext der religion wo nicht zu vollkomner ruptur Ausbrechen, dannoch zue höchstem Schimpf unnd Nachtheyl der Lobl. Cathol. Orthen Sich via facti diseres Geschäfts Anmassen dörften. »181

<sup>174</sup> Von 1693 bis zu seinem Tode im Jahre 1704. Vgl. über ihn: Hässig, S. 21 f.; von Vivis, Besenval (Bulletin 20, 215). Zwei Briefe P. Besenvals an seinen Bruder Johann Viktor vom 9. und 14. XII. 1703 im Privatarchiv von Roll (Korrespondenz Besenval, Papiere 443).

<sup>&</sup>lt;sup>175</sup> Hässig, S. 102, Anm. 1. Vgl. Besenval und von Roll an Solothurn aus Baden, 12. VII. 1702 (Schreiben der Gesandten 97).

<sup>176</sup> Hässig, S. 147, Anm. 3.

<sup>&</sup>lt;sup>177</sup> Conc. 101, B 217 f., 224 f.; 102, 32, 72 f., 101 ff., 154 f.

<sup>178</sup> R.M. 1704, 119 f.; vgl. Hässig, S. 151 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>179</sup> Instruktionen von 1705 u. 1706 (Conc. 102, A 13 f., 141, B 258 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>180</sup> Instruktionen von 1706 (Conc. 102, B 60 ff., 123, 167 f., 258 f.). Vgl. Hässig, S. 197 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>181</sup> Solothurn an Luzern, 14. II. 1707 (Conc. 103, 38 f.).

Diese Befürchtungen erwiesen sich als sehr begründet. In denselben Tagen beschlossen die beiden Städte, sich des Toggenburgs ernstlich anzunehmen; stand die Talschaft auf Seite der Reformierten, so war der Abt in einem allfälligen Glaubenskriege isoliert, was für die Innern Orte eine beträchtliche Schwächung bedeuten musste. Deshalb forderten Zürich und Bern anfangs März 1707 den Abt durch eine Gesandtschaft auf, die Rechte der Toggenburger zu achten, ansonst sie diesen ihre Hilfe angedeihen liessen. Kurz darauf gab sich das Toggenburg auf einer Landsgemeinde gemäss den Vorschlägen der beiden Städte eigene Behörden und usurpierte so die Rechte eines selbständigen Staatswesens.<sup>182</sup> Daraufhin berief Luzern eine katholische Konferenz ein. Solothurn hätte zwar vorgezogen, das Ergebnis der st.-gallischen Beratungen abzuwarten, nahm aber dann doch teil, als auch Freiburg die Tagung als notwendig betrachtete. 183 Es riet Schwyz, sich mit dem Fürstabte zu verständigen, um eine Einmischung der Zürcher und Berner zu hintertreiben. Mit Freiburg besprach es das gemeinsame Verhalten im Falle eines Krieges, da beide Orte «von den übrigen gäntzlich abgeschnitten» seien! 184 Zusammen mit den übrigen katholischen Orten drang Solothurn auch auf den folgenden Tagungen in Schwyz, sich endlich zum Wohle der gemeinsamen Sache mit dem Abte zu versöhnen, vorderhand allerdings ohne Erfolg. 185

Die Geschehnisse um Neuenburg verschärften die Spannung zwischen den beiden Konfessionslagern. Hatte in Solothurn schon die widerrechtliche Einmischung Zürichs und Berns in das Toggenburger Geschäft höchsten Unwillen erregt, so rief das Verhalten der Nachbarstadt im neuenburgischen Erbfolgestreit neuen Argwohn hervor. Bekanntlich traf der Rat zu Beginn des Jahres 1708 verschiedene militärische Vorsichtsmassnahmen. Als er kurz darauf von den bedrohlichen Rüstungen der Zürcher und Schwyzer Kunde erhielt, liess er die gesamte ledige Mannschaft auf Pikett stellen, beriet, wie allenfalls tausend Mann in der Stadt unterzubringen wären, sandte einen Kommandanten nach Olten ab und liess die Hochwacht auf der Wartburg einrichten, um so mit den Luzernern Fühlung nehmen zu können.

<sup>182</sup> A. Mantel, Über die Veranlassung des Zwölfer- oder zweiten Villmergerkrieges. Die Toggenburger Wirren in den Jahren 1706 bis 1712, Zürich 1909, S. 34 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>183</sup> Luzern an Solothurn, 7. III. (Luzern-Schreiben 15); Solothurn an Freiburg, 9. III. Conc. 103, 55 ff.); Freiburg an Solothurn, 12. III. 1707 (Freiburg-Schreiben 10).

<sup>&</sup>lt;sup>184</sup> Instruktion vom 14. III. 1707 (Conc. 103, 58 ff.); vgl. E. A. VI 2, 1368 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>185</sup> Conc. 103, 75 ff., 80 f., 96 ff., 138 f., 199 ff.; St. Gallen-Schreiben 1; E. A. VI 2, 1376 ff., 1385 ff.

Zur Abwendung der Gefahr wurde ein Stundgebet angeordnet. Die Spannung liess dann nach, aber nur für kurze Zeit. Schon im April waren die Dinge wieder so weit gediehen, dass die V Orte Solothurn für den Kriegsfall um tatkräftigen Beistand ersuchten. Im Hinblick auf die gefährliche Lage der Stadt erteilte man zwar wohlweislich keine eindeutige Zusage, traf aber sogleich Massnahmen zum Schutze des eigenen Gebietes! 187

Inzwischen verständigte sich Schwyz mit dem Abte. Die anti-sanktgallische Partei hatte ihren Einfluss beim Volke eingebüsst; ihr Führer Stadler wurde als Verräter verurteilt und enthauptet. Damit war die Front der katholischen Orte wieder geschlossen, gleichzeitig aber auch die Gefahr eines Krieges erneut in bedrohliche Nähe gerückt. Im Herbst traten die katholischen Orte zweimal in Luzern zusammen, um die Lage zu besprechen. Anlässlich besonderer Beratungen zwischen den drei Städten und dem Wallis erklärten die Solothurner, die seit langem erörterte Befestigung Oltens sei wegen dessen Lage nicht auszuführen; dagegen wolle man bei der Brücke ein Vorwerk errichten sowie auf die Wartburg und Trimbach ein besonders wachsames Auge haben. An den Schanzen Solothurns werde zur Zeit mit 200 Mann gearbeitet. Den Bischof ersuchte man neuerdings um einen Zuzug von 1500 Mann. 188 Am Fusse des Weissensteins wusste man zwar - Schultheiss Besenval stand mit seinem Berner Kollegen Emanuel von Graffenried im Briefwechsel<sup>189</sup> -, dass Bern die Kriegslust der Zürcher dämpfte.190 Trotzdem verfolgte man jede Bewegung der Nachbarn mit Argusaugen. So hatten die bernischen Grenzschutzmassnahmen im Aargau, die wegen eines zu besorgenden Durchbruchs der Kaiserlichen bei Augst getroffen worden waren, sofort Anlass zu

<sup>&</sup>lt;sup>186</sup> Oberst Carl Anton am Rhyn von Luzern an Schultheiss Besenval, ... I. 1708 (Luzern-Schreiben 15); R.M. 1708, 79 ff., 95. Vgl. Mantel, Toggenburger Wirren, S. 87 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>187</sup> Luzern an Solothurn, 20. IV.; V Orte an Solothurn, 27. IV. (Luzern-Schreiben 15); Solothurn an Luzern, 21. IV.; an V Orte, 2. V.; vgl. Instruktion vom 17. V. 1708 (Conc. 103, A 78 f., 86, 94 ff.); R.M. 1708, 406.

<sup>&</sup>lt;sup>188</sup> E. A. VI 2, 1481, 1493 ff.; Instruktionen vom 20. IX., 19. XI. 1708 (Conc. 103, A 143 ff., 181 ff.); vgl. Conc. 103, A 169 ff.; R.M. 1708, 878 f., 884.

<sup>189</sup> Mantel, Toggenburger Wirren, S. 118, Anm. 20; vgl. Huch, S. 55 f.; Feller, Schweiz und das Ausland, S. 39, Anm. 1. – Aus dieser Korrespondenz drei Schreiben Besenvals an Graffenried vom 15. VIII., 27. XI. 1700, 9. I. 1709 (St. B. Bern: Mss. Hist. Helv. III. 8, 367 ff., 377 f., 493 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>190</sup> Solothurn an Luzern, an Freiburg, 22. X. 1708 (Conc. 103, A 155 ff., 157). Vgl. Mantel, Toggenburger Wirren, S. 114 ff.; Fischer, S. 117 ff.

den verschiedensten Gerüchten geboten.<sup>191</sup> Als dann im Herbst die Spannung wuchs, wurden die Untertanen erneut zu stündlicher Bereitschaft aufgemahnt, Dorfwachen errichtet und die Garnison in der Stadt verstärkt.<sup>192</sup>

Im darauffolgenden Frühjahr gestaltete sich die Lage derart kritisch, dass jeden Augenblick der Krieg auszubrechen drohte. Schon seit einiger Zeit herrschte zwischen Zürich und Bremgarten ein Streit, da man sich im Kelleramt die Landesherrlichkeit bestritt, ersteres auf Grund der hohen, letzteres, mit Unterstützung der V Orte, auf Grund der niederen Gerichtsbarkeit. Solothurn begünstigte, wenn auch mit einiger Zurückhaltung, den Standpunkt der Katholischen, der ja seiner eigenen Stellungnahme in der Bucheggberg-Frage entsprach.<sup>193</sup> Ein weiterer Konflikt erhob sich, als der thurgauische Landvogt die links des Rheins wohnhaften Ausburger Steins zu Musterungen aufbot, wogegen sich die Stadt mit Zürichs Unterstützung auflehnte, da ihr das Niedergericht über sie zustand. 194 Zu all dem verschärfte sich nun auch noch die Lage im Toggenburg. Als im April 1709 zur Begrüssung des neuen Ambassadors Du Luc in Solothurn eine Tagsatzung zusammentrat, auf der auch das Steiner Geschäft zur Sprache kam, ersuchten die Solothurner die übrigen Orte, alle hängigen Streitigkeiten auf der nächsten Tagung gütlich oder rechtlich zu schlichten. Da traf die Nachricht ein, dass reformierte Toggenburger die Katholiken in Henau überfallen und das Kloster Neu-St. Johann von der Umwelt abgeriegelt hätten. Diese Kunde verursachte bei den katholischen Orten nicht geringe Erbitterung, und der Krieg schien unmittelbar vor der Türe zu stehen. 195

Auch in Solothurn herrschte Aufregung. Man beklagte sich bei Bern, dass Schiffe mit Soldtruppen und Munition ohne Pass die Aare hinuntergefahren seien. <sup>196</sup> Zu Stadt und Land wurden neuerdings An-

<sup>&</sup>lt;sup>191</sup> Solothurn an Luzern, an Basel, 28. VIII. (Conc. 103, A 138 f., 140); J. V. Besenval an Puyzieux, 26. VIII. 1708 (zit. v. Dörfliger, S. 289 f.). St. A. Bern: R.M. 33, 441 f.; 34, 92, 102, 108; T. M. B. 40, 372 f.

<sup>&</sup>lt;sup>192</sup> R.M. 1708, 790, 905 ff.; 1709, 99.

<sup>&</sup>lt;sup>198</sup> Conc. 103, 75 fl., 96 fl., 199 fl., A 13 fl., 94 fl., 109 fl.; E. A. VI 2, 1387 fl., 1402 f.

<sup>194</sup> Vgl. Mantel, Toggenburger Wirren, S. 158 f.

<sup>&</sup>lt;sup>195</sup> E. A. VI 2, 1499 ff.; Mantel, Toggenburger Wirren, S. 133 ff. Vgl. Solothurn an Wallis, 15. IV.; an Freiburg, 20. IV. (Conc. 103, B 50 ff., 56 ff.); Luzern an Solothurn, 18. IV.; Wallis an Luzern, 18. V. (Luzern-Schreiben 15); Basel an Solothurn, 17. IV. 1709 (Basel-Schreiben 12).

<sup>&</sup>lt;sup>196</sup> Solothurn an Bern, 24. IV. 1709 (Conc. 103, B 63 ff.); R.M. 1709, 348.

dachten abgehalten, um die drohende Gefahr zu bannen.<sup>197</sup> Im Auftrage aller katholischen Orte ersuchte man Zürich um die Einberufung einer allgemeinen Tagsatzung.<sup>198</sup> Diese kam denn auch zustande und tagte vom Mai bis zum Juni. Solothurn unterstützte den katholischen Standpunkt sowohl im Steiner wie im Toggenburger Geschäft, lehnte dagegen eine Einmischung des Kaisers zugunsten des Abtes ab.<sup>199</sup> Die in Aussicht genommenen eidgenössischen Verhandlungen zur Schlichtung des Toggenburgerstreits kamen allerdings erst im Anschluss an die Jahrrechnung in Gang. Auf Wunsch des Abtes stellte ihm neben Luzern und Uri auch Solothurn zwei «Sätzen» zur Verfügung in der Person von Schultheiss J. V. Besenval und Seckelmeister F. J. Besenval. Die Mediation verlief indessen erfolglos.<sup>200</sup>

Mitten in diese Verhandlungen hinein platzte die Kunde, dass am 20. August einige tausend Mann kaiserlicher Truppen unter dem Befehl General Mercys von Rheinfelden her durch baslerisches und bischöfliches Gebiet auf französischen Boden gelangt seien. Diese schwere Grenzverletzung rief in der Eidgenossenschaft Bestürzung hervor, namentlich bei den Katholischen, da die Franzosen, allerdings zu Unrecht, vorgaben, der Durchmarsch sei im Einvernehmen mit Basel und Bern erfolgt. 201 Solothurn traf sofort die nötigen Sicherheitsmassnahmen, hielt das Landvolk jenseits des Jura in Bereitschaft und richtete die Hochwachten ein. 202 Dem Fürstbischof stellte es F. J. von Stäffis-Montet als Ratgeber zur Verfügung. 203

Mercy war mittlerweile von den Franzosen geschlagen worden; ein Teil seiner Truppen floh auf demselben Wege, den sie einige Tage zuvor eingeschlagen, wieder auf deutsches Gebiet. Diese neuerliche Grenzverletzung bewog Basel zur Anforderung eines eidgenössischen Zuzugs. Solothurn zeigte sich wie in früheren Jahren bereit, die Ver-

<sup>&</sup>lt;sup>197</sup> R.M. 1709, 365 f., 387, 587 f.

<sup>198</sup> Solothurn an Zürich, 26. IV. 1709 (Conc. 103, B 67 ff.).

 <sup>&</sup>lt;sup>199</sup> Instruktion vom 18. V.; Solothurn an Tagsatzungsgesandte, 7. VI. 1709 (Conc. 103, B 92 ff., 113 f.); E. A. VI 2, 1511 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>200</sup> Abt von St. Gallen an Solothurn, 30. VI. (St. Gallen-Schreiben 1). Instruktion vom 6. VII. 1709 (Conc. 103, B 129 ff.); R. M. 1709, 539, 581; E. A. VI 2, 1527 ff. Vgl. Mantel, Toggenburger Wirren, S. 145 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>201</sup> Basel an Solothurn, 20., 26. VIII. (Basel-Schreiben 12); Solothurn an Tagsatzungsgesandte, 21., 24. VIII. (Conc. 103, B 164 ff., 167 f.); Du Luc an J. V. Besenval in Baden, 23. VIII. 1709 (zit. v. Zellweger, Beilage 18); E. A. VI 2, 1532 ff. Vgl. Schweizer, S. 405 ff.; Bonjour, Neutralität, S. 32 f.

<sup>&</sup>lt;sup>202</sup> R.M. 1709, 654 ff., 669 f.

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> R.M. 1709, 685; Schreiben des Bischofs 18, 2596, 2598.

pflichtungen des Defensionals zu erfüllen. Das eigene Interesse, das es als Grenzort daran besass, überwog den Argwohn gegen die andersgläubige, des Einvernehmens mit den Kaiserlichen verdächtigte Rheinstadt. Das solothurnische Kontingent von dreissig Mann wurde nach Dornachbrugg gelegt und am 11. September, auf wiederholte Anforderung hin, nach Basel abgeschickt; weitere dreissig Mann stellte man zur Bewahrung der Grenzen und Pässe zur Verfügung.<sup>204</sup> Als die fremden Armeen ihre Winterquartiere bezogen, war die Gefahr gebannt, so dass Solothurn im November die Defensionaltruppen zurückberufen und die Hochwachten aufheben konnte.<sup>205</sup>

Im Frühjahr schienen indessen die Grenzen erneut in Bedrohung zu geraten. Augst und die Hülftenschanze wurden mit einer eidgenössischen Schutzwache belegt. Solothurn teilte die Bedenken der übrigen katholischen Orte, unter einem reformierten Kommandanten zu dienen, nicht und liess im April sein Kontingent von drei Mann abmarschieren. Im August begingen die Kaiserlichen eine neue, wenn auch geringfügigere Grenzverletzung bei Kleinbasel; Solothurn mahnte sofort die Untertanen zur Bereitschaft. In Jahr darauf schien am Oberrhein neue Gefahr im Anzug zu sein, so dass der Rat, dem Beispiele Berns und Basels folgend, die Hochwachten einrichtete. Allein, die Befürchtungen waren unbegründet, da keine Partei ernsthaft an einen Angriff dachte. So wurden die Wachten wieder aufgehoben. Schliesslich berief der Rat zu Beginn des Jahres 1712 auch sein Kontingent der in Augst befindlichen Schutzwache zurück.

Inzwischen hatte man in der Aarestadt den Verlauf der Dinge im Toggenburg nicht aus den Augen gelassen. Nach dem Scheitern des

<sup>&</sup>lt;sup>204</sup> Basel an Solothurn, 28., 31. VIII. (Basel-Schreiben 12); J. V. und F. J. Besenval an Solothurn aus Baden, 28. VIII., 2. IX. (Schreiben der Gesandten 97); Solothurn an Basel, 31. VIII., 4., 11., 13. IX.; an Tagsatzungsgesandte, 30. VIII., 2. IX. 1709 (Conc. 103, B 174, 185 f., 188 f., 189 f., 171 f., 182 ff.); R. M. 1709, 687 f., 694 ff., 700 ff., 711 f., 723 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>205</sup> R.M. 1709, 844 f., 950 f., 969 f., 1013; vgl. Conc. 103, B 213 f., 214 f., 272 f., 296, 304 f.

<sup>&</sup>lt;sup>206</sup> Solothurn an evangelische Orte und Zugewandte, 8. II.; an Luzern, 21., 30. III., 7. IV.; an Basel, 7. IV., 4. X.; an Zürich 2. X. (Conc. 103, C 28 f., 54 f., 57 f., 65, 66, 160 f., 159 f.); Luzern an Solothurn, 27. III. 1710 (Luzern-Schreiben 15); R.M. 1710, 449, 459, 506. Vgl. Schweizer, S. 475 f.

<sup>&</sup>lt;sup>207</sup> Basel an Solothurn, 13. VIII. (Basel-Schreiben 12); Solothurn an Basel, 14. VIII. 1710 (Conc. 103, C 141 f.); R.M. 1710, 952 f. Vgl. Schweizer, S. 476 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>208</sup> Basel an Solothurn, 29. VIII. (Basel-Schreiben 12); Bern an Solothurn, 1. IX. 1711 (Bern-Schreiben 34, 327); R.M. 1711, 884 f., 1100. Vgl. Schweizer, S. 479 f.

<sup>&</sup>lt;sup>209</sup> Solothurn an Basel, 20. I. 1712 (Conc. 104, A 8 f.); R.M. 1712, 65 f.

eidgenössischen Vermittlungsversuchs erschien die Lage auswegloser denn je. Im November 1709 betonten die drei katholischen Städte und das Wallis auf einer Konferenz zu St. Urban erneut, wie notwendig ein gemeinsames Handeln gegenüber der bernischen Übermacht sei. Es wurde unter anderem beschlossen, dass im Kriegsfalle Luzern und Freiburg je einen Kriegsrat nach Solothurn entsenden sollten, um die gegenseitigen Massnahmen zu koordinieren. <sup>210</sup> In denselben Tagen besprachen Bern und Solothurn das Steiner Geschäft; zu Beginn des folgenden Jahres einigten sich die beiden Schultheissen Willading und Besenval in Fraubrunnen auf einen Vermittlungsvorschlag, den sie den beiden Parteien übermittelten. Du Luc hatte diese Gespräche gefördert. <sup>211</sup> Aber erst im Vierten Landfrieden sollte es zur endgültigen Regelung kommen.

Eine gütliche Beilegung aller obwaltenden Streitigkeiten erwies sich mehr und mehr als unmöglich. Durch die gewaltsame Besetzung der Schlösser Iberg, Schwarzenbach und Lütisburg im Mai 1710 gossen die Toggenburger neues Öl ins Feuer. In Solothurn hoffte man zwar nach wie vor auf die Erhaltung des Friedens. Eine vom Abte gewünschte Gesandtschaft ins Toggenburg fand man nicht für nötig,<sup>212</sup> riet dagegen auf der Tagsatzung immer wieder zur gütlichen Beilegung des langwierigen Geschäfts.<sup>213</sup>

Indessen konnte man auch am Fusse des Weissensteins die wachsende Gefahr nicht verkennen, umsoweniger, als man selbst in steter Sorge um die geheimen Absichten des mächtigen Nachbarn lebte. So liess der Rat, als er kurz nach der jüngsten Gewalttat der Toggenburger von bernischen Musterungen vernahm, sogleich die Dorfwachen wieder einrichten. Verschiedene Reibereien sorgten für einen dauernden Zustand der Gereiztheit. Im Bucheggberg liessen sich einzelne Prädikanten in ihrem Glaubenseifer mehrmals zu beleidigenden Äusserungen gegen den alten Glauben hinreissen. Die Streitigkeiten wegen der Aareschiffahrt dauerten an, obwohl im September 1710

<sup>&</sup>lt;sup>210</sup> Instruktionen vom 20. X., 16. XI. 1709 (Conc. 103, B 220 f., 284 f.); E. A. VI 2, 1568 f. Vgl. Zellweger I 2 (1849), 142 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>211</sup> Solothurn an Bern, an Luzern, 8. XI. 1709 (Conc. 103, B 273 f., 274 ff.); R.M. 1709, 974 f.; 1710, 60 f.; E. A. VI 2, 1574, 1578; Zellweger I 2, 515, 521.

<sup>&</sup>lt;sup>212</sup> Abt von St. Gallen an Solothurn, 23. VI. (St. Gallen-Schreiben 1); Solothurn an Abt, 3. VII. 1710 (Conc. 103, C 111 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup> Conc. 103, C 88 ff., 114 f.; 104, 97, 106 f., 118; E. A. VI 2, 1622 ff. Vgl. Mantel, Toggenburger Wirren, S. 177 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>214</sup> R.M. 1710, 699 f., 709 f. St. A. Bern: R.M. 42, 176, 273 f.; T. M. B. 41, 481.

<sup>&</sup>lt;sup>215</sup> R.M. 1709, 425 f., 464 f.; 1711, 575; vgl. Verhandlungen mit Bern ... IV, 103.

zwischen den beiden Städten ein Vergleich zustande gekommen war.<sup>216</sup> Die Auseinandersetzungen Berns mit dem Fürstbischof über die Anwesenheit einiger Katholiken im obern Münstertal im Frühjahr 1711 riefen in Solothurn neue Unruhe hervor; es wurde eine Andacht angeordnet.<sup>217</sup> Während dieser Streit in Güte beigelegt werden konnte, drängten die Ereignisse im Toggenburg zu einer gewaltsamen Lösung.

## b) Solothurns Neutralität und Vermittlung während des Krieges

Im Frühjahr 1712 nahmen die Toggenburger Wirren von Tag zu Tag ernstere Ausmasse an. Um dem zunehmenden Einflusse des Abtes auf die katholischen Gemeinden zu wehren, wandte sich der Landrat neuerdings hilfesuchend an Zürich und Bern. Den beiden Städten kam das sehr gelegen, da die zu Utrecht eröffneten Friedensverhandlungen ohnehin zur Eile gemahnten. Um eine günstige Regelung des Toggenburger Handels zu gewährleisten, musste er noch vor dem allgemeinen Friedensschlusse erledigt werden; andernfalls war zu befürchten, dass Frankreich und der Kaiser nach dem Kriege den Katholischen ihre vereinte Hilfe zukommen liessen. So ermächtigten sie denn die Toggenburger zur Besetzung der beiden Klöster Neu-St. Johann und Magdenau, um dadurch den Abt zum Nachgeben zu veranlassen; zu ihrer Unterstützung legte Zürich 4000 Mann nach Elgg. Am 13. April wurde die Aktion durchgeführt. Die Waldstätte, empört über diese Gewaltmassnahme, griffen schliesslich für den Fürstabt zu den Waffen. Der seit Jahren drohende Bruderkrieg kam damit zum Ausbruche.<sup>218</sup>

In Solothurn, wo die Einmischung Zürichs und Berns in die Toggenburger Angelegenheit bekanntlich schon lange mit höchstem Misstrauen aufgenommen worden war, fand diese Handlung einhellige Ablehnung. Die Gründe, die die beiden Städte schriftlich und Bern zudem durch eine Gesandtschaft zur Entschuldigung ihres gewalttätigen Vorgehens geltend machten, wurden nicht anerkannt. Man sah

<sup>&</sup>lt;sup>216</sup> Conc. 103, B 128, 131 f., C 117 f., 187 f.; 104, 24 f., 34 ff., 54 f., 57 ff.; Bern-Schreiben 34, 278, 344, 360 ff.; R.M. 1709, 567; 1710, 260, 320 f., 837 ff., 977 ff., 990, 993 f., 1035 f., 1061 ff., 1235 ff., 1289 ff.; 1711, 287 ff., 414, 671 ff.; E. A. VI 2, 1603. Vgl. Appenzeller, S. 81 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>217</sup> R.M. 1711, 367 ff., 566; vgl. Conc. 104, 49 ff., 51 ff., 78, 97; Schreiben des Bischofs 18, 2607, 2614; Luzern-Schreiben 15. Vgl. Öchsli, S. 337 f.; Bessire, S. 149 f.

<sup>&</sup>lt;sup>218</sup> Vgl. Mantel, Toggenburger Wirren, S. 220 ff.; J. G. Guggenbühl, Zürichs Anteil am Zweiten Villmergerkrieg 1712, Zürich 1912; W. Lüthi, Die Haltung des Auslandes im zweiten Vilmerger Krieg 1712, Basel 1938; Fischer, S. 165 ff.; S. Grüter, S. 421 ff.; Marbacher, S. 206 ff.

voraus, dass die Tätlichkeiten «einen sambtlichen ruin» herbeiführen würden und ersuchte deshalb um deren Einstellung; die Streitigkeiten sollten altem Brauche gemäss gütlich oder rechtlich beigelegt werden.<sup>219</sup>

War man aber am Fusse des Weissensteins bereit, falls die beiden Städte diesem Ansuchen keine Folge leisteten, ebenfalls zu den Waffen zu greifen? An Aufforderungen dazu fehlte es nicht. Zu verschiedenen Malen ersuchten Luzern und Schwyz die Aarestadt im Falle der Not um bundesgemässe Hilfe, die auch tatsächlich zugesagt wurde.<sup>220</sup> Hiess das aber, dass man allen Ernstes an eine bewaffnete Unterstützung der Glaubensbrüder, gemäss dem Goldenen Bunde, dachte? Zu diesem Zeitpunkte kaum. Man konnte sich über die Gefahren eines solchen Schrittes keineswegs im unklaren sein, sah sich doch Solothurn einer mehrfachen bernischen Übermacht gegenüber. Deutlich spricht dieses Dilemma aus einem Schreiben an Luzern, worin zwar die angesuchte Hilfe zugesagt wurde, doch mit der vielsagenden Einschränkung: «nach gantzer unser Mögligkheit, und wie es von der Situation unser Landtschafft von uns kan begehrt werden!»221 Die exponierte Lage zwang Solothurn, vorerst neutral zu bleiben und, wie schon im letzten Glaubenskriege, mit allen Mitteln darnach zu trachten, den Frieden in der Eidgenossenschaft zu erhalten oder doch baldmöglichst wiederherzustellen. In dieser Haltung wurde es durch Basel und Freiburg bestärkt.<sup>222</sup> Auch Glarus, Schaffhausen und Appenzell blieben neutral.

Gleichzeitig galt es aber, gegenüber Bern auf der Hut zu sein. Nach Bekanntwerden der Ereignisse im Toggenburg ordnete der Kriegsrat sofort eine Generalmusterung an, mahnte das Landvolk zu stündlicher Bereitschaft und liess die Wachtfeuer einrichten.<sup>223</sup> Mit einer Andacht wurde um Erhaltung der katholischen Religion gebetet.<sup>224</sup> Auch ersuchte man den Bischof von Basel um Hilfe im Falle der Not; er

<sup>&</sup>lt;sup>219</sup> Zürich und Bern an Solothurn, 12. IV. (Zürich-Schreiben 15, 925 f.); Solothurn an Zürich und Bern, 15. IV. 1712 (Conc. 104, A 75); R.M. 1712, 420, 424 ff. St. A. Bern: Instr. B. Z., 786 ff.

<sup>Luzern an Solothurn, 14., 15., 17., 18. IV. (Luzern-Schreiben 17); Schwyz an Solothurn, 17., 24. IV. (Schwyz-Schreiben 3); Solothurn an Luzern, 16., 19., 21. IV.; an Schwyz, 21. IV. 1712 (Conc. 104, A 75 ff., 84 f., 89 ff., 85 ff.); vgl. E. A. VI 2, 1648 ff.
Solothurn an Luzern, 19. IV. 1712 (Conc. 104, A 84 f.).</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>222</sup> Basel an Solothurn, 17., 21. IV. (Basel-Schreiben 12); Freiburg an Solothurn, 18. IV. (Freiburg-Schreiben 10); Solothurn an Freiburg, 16. IV.; an Basel, 18., 22. IV. 1712 (Conc. 104, A 79 f., 83 f., 93 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>223</sup> Conc. 104, A 75 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>224</sup> R. M. 1712, 445 ff.

willigte sofort ein und stellte seinen Zuzug in Bereitschaft.<sup>225</sup> Als dann Luzern zur Besetzung der Grenzen riet, wurden 200 Mann als Garnison nach Solothurn und je weitere fünfzig Mann nach Olten und in die Klus gelegt; die dortigen Kommandanten hatten mit ihren luzernischen Kollegen zu Reiden und Wikon Verbindung aufzunehmen.<sup>226</sup> Der Argwohn gegen die Berner verstärkte sich von Tag zu Tag. Es wurden Spione entsandt, um die Stärke der bernischen Truppen in der Nachbarschaft auszukundschaften; Dragonerpatrouillen kontrollierten nachts die Grenzen; die exponierten Dörfer sowie die Brücken über Emme und Aare wurden bewacht.<sup>227</sup> In Solothurn verdoppelte man die Garnison; für den Fall einer Belagerung sollten gar 3000 Mann in die Stadt gelegt werden.<sup>228</sup> Auch Olten, dem wegen der Verbindung zu Luzern grosse strategische Bedeutung zukam, sollte nötigenfalls durch weitere Truppen verstärkt werden; zudem wurden Verschanzungen und Barrikaden aufgeworfen.<sup>229</sup>

In dieser gereizten Stimmung, die längst auch das Landvolk ergriffen hatte, ereignete sich ein Zwischenfall, der die bereits bestehende Spannung erheblich verschärfte. Als drei bernische Flösse die Emme hinunterfuhren, forderte sie die Schildwache auf der Brücke zu Derendingen auf, anzulegen, damit die mitgeführten Fässer kontrolliert werden könnten. Da die Berner dem Befehl keine Folge leisteten, feuerten die Solothurner einige Schüsse ab; einer der Flösser wurde getroffen und starb wenige Tage darauf. Als die Kunde von diesem Vorfall in Solothurn eintraf, herrschte einige Bestürzung. Das Schreckgespenst des Kluser Handels tauchte wieder über der Stadt auf. Sofort entschuldigte sich der Rat bei Bern und versicherte, keinen Befehl zum Gebrauche der Schusswaffe erteilt zu haben. In Bern aber zeigte man sich empört, verlangte gebührende Genugtuung und beklagte sich gleichzeitig darüber, dass die bernische Ordinari-Post von solothurnischen Untertanen aufgehalten worden sei. 231 Durch

<sup>&</sup>lt;sup>225</sup> Solothurn an Bischof, 18. IV. (Conc. 104, A 82); Bischof an Solothurn, 20., 27. IV. 1712 (Schreiben des Bischofs 18, 2617, 2618).

<sup>&</sup>lt;sup>226</sup> R.M. 1712, 455 ff., 466; Conc. 104, A 89 ff., 96 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>227</sup> R.M. 1712, 468, 478 f., 481 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>228</sup> R.M. 1712, 498 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>229</sup> R.M. 1712, 466 f., 489, 493, 546 f., 556 ff., 1083 f.

<sup>&</sup>lt;sup>230</sup> Solothurn an Bern, 27. IV. 1712 (Conc. 104, A 111 f.); R.M. 1712, 514 ff., 519.

<sup>&</sup>lt;sup>281</sup> Bern an Solothurn, 28. IV. 1712 (Bern-Schreiben 34, 418 ff.). – Seit 1691 waren die Fischer von Bern im pachtweisen Besitze des solothurnischen Postregals (A. Ochsenbein, Die Entwicklung des Postwesens der Republik Solothurn 1442–1849, Sol. 1925, S. 56 ff.).

dieses heftige Schreiben fühlten sich nun ihrerseits die Solothurner beleidigt. Den Schildwachen wurde jetzt ausdrücklich befohlen, nach dreimaligem vergeblichem Anrufe auf die Flösse zu schiessen.<sup>232</sup> Nachdem man verschiedene eidliche Kundschaften aufgenommen hatte, schob man die Schuld an den Zwischenfällen der Gegenseite zu, versprach aber gleichzeitig, fürderhin gute Nachbarschaft zu halten. Demgegenüber beharrte Bern, das ebenfalls Kundschaften aufgenommen, auf seiner Satisfaktionsforderung und bezeichnete Solothurns Vorgehen als Beeinträchtigung des freien Handels.<sup>233</sup> Als Repressalie liess es seinerseits solothurnische Schiffe in Aarwangen anhalten, um sie zu kontrollieren.<sup>234</sup>

Die Atmosphäre wurde zusehends gereizter. Da und dort ereigneten sich kleinere Zwischenfälle, und böse Worte waren im Umlauf.<sup>235</sup> Um die Spannung nicht noch zu verschärfen, ermahnte Solothurn die Geistlichkeit zur Mässigung.<sup>236</sup> Anderseits verordnete der Rat aber zwei Kommandanten in den Bucheggberg und verwies schliesslich alle Reformierten des Landes, da Bern eine gleiche Massnahme gegenüber den Katholiken getroffen habe.237 Man befürchtete das schlimmste und schaute sich deshalb auch nach fremder Hilfe um. Der in französischen Diensten stehende Generalleutnant Lorenz Greder wurde zurückberufen, um im Falle einer Belagerung der Stadt deren Verteidigung zu übernehmen, doch sagte er gesundheitshalber ab.238 Gleichzeitig fragte man den Ambassador an, ob nicht von Frankreich ein Zuzug zu erwarten wäre. Du Luc unterstützte dieses Gesuch. Der König wollte aber keine Truppen schicken, um sich gegenüber keiner Partei etwas zu vergeben; dagegen war er bereit, nötigenfalls einen Ingenieur zur Verfügung zu stellen.239

Da von Frankreich keine Hilfe zu erwarten war, erwies sich das Zusammengehen mit den katholischen Orten als um so notwendiger. Mehrmals hatte der Rat gemäss den geheimen Abschieden eine Kon-

<sup>&</sup>lt;sup>232</sup> R.M. 1712, 526 f.

<sup>&</sup>lt;sup>233</sup> Solothurn an Bern, 2., 4. V. (Conc. 104, A 136 ff., 143 ff.); Bern an Solothurn, 3., 6. V. 1712 (Bern-Schreiben 34, 413 ff., 409 f.). St. A. Bern: R.M. 51, 360 f.

<sup>&</sup>lt;sup>234</sup> R. M. 1712, 554 f.

<sup>&</sup>lt;sup>235</sup> R.M. 1712, 527 f. St. A. Bern: R.M. 51, 368, 387 f.; T. M. B. 42, 423.

<sup>&</sup>lt;sup>236</sup> R.M. 1712, 542.

<sup>&</sup>lt;sup>237</sup> Conc. 104, A 142 f.; R.M. 1712, 552, 562 f. – Schon in den nächsten Jahren gab es aber in Solothurn wieder reformierte Domizilianten (Meyer, S. 166, 168).

<sup>&</sup>lt;sup>238</sup> Solothurn an L. Greder, 27. IV. (Conc. 104, A 115 f.); Greder an Solothurn aus Paris, 7. V. 1712 (Frankreich-Schreiben 26).

<sup>&</sup>lt;sup>239</sup> R.M. 1712, 511 f., 519; Dörfliger, S. 291 f.; Lüthi, S. 100.

ferenz von Kriegsräten Luzerns, Freiburgs, Solothurns und des Wallis gefordert. Anfangs Mai traten diese endlich in der Aarestadt zusammen, um gemeinsame Massnahmen zu besprechen. Solothurn gab dabei deutlich zu verstehen, dass es seine gesamte Mannschaft zur Sicherung der Hauptstadt, Oltens und der Klus benötige, um die Verbindung mit dem Fürstbistum und dem Elsass aufrechtzuerhalten. Ein Zuzug an die Glaubensbrüder kam demnach nicht in Frage. Dagegen wurde die allfällige Marschroute der bischöflichen Hilfstruppen – es waren 1500 Mann – besprochen; der Fürstbischof, der ebenfalls einen Vertreter an diese Konferenz geschickt hatte, befand sich allerdings in einer schwierigen Lage, da Bern ihn anzugreifen drohte, falls er seinen Verbündeten zuzöge. 241

Trotz all diesen Vorbereitungen auf einen allfälligen Waffengang liess man in der Aarestadt die baslerischen Vermittlungsbemühungen nicht aus dem Auge. Da man deren Erfolg zuerst abwarten wollte, hatte man den freiburgischen Antrag auf Abschickung einer Gesandtschaft einiger unbeteiligter Orte an Bern abgelehnt.242 Als dann die Rheinstadt auf den 2. Mai eine Tagsatzung ausschrieb, erklärte sich Solothurn bereit, daran teilzunehmen.243 Es ordnete Venner Johann Friedrich von Roll und Seckelmeister Johann Jakob Joseph Glutz nach Baden ab und gab ihnen den Auftrag, an der Wiederherstellung der Ruhe im Vaterlande mitzuwirken. Die ausgezogenen Truppen sollten zurückgerufen oder zum mindesten ein Waffenstillstand erreicht werden; der Toggenburger Handel sei durch ein Schiedsverfahren zu schlichten.244 Die solothurnischen Gesandten bemühten sich denn auch, im Verein mit dem Ambassador, eifrig um die Vermittlung. Allein, die Verhandlungen scheiterten an der Weigerung Zürichs und Berns, nach Baden zu kommen, solange sich dort katholische Truppen auf hielten.<sup>245</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>240</sup> Conc. 104, A 87 ff., 89 ff., 94 ff., 100 f., 101 f., 102 ff., 105 f., 107 ff., 109 f. 114 f., 125 f.; Luzern-Schreiben 17; Freiburg-Schreiben 10.

<sup>&</sup>lt;sup>241</sup> E. A. VI 2, 1665 f.; Abschied vom 6. V. (E. A.: 4. V.), (Mappe Geheime Korrespondenz); vgl. E. A. VI 2, 2493 f.; Solothurn an Bischof, 30. IV., 9., 14. V. (Conc. 104, A 123 ff., 146 f., 151 ff.); Bischof an Solothurn, 10., 11., 13. V. 1712 (Schreiben des Bischofs 18, 2620, 2619, 2627).

<sup>&</sup>lt;sup>242</sup> Freiburg an Solothurn, 21. IV. (Freiburg-Schreiben 10); Solothurn an Freiburg, 23. IV. 1712 (Conc. 104, A 100 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> Basel an Solothurn, 24., 27., 28. IV. (Basel-Schreiben 12); Solothurn an Basel, 25., 29. IV. 1712 (Conc. 104, A 104 f., 120).

<sup>&</sup>lt;sup>244</sup> Instruktion vom 30. IV. 1712 (Conc. 104, A 121 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>245</sup> E. A. VI 2, 1659 ff.; von Roll und Glutz an Solothurn aus Baden, 2., 6., 9., 15. V. 1712 (Schreiben . . . betr. Krieg 1712, Bd. 67). Vgl. Guggenbühl, S. 57 ff.; Lüthi, S. 50ff.

Nun versteifte sich auch die Haltung der Länderorte. Wiederholt mahnten sie Freiburg und Solothurn an die Verpflichtung des Goldenen Bundes. Diese versprachen, im Kriegsfalle gemäss Bünden und geheimen Abschieden Hilfe zu leisten; vorderhand aber wollten sie weiterhin an einer friedlichen Beilegung des Konflikts mitwirken.<sup>246</sup> In diesem Sinne instruierte Solothurn denn auch seine Gesandten für die nach Olten und Aarburg verlegten Vermittlungsverhandlungen.<sup>247</sup>

Da führte die Entwicklung der Dinge auch in Solothurn einen Stimmungsumschwung herbei. Bern hatte sich unter dem Drängen Schultheiss Willadings endgültig zum Kriege entschlossen. Seine und Zürichs Truppen errangen gegen Ende Mai Erfolge, die die Stellung der Katholischen entscheidend schwächten. Während sie in der Ostschweiz Wil, Stift St. Gallen und Rheintal eroberten, fielen im Aargau die Städte Mellingen, Bremgarten und Baden in ihre Hände. Die zunehmende Gefahr, die sich aus dieser Entwicklung für die katholische Eidgenossenschaft ergab, rief in der Aarestadt tiefe Besorgnis hervor. Ja, man fühlte sich durch die Massnahmen der beiden reformierten Nachbarorte selbst von Tag zu Tag mehr bedroht.

Das Verhältnis zu Bern hatte sich weiterhin verschlechtert. Als dieses seinen im Aargau stehenden Truppen einige mit Heu beladene Schiffe zuschicken wollte und um die Durchfuhrerlaubnis nachsuchte, lehnte das Solothurn höflich aber bestimmt ab, da es mit seiner Neutralität unvereinbar wäre. Es liess sich auch durch die bernischen Drohungen, die Wasserfuhr auf Aare und Emme zu sperren, nicht von seinem Beschlusse abbringen. Damit bekannte es sich zu einer bedeutend strengeren Auffassung der innerschweizerischen Neutralität als zu Beginn des Ersten Villmergerkrieges, als es bekanntlich bernischen Truppen den Durchmarsch bewilligt hatte. In Bern aber machte man die Drohung wahr und ordnete am 21. Mai die Handelssperre gegen Solothurn für den Warenverkehr auf Aare und Emme an. Da man zudem erfuhr, dass das Zuzugsbegehren der katholischen Orte an die ennetbirgischen Vogteien auch im Namen Freiburgs und Solothurns aus-

<sup>&</sup>lt;sup>246</sup> E. A. VI 2, 1667 f., 1669 ff.; R. M. 1712, 600, 621 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>247</sup> Instruktion vom 23. V. 1712 (Conc. 104, A 170 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>248</sup> Bern an Solothurn, 14. V. (Bern-Schreiben 34, 407); Solothurn an Bern, 16. V. 1712 (Conc. 104, A 157 ff.). – Die Schiffe sollten, so war es wenigstens die ursprüngliche Absicht, zugleich auch Truppen befördern! (St. A. Bern: R.M. 51, 433).

<sup>&</sup>lt;sup>249</sup> Bern an Solothurn, 18. V.; Recepisse vom 22. V. (Bern-Schreiben 34, 403 f., 401); Solothurn an Bern, 21. V. 1712 (Conc. 104, A 167 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>250</sup> St. A. Bern: R.M. 52, 15, 23, 25 f., 66, 125.

gefertigt worden war, fragte man diese über den wahren Sachverhalt an; die beiden Städte kamen indessen überein, gar nicht darauf zu antworten. All diese Vorkommnisse vertieften Berns Argwohn gegen die Nachbarstadt. Zusammen mit Zürich ersuchte es Basel, 2000 Mann zum Zuzuge bereit zu halten und auf die Nachbarn ein wachsames Auge zu haben, da zu befürchten sei, dass «der bekante Cathol. Religions-Eyffer auch bey Lobl. Standt Solothurn praeponderiren werde...». Gleichzeitig legte es stärkere Truppenkörper unter dem Kommando des Ratsherrn Frisching an die solothurnischen Grenzen. Mehrmals wurden Delegationen der Bucheggberger vom Kriegsrat empfangen; offenbar wies man sie an, im Falle eines Krieges gemäss dem Wyniger-Vertrage neutral zu bleiben. Etche den Schaffen gemäßen werden der Bucheggberger vom Kriegsrat empfangen; offenbar wies man sie an, im Falle eines Krieges gemäss dem Wyniger-Vertrage neutral zu bleiben.

Die Befürchtungen, die diese Massnahmen am Fusse des Weissensteins auslösten, wurden verstärkt durch Gerüchte über einen angeblichen Kriegseintritt Basels. Obwohl man den Schafmatthandel noch nicht vergessen, obwohl die beiden Städte gleich nach dem Ausbruche der Kampfhandlungen gegenseitige Sicherheitsvorkehren getroffen hatten, war das baslerisch-solothurnische Verhältnis doch ein leidlich gutes gewesen. Beide Orte verband das Bemühen um die Wiederherstellung des Friedens im gemeinsamen Vaterlande. In diesem Bestreben hatte die Rheinstadt vor einem Monat eine allgemeine Tagsatzung einberufen; in diesem Bestreben gab sie jetzt auch den beiden reformierten Städten auf ihr Hilfsgesuch eine ausweichende Antwort und änderte ihre Haltung nicht, als Bern das Begehren um Bereitstellung von 2000 Mann wiederholte und die Solothurner neuerdings feindlicher Absichten bezichtigte. Wie schon im Ersten Villmergerkriege war sie vom ehrlichen Willen beseelt, eine Verständigung herbeizu-

<sup>&</sup>lt;sup>251</sup> Bern an Freiburg und Solothurn, 19. V. (St. A. Bern: T. M. B. 42, 523); Solothurn an Freiburg, 2. VI. (Conc. 104, A 195 ff.); Freiburg an Solothurn, 6. VI. 1712 (Freiburgschreiben 10). Vgl. St. A. Bern: Instr. B. AA 4, 12 f.; T. M. B. 42, 624 f. – Solothurn hatte dem Aufgebote gar nicht zugestimmt, wollte aber die V Orte nicht blosstellen.

<sup>&</sup>lt;sup>252</sup> Zürich und Bern an Basel, 23. V. 1712 (St. A. Bern: T. M. B. 42, 527 f.; St. A. Basel: Akten 2. Villmerger Krieg, Politisches X 3, 2; E. A. VI 2, 2510).

<sup>&</sup>lt;sup>253</sup> St. A. Bern: R. M. 52, 43 f., 65.

<sup>&</sup>lt;sup>254</sup> St. A. Bern: R.M. 51, 425; 52, 123, 130; Geheimes Manual Ib, 257.

<sup>&</sup>lt;sup>255</sup> St. A. Basel: Polit. X 3, 2; Miss. A 170; Dreizehnerrats-Pr. C 1, 2, 77 f. – Über die Stimmung auf der Landschaft vgl. Vogt zu Waldenburg an Basel, 23. IV. 1712: «In dem ubrigen aber seyen die underbeambteten und gescheidtesten der Sollothurnischen Underthanen in Ihren Discursen gantz modest und reeden von deß Stands zu Basel bey disen Conjuncturen führender Conduite sehr rhumblich.» (Polit. X 3, 2).

<sup>&</sup>lt;sup>256</sup> Bern an Basel, 28. V., 2. VI. (St. A. Basel: Polit. X 3, 2); Basel an Zürich und Bern, 25. V.; an Bern, 30. V., 8. VI. 1712 (St. A. Basel: Miss. A 170).

führen, um die sich namentlich Bürgermeister Hans Balthasar Burckhardt verdient machte, der an den Vermittlungsverhandlungen entscheidenden Anteil hatte.<sup>257</sup> In Solothurn aber, wo man von den bernischen Hilfsbegehren Wind bekommen hatte, hegte man ernstliche Zweifel an der Friedensliebe Basels. Aus Olten verlautete, dass in den nächsten Tagen 2000 Basler Bern über die Schafmatt zuziehen würden; im Baselbiet habe man Sturm geläutet und auf der Schafmatt würden Schanzen errichtet.<sup>258</sup> Die solothurnischen Gesandten, welche an den Vermittlungsverhandlungen zu Olten teilnahmen, befragten ihre Basler Kollegen darüber, die diese Gerüchte aber widerlegten.<sup>259</sup> Auf der Schafmatt war zwar ein Graben ausgehoben worden, doch diente er lediglich zur Verbesserung der Geissfluh-Hochwacht.<sup>260</sup>

In diesen Tagen machte in Solothurn der Wille zur Vermittlung immer mehr dem Gedanken an eine bewaffnete Unterstützung der Glaubensbrüder Platz. Die Kriegserfolge der Zürcher und Berner sowie die bedrohlichen Vorgänge in der eigenen Nachbarschaft riefen allgemeine Bestürzung hervor. Man erkannte, dass es den Reformierten nicht mehr in erster Linie um die Regelung der Toggenburger Angelegenheit, sondern um eine Neuordnung in der Eidgenossenschaft überhaupt ging. Sie erstrebten die verhasste Parität, wenn nicht gar die Unterdrückung der katholischen Religion. Dieses Schreckgespenst aber machte die Solothurner erschauern. Eher wollten sie zu den Waffen greifen, als den Glauben der Väter schmählich verraten. Es schien, daß «die Lob. Cath. Eydtgnoschafft durch einen Mannlichen widerstandt sich zuretten wirdt suchen müessen». 261 Weitere Vermittlungsversuche glaubte man angesichts der weitgehenden Forderungen Zürichs und Berns nicht mehr verantworten zu dürfen. Deshalb erklärte man den Vertretern der katholischen Orte in Olten, man wolle die geheimen Abschiede und den Goldenen Bund «ufrichtig, steiff undt fest» halten,

<sup>&</sup>lt;sup>257</sup> Vgl. J. R. Burckhardt, Bürge-meister Hans Balthasar Burckhardt von Basel..., einer der Vermittler des Aarauer Friedens von 1712 (Arch. f. Schw. Gesch. 6, 1849, S. 65 ff.). Eine im Gange befindliche Basler Dissertation befasst sich eingehender mit Burckhardts Rolle von 1712.

<sup>&</sup>lt;sup>258</sup> Glutz an Solothurn aus Olten, 28. V. (Schreiben 67), 30. V. 1712 (Schreiben der Gesandten 97); R. M. 1712, 656 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>259</sup> Von Roll und Glutz an Solothurn aus Olten, 31. V. (Schreiben 67); H. B. und Ch. Burckhardt an Basel aus Aarburg, 2. VI. (St. A. Basel: Polit. X 3, 2); Basel an Gesandte in Aarburg, 4. VI. 1712 (St. A. Basel: Miss. A 170).

<sup>&</sup>lt;sup>260</sup> Basel an Vogt zu Farnsburg, 24. V. 1712 (St. A. Basel: Miss. A 170).

<sup>&</sup>lt;sup>261</sup> Solothurn an Bischof von Basel, 30. V. 1712 (Conc. 104, A 178 ff.).

um die katholische Eidgenossenschaft vor ihrem Verderben zu bewahren.<sup>262</sup> Die Freiburger drängte man, dem von den Kriegsräten in Solothurn verabredeten gemeinsamen Operationsplan zuzustimmen.<sup>263</sup>

Zweifellos waren diese Beschlüsse durch die Haltung des Ambassadors bestärkt worden. Du Luc, der in diesen Tagen an den Oltner Verhandlungen teilnahm, versicherte die katholischen Orte für den Notfall eigenmächtig der Unterstützung Frankreichs.<sup>264</sup> Solothurns Wünsche nahm er mit besonderem Wohlwollen entgegen; er versprach, die Ausfuhr solothurnischer Frucht aus dem Elsass zu erwirken, die man dringend benötigte, unterstützte auch das Gesuch um Beurlaubung des Brigadiers Urs Altermatt und empfahl dem Rate, einen französischen Ingenieur zur Beratung über die Verteidigung der Stadt beizuziehen.<sup>265</sup> Während die Heimberufung Altermatts nicht mehr Erfolg hatte als die an Greder ergangene Aufforderung,266 wurde der Wunsch auf Entsendung eines Ingenieurs erfüllt. Die Pläne, die dieser, mit Namen de Morainville, zur Verteidigung Solothurns vorlegte, konnten indessen wegen ihrer Kostspieligkeit nicht verwirklicht werden.267 Du Luc erklärte sich auch bereit, die angeforderten Kanoniere und Mineure zuzusenden, doch blieb es wohl beim Versprechen.<sup>268</sup> Ludwig XIV. war nach wie vor nicht gewillt, die eine Partei durch Lieferung von Soldaten zu begünstigen, und so gab sich der Rat einer Täuschung hin, als er angesichts der zunehmenden Bedrohung erneut den Beistand des Königs erhoffte.269 Selbst Du Luc, der bis anhin die Katholischen zum Kampfe ermutigt, riet ihnen jetzt zur Verständigung,

<sup>&</sup>lt;sup>262</sup> Instruktion vom 30. V. 1712 (Conc. 104, A 174 ff.); E. A. VI 2, 1674 f.

<sup>&</sup>lt;sup>263</sup> Solothurn an Gesandte zu Olten, 1. VI.; an Freiburg, 2. VI. 1712 (Conc. 104, A 192 ff., 195 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>264</sup> Von Roll und Glutz an Solothurn aus Olten, 24. V. 1712 I (Schreiben 67). Vgl. Lüthi, S. 64 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>265</sup> Instruktion vom 23. V. (Conc. 104, A 170 f.); von Roll und Glutz an Solothurn aus Olten, 24. V. 1712 II (Schreiben 67).

<sup>&</sup>lt;sup>266</sup> Solothurn an Altermatt, 20. V. (Conc. 104, A 165 f.); Altermatt an Solothurn aus Flandern, 4. VI. 1712 (Schreiben von Burgern 55, 133 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>267</sup> Solothurn an Du Luc in Olten, 29. V. (Conc. 104, A 172 ff.); von Roll und Glutz an Solothurn aus Olten, 3./4., 6. VI.; von Roll an Solothurn aus Aarau, 10. VI. 1712 (Schreiben 67); R.M. 1712, 932, 1059 f.; Dörfliger, S. 14 f., 294; Schlatter, S. 48 ff.; Lüthi, S. 100.

<sup>&</sup>lt;sup>268</sup> Von Roll und Glutz an Solothurn aus Olten, 3./4. VI. 1712 (Schreiben 67); R.M. 1712, 613 f.; Dörfliger, S. 291.

<sup>&</sup>lt;sup>269</sup> Solothurn an Gesandte zu Olten, 3. VI. 1712 (Conc. 104, A 202 ff.); vgl. Dörfliger, S. 294 f.

da er ihre Unterlegenheit nicht mehr verkennen konnte. Er wurde deswegen sogar in Solothurn von einzelnen geschmäht.<sup>270</sup>

Wollte man indessen zu einer gemeinsamen Aktion mit den übrigen katholischen Orten ausholen, so galt es sich zu beeilen. Die bernischen Truppen an der Grenze vermehrten sich tagtäglich; sie wurden anfangs Juni auf etwa 2000 Mann geschätzt. In allen diesseits des Jura gelegenen Vogteien bot der Rat den zehnten Mann auf, um die Hauptstadt zu beschützen.<sup>271</sup> Neue Besorgnis erweckte das Gerücht, Bern beabsichtige, von Freiburg und Solothurn die Aufkündung des Goldenen Bundes zu verlangen.<sup>272</sup> Auch gegenüber Basel, dessen Friedensbeteuerungen man nur halben Glauben schenkte, traf man Sicherheitsmassnahmen; es wurden ein Kommandant und eine Wache von zwanzig Mann nach Dornach gelegt.<sup>273</sup> Den Bischof von Basel bestürmte man, seinen Zuzug in stündlicher Bereitschaft zu halten, was er alsobald zusagte.<sup>274</sup> In der Gefahr erblickte man den Drohfinger Gottes, der den Menschen wegen ihrer Sündhaftigkeit und ihres Hochmuts zürnte; deshalb sollte sich künftig jedermann üppiger Kleiderpracht enthalten.<sup>275</sup>

Zusehends wich die Kriegsfreudigkeit nüchterneren Überlegungen. Eingeklemmt zwischen den beiden evangelischen Nachbarn, konnte Solothurn allein nichts unternehmen. Mit einer tatkräftigen Unterstützung durch die katholischen Orte war aber je länger je weniger zu rechnen. Freiburg zeigte sich zurückhaltend, da es im Falle einer Niederlage den Verlust der mit Bern geteilten Kondominien befürchten musste. Die Innerschweiz litt an Mangel und Uneinigkeit; in Luzern herrschte Kriegsmüdigkeit, und auch die Walliser waren nach Hause zurückgekehrt. 277 So durfte man nicht mehr daran denken, noch zu den

<sup>&</sup>lt;sup>270</sup> Von Roll und Glutz an Solothurn aus Aarau, 8. VI. (Schreiben 67); Du Luc an Solothurn aus Aarau, 25. VI. (Frankreich-Schreiben 26); Solothurn an Gesandte zu Aarau, 10. VI.; an Du Luc, 1. VII. 1712 (Conc. 104, A, 214 ff., 238 ff.); Lüthi, S. 107, 215.

<sup>&</sup>lt;sup>271</sup> R.M. 1712, 679 ff. – Du Luc sprach sogar von 3000 Bernern (Dörfliger, S. 294). <sup>272</sup> Von Roll und Glutz an Solothurn, 3./4. VI. (Schreiben 67); Solothurn an Gesandte zu Olten, 5. VI. 1712 (Conc. 104, A 204 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> R.M. 1712, 663, 671 ff., 686 f., 704 f.; Conc. 104, A 201 f.

<sup>&</sup>lt;sup>274</sup> Solothurn an Bischof, 30. V., 1., 3. VI. (Conc. 104, A 178 ff., 191 f., 199 ff.); Bischof an Solothurn, 1. VI. 1712 (Schreiben des Bischofs 18, 2625).

<sup>R. M. 1712, 682 f., 809 f. – Ähnlich tönte es in Bern (St. A. Bern: R.M. 51, 447).
Von Roll und Glutz an Solothurn aus Olten, 2. VI. (Schreiben 67); Freiburg an Solothurn, 6. VI. 1712 (Freiburg-Schreiben 10). Vgl. G. Castella, Histoire du Canton de Fribourg, Freiburg 1922, S. 385 f.</sup> 

<sup>&</sup>lt;sup>277</sup> Von Roll und Glutz an Solothurn aus Aarau, 17. VI. 1712: «... ist also wolh vonöthen, das Friburg und Solothurn, weilen von dannen keine hilff mehr zue erwarthen, wolh behuetsam sich verhalten.» (Schreiben 67).

Waffen zu greifen. Ein anfeuerndes Schreiben des Nuntius beantwortete man deshalb mit unverbindlichen Worten; dass dem kriegslustigen Herrn diese Zurückhaltung nicht ins Konzept passte, war selbstverständlich.<sup>278</sup>

In erster Linie galt es jetzt, jeden ernsthaften Konflikt mit den Nachbarn zu vermeiden. So war man bereit, aus dem Elsass herzugelaufene und mit Schanzarbeiten beschäftigte Luzerner Bauern auszuweisen, weil sie durchreisende Berner belästigt hatten.279 In Olten wurde zu gleicher Zeit eine Fuhr mit bernischen Zelten als Konterbande angehalten - wohl eine Vergeltungsmassnahme für die Handelssperre auf dem Wasser. Als Bern aber die Freigabe der Zelte verlangte und auch der Ambassador auf Befragen hin erklärte, er betrachte sie nicht als Konterbande, liess sie Solothurn tatsächlich passieren.<sup>280</sup> Als Gegenleistung gab Bern den in Nidau blockierten Wein des Handelshauses La Chapelle frei und hob, nachdem Solothurn seinerseits den freien Handel zugesichert hatte, am 27. Juni die Handelssperre nach mehr als einmonatiger Dauer wieder auf.281 Auch gegenüber Basel liess die Spannung etwas nach. Die Absperrung einiger Nebenwege begründete der Rat mit der Notwendigkeit, fremdes Strolchengesindel abzuhalten und Umgehungen des Zolls zu verhindern.282 Anderseits wurden die Verschanzungen und Wachen auf der Schafmatt dem Wunsche Solothurns entsprechend verringert.<sup>283</sup>

Inzwischen schienen die Vermittlungsverhandlungen, die nach Aarau verlegt worden waren, zum Ziele zu führen. Auf den Druck des französischen Ambassadors hin machten sich die katholischen Orte mit

<sup>&</sup>lt;sup>278</sup> Solothurn an Caraccioli, 17. VI. 1712 (Conc. 104, A 227 f.); R.M. 1712, 752, 760 Caraccioli an Kardinal Paolucci, 18. VI. 1712: «... i due [Cantoni] di Friburgo e Soletta apertamente si sono dichiarati, con disonore del Carattere di Cattolici, indifferenti.» (Rom: A. V., Nunz. sv. 107). – Über die Kriegshetze des Nuntius vgl. Lüthi, S. 119 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>279</sup> Solothurn an Gesandte zu Aarau, 10. VI. 1712 (Conc. 104, A 214 ff.); R.M. 1712, 615 f., 654 f.

<sup>&</sup>lt;sup>280</sup> Bern an Solothurn, 9. VI. (Bern-Schreiben 34, 398); Solothurn an Bern, 10., 14. VI.; an Gesandte zu Aarau, 10. VI. (Conc. 104, A 208 f., 217 ff., 211.ff.); von Roll und Glutz an Solothurn, 11., 15. VI. 1712 (Schreiben 67); R. M. 1712, 704 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>281</sup> Bern an Solothurn, 15., 21., 27. VI. (Bern-Schreiben 34, 393 f., 397, 392); Solothurn an Bern, 20., 25. VI. 1712 (Conc. 104, A 230 ff., 234 f.); Conc. 104, A 235 f., 238; R.M. 1712, 766 ff., 782, 789 f., 795 f., 823 f., St. A. Bern: R.M. 52, 154, 221, 262, 425.

<sup>&</sup>lt;sup>282</sup> Von Roll und Glutz an Solothurn, 11. VI. (Schreiben 67); Solothurn an Gesandte zu Aarau, 14. VI. 1712 (Conc. 104, A 222). St. A. Basel: Polit. X 3, 2.

<sup>&</sup>lt;sup>283</sup> Von Roll und Glutz an Solothurn aus Aarau, 15. VI. (Schreiben 67). Basel an Vogt zu Farnsburg, 11., 25. VI. (St. A. Basel: Miss. A 170); Vogt zu Farnsburg an Basel, 5. VII. 1712 (St. A. Basel: Polit. X 3, 2).

dem Gedanken vertraut, Zürich und Bern einige Gebiete in den Gemeinen Herrschaften zu überlassen. Schliesslich traten die beiden Parteien in direkte Verhandlungen. Nach der Überwindung neuer Hindernisse kam endlich ein Friedensvertrag zustande, der auf katholischer Seite vorerst von Luzern und Uri, die längst kampfesmüde waren, am 18. Juli unterzeichnet wurde.<sup>284</sup>

Von Roll und Glutz hatten den Gedanken erwogen, eventuell Solothurns Anteil am thurgauischen Malefizrecht gegen die bernische Hochgerichtsbarkeit im Bucheggberg abzutauschen; der Rat schien indessen - wohl aus Prestigegründen - auf ihren Vorschlag nicht einzutreten. 285 Abgesehen von diesem Antrage, dem lediglich lokale Bedeutung zukam, taten sich die beiden Solothurner in Aarau nicht durch eigene Initiative hervor, sondern beschränkten sich wohl darauf, Du Luc zu sekundieren. Gewiss fiel es ihnen recht schwer, ihre Glaubensbrüder zum Entgegenkommen gegenüber Zürich und Bern zu bewegen, deren Forderungen sie, ebensosehr wie ihre Obrigkeit, als ungeheuerlich empfanden.<sup>286</sup> Angesichts der trostlosen Lage der Katholischen blieb aber nichts anderes übrig, als einen möglichst baldigen Frieden herbeizuführen. Daran musste den Solothurnern umsomehr gelegen sein, als die aufgebotenen Truppen die Staatskasse erheblich belasteten. Sobald der Rat von dem zu Aarau bevorstehenden Friedensschlusse vernahm, entliess er denn auch einen grossen Teil der Mannschaft.<sup>287</sup>

Allein, diese Massnahme sollte sich als verfrüht erweisen. Die übrigen Innern Orte wiesen den vereinbarten Frieden zurück, und die vom Nuntius und der Geistlichkeit aufgewiegelten Bauern von Luzern und Uri zwangen auch ihre Obrigkeiten, wieder zu den Waffen zu greifen. Bei Sins gelang es darauf den Katholischen, bernische Truppen in die Flucht zu schlagen.

Der neue Kriegsausbruch liess auch die Herzen der Solothurner noch einmal höher schlagen. Der begrenzte Sieg der Glaubensbrüder bei Sins wurde überschätzt. Hatte man eben noch die Widerspenstigkeit der Länderorte gegen den bevorstehenden Friedensschluss verurteilt,<sup>288</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>284</sup> E. A. VI 2, 1677 ff. Vgl. Guggenbühl, S. 142 ff.; Lüthi, S. 92 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>285</sup> Von Roll und Glutz an Solothurn, 5. VII. (Schreiben 67); vgl. Solothurn an Gesandte zu Aarau, 12. VII. 1712 (Conc. 104, A 253).

<sup>&</sup>lt;sup>286</sup> Von Roll und Glutz an Solothurn, 30. VI. (Schreiben 67); Solothurn an Gesandte zu Aarau, 30. VI. 1712 (Conc. 104, A 236 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>287</sup> R.M. 1712, 862 ff., 883, 912 f.

<sup>&</sup>lt;sup>288</sup> Von Roll und Glutz an Solothurn, 18. VII. (Schreiben 67); Solothurn an Gesandte zu Aarau, 20. VII. 1712 (Conc. 104, A 258 f.).

so flehte man jetzt zu Gott, er möge die Katholischen zum Siege führen.<sup>289</sup> Zugleich fasste man Beratungen mit Freiburg ins Auge, um das gemeinsame Vorgehen der beiden Städte im Falle eines Krieges festzulegen.<sup>290</sup> Vielleicht entsprang diese neu hervortretende Kampfbereitschaft auch der Befürchtung, durch eine weitere Friedenspolitik das eigene Landvolk zur Empörung zu reizen.<sup>291</sup>

Nur zu bald zerschlugen sich Solothurns hochgemute Erwartungen. Am 25. Juli wurden die Katholischen von den Bernern bei Villmergen in blutiger Schlacht entscheidend besiegt. Nun mussten auch am Fusse des Weissensteins die letzten Zweifel über den Ausgang des Krieges schwinden. Zudem geriet man selbst wieder in bedrohliche Gefahr. Bern zweifelte an der Friedensliebe der Nachbarstadt und behauptete, solothurnische Untertanen hätten an der Villmerger Schlacht teilgenommen. In Aarau begehrte es ausdrücklich zu wissen, ob Freiburg und Solothurn neutral bleiben wollten.<sup>292</sup> Mehrmals ersuchte es die Basler um Hilfe und mahnte sie, wegen der verdächtigen Haltung der Nachbarn 2000 bis 3000 Mann zum Zuzuge bereit zu halten. Die Rheinstadt gab zwar erneut ihrem Friedenswillen Ausdruck, versprach aber doch, 800 Mann bereitzustellen.<sup>293</sup> In Solothurn verbreitete sich alsobald das Gerücht, dass 600 Basler über die Schafmatt nach Aarau ziehen würden.<sup>294</sup> Angesichts dieser Gefahr wurden zwei Regimenter aufgeboten; davon sollten drei Kompanien einen allfälligen Zuzug der Basler über die Schafmatt verhindern; mit tausend Mann wollte man Solothurn, Olten und die Klus gegen die Berner sichern.<sup>295</sup> Gleichzeitig ersuchte man Brigadier Altermatt erneut, vom König einen vorübergehenden Urlaub zu erwirken, um die Verteidigung Solothurns zu übernehmen – mit dem gleichen Erfolge wie das letzte Mal.<sup>296</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>289</sup> Solothurn an Bischof von Basel, 22. VII. 1712 (Conc. 104, A 262 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>290</sup> Solothurn an Freiburg, 21., 23. VII. (Conc. 104, A 260 ff., 264 f.); vgl. R.M. 1712, 918 ff., 929.

<sup>&</sup>lt;sup>291</sup> So glaubte wenigstens Du Luc (Zellweger I 2, 326).

<sup>&</sup>lt;sup>292</sup> Glutz an Solothurn aus Aarau, 26., 27., 28. VII. 1712 (Schreiben 67); R. M. 1712, 956.

<sup>&</sup>lt;sup>293</sup> Zürich und Bern an Basel, 21. VII.; Bern an Basel, 23., 26. VII. (St. A. Basel: Polit. X 3, 2; E. A. VI 2, 2584); Basel an Zürich und Bern, 24. VII.; an Bern, 26., 28. VII. 1712 (St. A. Basel: Miss. A 170); vgl. Dreizehnerrats-Pr. C 1, 2, 87.

<sup>&</sup>lt;sup>294</sup> Glutz an Solothurn aus Aarau, 25., 26., 28. VII. (Schreiben 67); Solothurn an Glutz,
28., 29. VII. (Conc. 104, A 280 ff., 285 f.); H. B. Burckhardt an Basel, 27. VII. (St. A. Basel: Polit. X 3, 2); Basel an Gesandte zu Aarau, 29. VII. 1712 (St. A. Basel: Miss. A 170).
<sup>295</sup> R. M. 1712, 935 ff., 950, 955 f., 967.

<sup>&</sup>lt;sup>296</sup> Solothurn an Glutz in Aarau, 23. VII.; an Altermatt, 29. VII., 7. IX. (Conc. 104, A 265, 283 f., 339 f.); Altermatt an Solothurn, 18. VIII. 1712 (Schreiben von Burgern 55, 129 ff.).

Auch wurden jetzt die beiden Ratsherren J. W. Sury von Steinbrugg und J. V. Schwaller nach Freiburg abgesandt, um ein gemeinsames Vorgehen mit der Saanestadt und dem Wallis zu besprechen.<sup>297</sup>

Unterdessen erwarteten die Berner von Solothurn eine eindeutige Erklärung über seine Haltung. Die Antwort drängte, da die evangelischen unbeteiligten Orte in Aarau sich ausdrücklich zur Neutralität bekannten, falls die Gegenseite ein gleiches täte.298 Zudem ersuchte Basel, das über die solothurnischen Truppenbewegungen gegen die Schafmatt in Sorge geraten war, die Aarestadt durch eine Gesandtschaft, sich auch weiterhin vom Kriege fernzuhalten.<sup>299</sup> Da eine Abkehr von der bisherigen Politik des «Stillesitzens» bei der gegenwärtigen Lage den Sprung ins sichere Verderben bedeutet hätte, blieb Solothurn nichts anderes übrig, als der Forderung der Reformierten zu entsprechen und sich ausdrücklich als neutral zu erklären.300 An diesem Beschlusse konnte auch das eben eintreffende Schreiben des Papstes, worin er die unbeteiligten katholischen Orte aufforderte, zu den Waffen zu greifen, nichts mehr ändern. Man beantwortete es mit einigen nichtssagenden Worten.301 Dagegen wurden die Massnahmen, die anlässlich der solothurnisch-freiburgischen Besprechungen in der Saanestadt für den Fall eines Krieges mit Bern beschlossen worden waren – auch das Wallis hatte man einbezogen –, vom Rate gutgeheissen.302

In Aarau hatten auch nach dem neuerlichen Kriegsausbruche die neutralen Orte im Verein mit dem Ambassador ihre Bemühungen um eine Verständigung fortgesetzt, natürlich unter weit schlechteren Be-

<sup>&</sup>lt;sup>297</sup> Instruktion vom 27. VII.; Solothurn an Gesandte zu Freiburg, 28., 31. VII. 1712 (Conc. 104, A 272 ff., 276 ff., 288 ff.); R. M. 1712, 942 f.

<sup>&</sup>lt;sup>298</sup> Glutz an Solothurn aus Aarau, 29. VII. 1712 (Schreiben 67); vgl. H. B. Burckhardts Tagebuch der Tagsatzungsverhandlungen, 26. VII. 1712 (St. A. Basel: Eidgenossenschaft K 11, Bd. 8, Nr. 10).

<sup>&</sup>lt;sup>299</sup> R.M. 1712, 963 ff. St. A. Basel: Basler Instruktion vom 28. VII. 1712 (Polit. X 3, 1); Dreizehnerrats-Pr. C 1, 2, 88 f.; Grossrats-Pr. 4, 166.

<sup>&</sup>lt;sup>300</sup> Solothurn an Basel, 30. VII.; Instruktion vom 3. VIII. 1712 nach Aarau (Conc. 104, A 287 f., 298).

<sup>301</sup> Clemens XI. an Freiburg, Solothurn, Appenzell I.-Rh., 15. VII. (Supplement-Schreiben 71); Solothurn an Caraccioli, 3. VIII. 1712; (Conc. 104, A 299); vgl. Lüthi, S. 150 f. – Lüthis Angabe (S. 193), dass Freiburg und Solothurn dieses Breve nicht erhalten hätten, stimmt also nicht.

<sup>302</sup> Solothurn an Freiburg, 4., 16. VIII.; an Wallis, 16. VIII. (Conc. 104, A 300 f., 311 f., 309 f.); Freiburg an Solothurn, 9. VIII. 1712 (Freiburg-Schreiben 10); R.M. 1712 988 f., 1026 ff.; E. A. VI 2, 1703 f. Vgl. St. A. Bern: R.M. 52, 436 f., 441; T. M. B. 43, 241 f.

dingungen als zuvor. Besonders die erbitterten Berner, die Luzern und Uri des Wortbruchs beschuldigten, weigerten sich längere Zeit, einzulenken. Dass sie es schliesslich doch taten, bezahlten die V Orte mit einer Verschärfung der früheren Friedensbestimmungen. Am 9. bzw. 11. August kam endlich der Friede zustande. Zürich und Bern erhielten die Grafschaft Baden, das untere Freiamt und Rapperswil, unter Vorbehalt der Rechte Glarus'; Bern wurde zudem in die Mitregierung des Thurgaus, des Rheintals, Sargans' und des obern Freiamtes aufgenommen. Der evangelische Glauben wurde in den Gemeinen Herrschaften dem katholischen völlig gleichgestellt. Dagegen verzichteten die Sieger auf eine Kriegsentschädigung. Dieser «Vierte Landfriede» brach die seit beinahe zwei Jahrhunderten bestehende Vorherrschaft der katholischen Orte in der Eidgenossenschaft. Die lange erstrebte «Parität» war hergestellt.<sup>303</sup>

Schweren Herzens hatten die Katholischen die harten Bedingungen auf sich genommen. Auch in Solothurn herrschte tiefe Betrübnis. Hatten nach der Beendigung des Ersten Villmergerkrieges die Kirchenglocken das Volk zu Dankgottesdiensten zusammengerufen, so lag jetzt Grabesstille über Stadt und Land. Man konnte sich die Niederlage der Glaubensbrüder nicht anders erklären, als dass Gott damit eine Strafe über sie verhängt hatte, der es sich zu unterziehen galt.<sup>304</sup>

In finanzieller Hinsicht brachte der Frieden allerdings auch den Solothurnern eine Entlastung. Waren sie auch nicht unmittelbar vom Kriege heimgesucht worden, so hatten doch die verschiedenen Truppenaufgebote, die zahlreichen Gesandtschaften, der Ankauf von Getreide usw. grosse Summen verschlungen. Man zögerte deshalb nicht lange mit der Entlassung der Truppen. Auch war es kein Zufall, dass man sich gerade jetzt an die alten Schulden der beiden Städte Rottweil und Rheinfelden erinnerte. Schon im Jahre 1681 hatte man

<sup>303</sup> E. A. VI 2, 2330 ff.

<sup>304</sup> Von Roll und Glutz an Solothurn aus Aarau, 10. VIII.: «In Gottes nammen, es ware Eine Straff von Oben herab; geduldt, Gott gebe, das disere bezüchtigung zue allseithigem heyl dienne, undt uns mit ferneren Straffruethen der Allerhöchste Gnädig verschonnen wolle» (Schreiben 67); Solothurn an Gesandte zu Aarau, 11. VIII.: «Nun weillen dises ein geschechene sach, so mus Mann es halt Gott befehlen.» (Conc. 104, A 307 ff.). Solothurns Ratifikation vom 29. X. 1712 (R.M. 1712, 1262 f.; Conc. 104, A 353; E. A. VI 2, 2339).

<sup>&</sup>lt;sup>305</sup> Überschlag (J. R.) 1712. – Dank der französischen Rente schloss die Staatsrechnung trotzdem noch mit einem kleinen Einnahmenüberschuss ab.

<sup>306</sup> R.M. 1712, 1037 ff.

<sup>307</sup> Darlehen an Rheinfelden vom Jahre 1641: ca. 2845 Pfd. (J. R. 1641).

Rottweil zur Zurückzahlung der 1649 gewährten Anleihe aufgefordert, allerdings vergeblich.<sup>308</sup> Jetzt beschloss der Rat, neuerdings von beiden Städten die Bezahlung der Kapitalien samt schuldigen Zinsen zu verlangen. Es kam zu jahrelangen Verhandlungen, die schliesslich doch nichts eintrugen.<sup>309</sup>

Nach dem Friedensschlusse galt es noch verschiedene Dinge zu regeln. Dem Fürstbischof dankte man für den bereitgestellten Zuzug.<sup>310</sup> Um die Beziehungen zu den reformierten Nachbarständen wieder zu normalisieren, ermahnte man das Landvolk und die Geistlichkeit, sich jeglicher Schmäh- und Spottworte zu enthalten, nachdem auch Bern gleiche Weisungen zugesagt hatte.<sup>311</sup>

Noch harrte auch das Toggenburger Geschäft seiner Erledigung. Obwohl es den eigentlichen Anlass zum Kriegsausbruche geliefert hatte, war es beim Friedensschlusse übergangen worden. Um sich selbst zu retten, hatten die katholischen Orte die Sache des Abtes preisgegeben. Auch Solothurn war während des Krieges so sehr mit der eigenen Sicherheit beschäftigt, dass es sich nicht mehr um die Toggenburger Angelegenheit bekümmern konnte und ein Gesuch des Fürstabts um Wahrung seiner Interessen unbeantwortet liess.<sup>312</sup> Da nach dem Aarauer Frieden keine Aussicht mehr für eine vorteilhafte Regelung dieses Geschäfts bestand, einigte es sich mit Freiburg, an den in Baden stattfindenden Vermittlungsverhandlungen zwischen Zürich, Bern und dem Abte gar nicht teilzunehmen.313 Auch von den Auseinandersetzungen der beiden Städte mit dem Bischof von Konstanz über dessen Rechte im Thurgau hielt es sich fern.<sup>314</sup> Es beschränkte sich darauf, Zürich, in Beantwortung seines Dankschreibens für die solothurnische Vermittlung während des Krieges, einen gerechten Frieden

<sup>308</sup> Solothurn an Rottweil, 4. VI. 1681 (Conc. 92, 587). - Vgl. oben Kap. I, 1a.

<sup>&</sup>lt;sup>309</sup> J. R. 1712; R.M. 1712, 1533; 1715, 922; 1718, 149, 346, 372, 425; Büchi, Finanzzustände S. 86.

<sup>&</sup>lt;sup>310</sup> Solothurn an Bischof, 11. VIII. 1712 (Conc. 104, A 306); Schreiben des Bischofs 18, 2632.

<sup>311</sup> Conc. 104, A 307 ff.; R.M. 1712, 1032 f., 1072 f.

<sup>&</sup>lt;sup>312</sup> Abt von St. Gallen an Solothurn, 6. V. 1712 (St. Gallen-Schreiben 1); R.M. 1712, 586.

<sup>&</sup>lt;sup>313</sup> Uninteressierte evangelische Orte an Solothurn aus Baden, 12. IX. (Schreiben 67); Freiburg an Solothurn, 19. IX. (Freiburg-Schreiben 10); Solothurn an Freiburg, 15. IX.; an uninteressierte Orte zu Baden, 21. IX. 1712 (Conc. 104, A 341 f., 342 f.); R.M. 1712, 1133 f.; E. A. VII 1, 9 ff. – Schon anlässlich des Vorfriedens vom 18. VII. hatten Freiburg und Solothurn in dieser Sache Vorbehalte angebracht.

<sup>&</sup>lt;sup>314</sup> Conc. 104, A 377 f., 386 f., B 53 ff., 178 f.; Freiburg-Schreiben 10.

mit dem Abte ans Herz zu legen.315 Erst im Jahre 1718 kam indessen dieser Friede zustande, der auch im Toggenburg die Parität herstellte. Solothurn war wie im Ersten so auch im Zweiten Villmergerkriege neutral geblieben. Eine Beteiligung am Kampfe, die es während kurzer Zeit ernsthaft erwogen hatte, verbot ihm letztlich wiederum seine exponierte Lage. Auch diesmal hatte es sich, neben den andern unbeteiligten Orten, um die Wiederherstellung des Friedens bemüht. Anders als im letzten Glaubenskriege war ihm aber jetzt die Vermittlerrolle ausserordentlich schwer gefallen, da ihm im Grunde genommen nichts anderes übrig blieb, als die Katholischen dazu zu bewegen, das Diktat des Siegers anzunehmen. Begreiflich, dass es sich nur mit grösstem Widerstreben dazu bereit fand. Anderseits sucht man aber auch vergeblich nach Politikern, die wie ein vom Staal das ganze Gewicht ihrer Persönlichkeit in die Waagschale geworfen hätten, um den Krieg zu vermeiden oder doch baldmöglichst den Frieden herbeizuführen. Von einer ähnlichen Haltung Schultheiss J. L. von Rolls, der doch in bezug auf Frankreich die Politik vom Staals fortsetzte, ist nichts bekannt.316 Noch eher mochte sein Kollege Besenval einer Verständigung das Wort gesprochen haben; er war ja mehrfach in eidgenössischen Angelegenheiten als Vermittler tätig gewesen, so in den Streitigkeiten zwischen Bern und dem Wallis, im Toggenburger Handel und im Steiner Geschäft. Allerdings stand er bereits in hohem Alter und erlitt im selben Jahre einen Schlaganfall, der ihm die weitere Besorgung der Staatsgeschäfte unmöglich machte.317 Es darf auch angenommen werden, dass der Ambassador auf die französisch gesinnten Solothurner seinen mässigenden Einfluss geltend machte, besonders auf die beiden Gesandten Venner J. F. von Roll und Seckelmeister Glutz, von denen sich namentlich letzterer im Rahmen des Möglichen um eine Verständigung bemüht hatte.318 Gesamthaft gesehen, muss freilich gesagt werden, dass auch eine Persönlichkeit von überragen-

<sup>&</sup>lt;sup>815</sup> Zürich an Solothurn, 21. XII. (Zürich-Schreiben 15, 821); Solothurn an Zürich, 23. XII. 1712 (Conc. 104, A 384 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>316</sup> Mit Schultheiss Willading von Bern stand er, obwohl er mit ihm die Abneigung gegen Frankreich teilte, wegen des Neuenburger Handels auf schlechtem Fusse (vgl. Fischer, S. 32 f., 101).

<sup>317</sup> Dörfliger, S. 297.

<sup>&</sup>lt;sup>318</sup> Er riet wiederholt zum Frieden und verurteilte die Unnachgiebigkeit der Länderorte. Vgl. z. B. Glutz an Solothurn aus Aarau, 3. VIII. 1712: «... Da sitzen nun unsere helden, welchen niemandt mächtig genug gewesen undt die durch ihre hallstarrigkeiht das gantze Vatterlandt in diseren Jammer gebracht.» (Schreiben 67).

derem Formate kaum viel an der Lage zu ändern vermocht hätte. Zürich und Bern zeigten zu deutlich, dass sie nicht gewillt waren, sich das Recht des Siegers schmälern zu lassen.

## c) Die Bündniserneuerung der katholischen Orte mit Frankreich

Noch bevor in der Schweiz der letzte Glaubenskrieg zum Austrage kam, waren in Utrecht Verhandlungen zur Beendigung des Spanischen Erbfolgekrieges eröffnet worden. Da die reformierten Orte in der Person St-Saphorins einen eigenen Vertreter an diese Besprechungen delegiert hatten, nahmen auch die katholischen die Abordnung eines Gesandten in Aussicht, um nicht von der Gegenpartei übervorteilt zu werden. In Solothurn stimmte man diesem Vorschlage zu und war sogar bereit, zusammen mit Luzern und Freiburg die Kosten zu tragen. Stadtschreiber Besenvals, des Sohnes des Schultheissen, den Gesandten zu stellen. Ein Jahr darauf wurde der Plan neuerdings erwogen, doch verlief er schliesslich im Sande. Wenig später kam der Friede zustande.

Noch ging indessen der Kampf zwischen Frankreich und dem Reiche weiter. Im Sommer 1713 geriet die eidgenössische Nordgrenze ein letztes Mal in Gefahr, als ein Durchbruch der Kaiserlichen zu befürchten schien. Solothurn richtete auf Ersuchen der besonders bedrohten Rheinstadt sofort die Hochwachten ein, stellte den ersten Defensionalauszug bereit und beschickte die Wache in Augst mit drei Mann. Als dann auf der Tagsatzung beschlossen wurde, die Zahl der dort befindlichen Truppen zu vergrössern, fand das der Rat zwar nicht unbedingt notwendig, stimmte aber dennoch zu und liess sein Kontingent nach Basel abgehen. Solothurns Zuzug belief sich damit gesamthaft auf dreissig Mann. Erst anfangs Dezember, als die Armeen ihre Winterquartiere bezogen, konnte man die Mannschaft

<sup>319</sup> Instruktion vom 2. III. 1712 (Conc. 104, A 41 ff.); vgl. E. A. VI 2, 1639.

<sup>&</sup>lt;sup>320</sup> Zellweger I.2, 197 f.

<sup>&</sup>lt;sup>321</sup> R.M. 1713, 383 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>322</sup> Basel an Solothurn, 26., 30. VI. (Basel-Schreiben 12); Solothurn an Basel, 28. VI., 3. VII. 1713 (Conc. 104, B 142 f., 169 f.); R.M. 1713, 742; vgl. Bern-Schreiben 35, 54; Conc. 104, B 171 f., 281.

<sup>328</sup> E. A. VII 1, 32 f.; J. F. von Roll und Glutz an Solothurn aus Baden, 16. VII. (Schreiben von Burgern 55, 143 ff.); Solothurn an Tagsatzungsgesandte, 19. VII.; an Basel, 29. VII. 1713 (Conc. 104, B 194 ff., 199 f.); R. M. 1713, 817 ff. – Die Angabe Schweizers (S. 487 ff.), wonach sich nur die reformierten Orte an diesem Defensionalzuzuge beteiligt hätten, ist demgemäss zu korrigieren.

aus Augst heimberufen und die Hochwachten wieder aufheben.<sup>324</sup> Auch diesmal war die Aarestadt den Verpflichtungen des Defensionals getreulich nachgekommen. Sie hatte die andern katholischen Orte ebenfalls dazu ermahnt, um nicht den reformierten allein den Grenzschutz überlassen zu müssen,<sup>325</sup> allerdings vergeblich. In Solothurn aber bewahrte das Interesse an einer wirksamen Grenzschutzordnung gegenüber konfessionellen Rücksichten den Vorrang. Im übrigen hatte man damit Frankreich erneut einen Dienst erweisen können, dem natürlich am meisten an der Verhinderung eines feindlichen Durchbruchs lag. Als sich dann im folgenden Jahre das Reich dem Utrechter Frieden anschloss, kehrte auch an der Nordgrenze wieder Ruhe ein.

Im Innern der Eidgenossenschaft war dagegen die Flamme des Glaubenshasses noch nicht erloschen; im Gegenteil, die Katholischen schmerzte die erlittene Niederlage je länger je mehr, und sie sannen darüber nach, wie die demütigenden Bestimmungen des Aarauer Friedens zunichte zu machen wären. Auch am Fusse des Weissensteins betrachtete man die verstärkte Machtstellung der Reformierten mit Besorgnis. Man hatte das bedrohliche Gebaren Berns während des vergangenen Krieges nicht vergessen. Noch immer waren verschiedene Streitfragen hängig. Zu den alten Zoll- und Schiffahrtsstreitigkeiten 326 gesellten sich Solothurns Klagen über die neu errichtete Strasse im Suhrtal, durch die der Stadt Zolleinbussen erwuchsen. 327 Dagegen konnten die Grenzen der Vogteien Bucheggberg und Kriegstetten bereinigt werden. 328 Ja, gelegentlich kam es sogar zu Äusserungen freundnachbarlicher Verbundenheit. 329

Auch in Solothurn galt indessen das Hauptinteresse der Frage, wie die katholischen Orte die im Kriege verlorenen Gebiete wieder erlangen könnten. Auch hier wollte man sich mit der neu geschaffenen Ordnung nicht abfinden, obwohl man selbst nicht unmittelbar davon

<sup>&</sup>lt;sup>324</sup> Solothurn an Basel, 4. XII. 1713 (Conc. 104, B 317); R.M. 1713, 1279; vgl. Conc. 104, B 251 f., 264 f., 317 f.

<sup>&</sup>lt;sup>325</sup> Instruktion vom 7./8. VII. 1713 (Conc. 104, B 177 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>326</sup> Conc. 104, 138 f., B 121 f.; 105, 97 f., A 48 ff., 314 ff.; Bern-Schreiben 35, 64, 291 ff.; R.M. 1711, 572 ff.; 1713, 591, 618 f.; 1714, 471, 997; 1715, 6, 20 ff., 285 ff., 333.

<sup>&</sup>lt;sup>327</sup> Conc. 104, 99 ff., 103 f., 104 f., B 297 f.; 105, 48; R. M. 1711, 827 ff.; 1713, 1218; 1714, 532.

<sup>328</sup> Marchbrief Bucheggberg 1713; Marchbrief Kriegstetten 1714 (Urkunden).

<sup>&</sup>lt;sup>329</sup> Vgl. die zweimalige Brandsteuer Solothurns an Burgdorf (R. M. 1706, 531, 654; 1715, 884 f., 896; Conc. 105, A 311 ff.; Bern-Schreiben 35, 296 ff.) sowie diejenige Berns zugunsten von Gösgen (St. A. Bern: R. M. 42, 46: 1710). Der Vogt zu Aarwangen schenkte Solothurn zwei Hirsche (R. M. 1713, 966).

betroffen wurde. Auf der Juli-Tagsatzung des Jahres 1713 forderte Solothurn, dem sich Freiburg und katholisch Glarus anschlossen, die Rückgabe der den V Orten entrissenen Gebiete als Voraussetzung für die Wiederherstellung des alten Vertrauens unter den Eidgenossen. Auch legte Solothurn den Katholischen wiederholt ans Herz, gemeinsam zu handeln, um den Ansprüchen der Neugläubigen kraftvoll entgegentreten zu können. In der Tat wurden auf einer Konferenz zu Luzern im Dezember der Goldene Bund und das Bündnis mit dem Wallis bestätigt. Gleichzeitig beschloss man, die Allianz mit Frankreich zu erneuern. Sie war zwar noch gar nicht abgelaufen, doch hatte der Ambassador den Katholischen die Hilfe des Königs zur Wiedergewinnung der verlorenen Gebiete in Aussicht gestellt, und dieses verlockende Angebot wollte man nicht verpassen. 332

In der Residenz des Ambassadors, wo in allen Kirchen für den erfolgreichen Verlauf dieser Konferenz gebetet worden war,<sup>333</sup> begrüsste die grosse Mehrheit die vorgeschlagene Allianzerneuerung. Am 1. März des folgenden Jahres stimmte ihr der Grosse Rat zu.<sup>334</sup> Sie wurde als das einzige Mittel betrachtet, um «die Lobl. Cathol. Orth gegen Allen Antrohwenden Gewalthatten zue beschützen».<sup>335</sup>

Noch gab es indessen Meinungsverschiedenheiten über einige Punkte des Du Lucschen Entwurfs. Und diese Gelegenheit benützte nun die antifranzösische Partei, um das ganze Vertragswerk zum Scheitern zu bringen. Schultheiss J. L. von Roll hatte seine Obstruktionspolitik auch in den letztvergangenen Jahren fortgesetzt. Die viel Staub aufwirbelnde Gefangennahme eines in kaiserlichen Diensten stehenden Offiziers, Jean Renaud von Travers, durch den Ambassador in Solothurn war von der Opposition weidlich ausgebeutet worden. Sie Ein Jahr darauf wurde im Rate die Verteilung der französischen Pension à volonté beanstandet, weil sie durch einen Privaten, Stadt-

<sup>&</sup>lt;sup>330</sup> H. B. Burckhardts Tagebuch von der Jahrrechnung 1713, 19. VII. (St. A. Basel: Eidgenossenschaft K 11/8, 86); vgl. E. A. VII 1, 28 ff., 1327 f.

<sup>&</sup>lt;sup>331</sup> Instruktionen vom 7./8. VII., 7. XII. 1713, 26./27. VI. 1714 (Conc. 104, B 173 ff., 322 ff.; 105, 128 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>332</sup> E. A. VII 1, 48 ff.; J. F. von Roll und Glutz an Solothurn aus Luzern, 14. XII. 1713 (Schreiben von Burgern 55, 155 ff.).

<sup>333</sup> R.M. 1713, 1296.

<sup>334</sup> R.M. 1714, 281 f., 318.

<sup>335</sup> Solothurn an Luzern, 19. XII. 1714 (Conc. 105, 307 f.).

<sup>&</sup>lt;sup>336</sup> R.M. 1710, 668 ff., 685 ff., 723 ff., 781 ff.; 1714, 1302 f.; Glutz an Solothurn aus Baden, 27. VII. 1710 (Schreiben der Gesandten 97); E. A. VI 2, 1587 ff., 1593, 1620 f.; Dörfliger, S. 279 ff. – Über einen andern Zwischenfall: R.M. 1710, 623 ff., 647.

schreiber Besenval, erfolge.<sup>337</sup> Vermochte die Opposition diesmal durchzudringen, indem diese Art der Verteilung, wenigstens formell, untersagt wurde, so war von Roll kurze Zeit später weniger Glück beschieden, als er die zugunsten Hollands betriebenen Werbungen des Freiburgers Diesbach unterstützte.<sup>338</sup>

Jetzt, als die Erneuerung der Allianz zur Diskussion stand, holte die Opposition mit von Roll an der Spitze noch einmal zu einem grossen Schlage aus. Ihre Aussichten standen nicht schlecht, war doch im Dezember 1713 der überragende Führer der Französischgesinnten, Schultheiss Besenval, vom Tode ereilt worden, nachdem er während eines Vierteljahrhunderts das Amt eines Schultheissen bekleidet.339 Zwar stimmten die Solothurner dem Allianzprojekte auf der katholischen Tagsatzung vom Februar 1715 zu, nachdem im Rate längere Diskussionen um einzelne Punkte entbrannt waren.<sup>340</sup> Doch gab sich die Opposition noch nicht geschlagen. Der 29. Artikel über den Durchzug von Truppen diente ihr als Hebel, um den Vertrag doch noch zu Fall zu bringen, indem sie diese Bestimmung als neutralitätswidrig bezeichnete. Im Grossen Rate kam es zu hartnäckigen Auseinandersetzungen. J. L. von Roll wurde von den Sury, von Stäffis und Byss unterstützt; ihnen standen die Franzosenfreunde gegenüber, an ihrer Spitze Schultheiss J. Fr. von Roll, Venner Glutz und Seckelmeister Hieronymus Sury. Letztere trugen schliesslich mit Du Lucs Unterstützung den Sieg davon; am 2. April wurde der umstrittene Artikel und einen Monat später das ganze Vertragsprojekt vom Grossen Rate mehrheitlich gutgeheissen.341 Das Für und Wider der Parteien hatte in der Stadt eine gereizte Stimmung geschaffen; es war zu Beschimpfungen gegen den Führer der Opposition, aber auch gegen den Ambassador gekommen, so dass dieser wieder einmal zu der altbekannten Drohung gegriffen hatte, Solothurn zu verlassen.342 Nun aber konnte

<sup>337</sup> R.M. 1711, 562 f., 567 f., 599 f.; Allemann 18, 40 f.; Meyer, S. 191, Anm. 2.

<sup>338</sup> Dörfliger, S. 285.

<sup>339</sup> R.M. 1713, 1339.

<sup>&</sup>lt;sup>340</sup> R.M. 1715, 188, 216 ff., 227 ff., 292; Instruktion vom 14. II.; Solothurn an Gesandte zu Luzern, 23. II. (Conc. 105, A 51 f., 53 ff.); Glutz und H. Sury an Solothurn, 18., 20. II. 1715 (Luzern-Schreiben 18); E. A. VII 1, 74 f.

<sup>&</sup>lt;sup>341</sup> R.M. 1715, 406 f., 410 ff., 426 ff., 509, 520 ff.; Dörfliger, S. 302 ff. – Über die beiden Parteien vgl. auch Du Lucs Mémoire sur la Suisse vom Okt. 1715 (hg. v. A. Geigy u. Th. von Liebenau, Arch. d. Hist. Ver. d. Kt. Bern 12, 1889, S. 412 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>342</sup> R.M. 1715, 294 f., 298 ff., 305 ff., 380 f., 416 f., 497 f.; Dörfliger, S. 303. – Als sich der Rat von Du Luc kurz darauf verabschiedete, nahm Schultheiss J. L. von Roll «Ohnpäßlichkeith halber» nicht teil! (R.M. 1715, 651).

Du Luc sich eines vollen Sieges freuen. Auch die Aarestadt war endgültig für die Allianz gewonnen. Am 9. Mai erneuerte er in Solothurn mit den katholischen Orten und dem Wallis das französische Bündnis.<sup>343</sup> Kurz darauf verliess er die Stadt, um seinen neuen Posten in Wien anzutreten.

Dieses Bündnis zeitigte weittragende Folgen. Im Innern vertiefte es für geraume Zeit den konfessionellen Zwiespalt. Zwar sah der Vertrag ausdrücklich einen spätern Beitritt der evangelischen Orte vor, doch konnte ein solcher erst in Frage kommen, nachdem Zürich und Bern die im Vierten Landfrieden erworbenen Gebiete den V Orten zurückerstattet haben würden. Diese Bedingung war schriftlich niedergelegt in jenem geheimen Beibriefe, den Du Luc den katholischen Orten zugestanden hatte und der auch eine bewaffnete Intervention Frankreichs zur Wiederherstellung des früheren Zustandes vorsah.344 Natürlich bestärkte diese Hilfszusage die Katholischen in ihrem Willen, die verlorenen Gebiete zurückzuerlangen. Sie konnten ja nicht wissen, dass der ränkekundige Ambassador diesen Revers ohne Vorwissen seines Königs ausgestellt hatte und dass ihm deshalb keine Rechtskraft zukam. Die aussenpolitische Folge dieses Bündnisses war, dass es die Reformierten der französischen Krone auf Jahrzehnte hinaus entfremdete. Erst im Jahre 1777 kam nochmals eine Allianz mit allen Orten zustande.

Obwohl die Bestimmungen dieses sogenannten «Trücklibundes» streng geheimgehalten werden sollten,<sup>345</sup> hatten die Evangelischen bald Wind davon bekommen. In Bern verbreiteten sich Gerüchte über Vereinbarungen der Katholischen mit Frankreich und dem Kaiser, wonach letzterer den Thurgau und die Grafschaft Kyburg erhalten sollte, die Wiederherstellung der alten Bistümer Lausanne, Genf und Basel geplant sei usw. Man traf Massnahmen, um einem Überfalle begegnen zu können.<sup>346</sup> In Solothurn erhielt man Kunde von diesen Ausstreuungen und den bernischen Sicherheitsvorkehren. Sofort traf

<sup>&</sup>lt;sup>348</sup> E. A. VII 1, 78 ff., 1361 ff.; soloth. Ratifikation vom 25. V. 1715 (R.M. 1715, 600; Conc. 105, A 142 ff.).

<sup>&</sup>lt;sup>344</sup> E. A. VII 1, 1379 ff.; vgl. geheimes Protokoll der Verhandlungen in Solothurn (Frankreich-Acta 32); R.M. 1715, 430 f.

<sup>&</sup>lt;sup>345</sup> Vgl. Du Lucs Mahnung an die Solothurner bei seinem Abschied (R.M. 1715, 648 f.).
<sup>346</sup> St. A. Bern: R.M. 66, 237 f., 253 f.; T. M. B. 46, 214 f. Vgl. St. A. Basel: Eidg. K 11/8, 136 f. Avvisi di Lugano, 27. V.; Caraccioli an Kardinal Paolucci, 29. XI. 1715 (Rom: A. V., Nunz. sv. 110; Beilagen). Zellweger I 2, 586 ff., 600 f. Beilagen 59, 61; E. A. VII 1, 97 f.

der Rat Anordnungen zum Schutze der Stadt und befragte Luzern und Freiburg um ihre Meinung. Die beiden Orte hatten ebenfalls Kenntnis von den umlaufenden Gerüchten, rieten indessen zur Zurückhaltung. Die Saanestadt gab im besondern noch dem Wunsche Ausdruck, dass die eidgenössische Eintracht wieder hergestellt werden möge.<sup>347</sup> Nun beruhigte man sich auch in Solothurn und erklärte sich ebenfalls bereit, dazu beizutragen, «was der alte ruhestandt In unserem Vatterlandt widerumb uffrecht stellen kan».<sup>348</sup>

In der Tat war das Feuer des Glaubenshasses eingedämmt, und nur noch vereinzelt flackerte es in der Folge wieder auf. Zwischen Solothurn und Bern kam es auch später noch zu Auseinandersetzungen. Doch verloren sie zusehends an Schärfe. Der neue Geist begann um die Jahrhundertmitte auch in der Aarestadt Fuss zu fassen. Was dagegen blieb, das war die alte Hinneigung zu Frankreich. Die Opposition hatte im Ringen um die Erneuerung der Allianz nochmals eine entscheidende Niederlage erlitten. Drei Jahre später wurde ihr Führer, Schultheiss J. L. von Roll, vom Tode abberufen. Solothurn sollte auch fürderhin einen Hauptstützpunkt der französischen Front in der Eidgenossenschaft bilden. 350

<sup>&</sup>lt;sup>347</sup> R.M. 1715, 1174 f., 1185 f.; Solothurn an Luzern und Freiburg, 13. XII. (Conc. 105, A 362 ff.); Luzern an Solothurn, 18. XII. (Luzern-Schreiben 18); Freiburg an Solothurn, 18. XII. 1715 (Freiburg-Schreiben 10).

<sup>348</sup> Solothurn an Freiburg, 23. XII. 1715 (Conc. 105, A 365 f.).

<sup>349</sup> Eine gesamthafte Darstellung der Aufklärung in Solothurn fehlt bis jetzt. Verschiedene Beiträge dazu liefern: L. Glutz-Hartmann, Die Stadtbibliothek. Ein Stück solothurnischer Culturgeschichte des 18. Jahrhunderts, Solothurn 1879; J. Mösch, Die Solothurnische Volksschule vor 1830, Bd. 3 und 4, Solothurn 1914 und 1918; Meyer, S. 200ff.; H. Büchi, Vorgeschichte der helvetischen Revolution. II. Der Kanton Solothurn in den Jahren 1789–1798, Solothurn 1927, S. 3 ff.; L. Altermatt, Die Ökonomische Gesellschaft in Solothurn 1761–1798 (Jahrb. f. Sol. Gesch. 8, 1935, S. 83 ff.); vgl. K. Schwarber, Nationalbewusstsein und Nationalstaatsgedanken der Schweiz von 1700 bis 1789, 1919 (Schreibmaschinenschrift).

<sup>&</sup>lt;sup>350</sup> Daran vermochten auch der Zusammenbruch des Bankhauses La Chapelle (1718), die Verluste im Zusammenhang mit der Lawschen Finanzkrise (1720) und die erfolgreiche Auflehnung des Grossen Rates gegen die Besenval-Partei (1723) nichts zu ändern. (Vgl. dazu J. I. Amiet, Gertrud Sury. Ein Frauenleben, Solothurn 1859, S. 19 ff.; Büchi, Finanzzustände, S. 82 ff.; Dörfliger, S. 314 f.; Meyer, S. 126 ff., 268 ff., 304 ff.).